

Stand 11.11.2011

„Genossenschaftliche Betriebe im Bereich der Landwirtschaft, die nicht LPG waren“

Enquete des Landtages Brandenburg Ek 5/1

Christian Booß

Gliederung

1. Allgemeines

- 1.1 Fragestellung –
- 1.2.1 Literatur und Material
- 1.2.2 Quellen
- 1.2.3 Anfragen
- 1.3 Bedeutung der Genossenschaften in der DDR-Gesellschaft insbesondere im ländlichen Raum

2. Die VdgB-Genossenschaften

- 2.1.1 Die Genossenschaften nach 1945 und ihre Zwangsfusionierung 1950/51
- 2.1.2 Entmachtung in Brandenburg
- 2.2 Entwicklung in den 1980er Jahren
- 2.3.1 Die VdgB und ihre Nachfolgeorganisationen 1990 ff
 - 2.3.1.1 Bauerntag in Suhl: Bauernverband der DDR
 - 2.3.1.2 Genossenschaftstag am Bogensee: Raiffeisenverband der DDR e.V.
 - 2.3.1.3 Gegenründung der LPG-Vorsitzenden: der Genossenschaftsverband
- 2.3.2.1 Exkurs: unteilbares Eigentum
- 2.3.2.2 Exkurs: Der Genossenschaftsgedanke im Marxismus
- 2.3.3 Westkontakte bei der VdgB-Umgründung
- 2.3.4 Brandenburger Bauernverbände
- 2.3.5 Prüfverband: Konflikte vor der Deutschen Einheit
- 2.4 Bankgeschäft
- 2.5 Das VdgB-Vermögen
- 2.6 Brandenburger Beispiele
 - 2.6.1 BHG N.
 - 2.6.2 BHG D.
 - 2.6.3 BHG B.
 - 2.6.4 BHG Strausberg
- 2.7 Zu einigen rechtlichen Problemen bei den BHG-Umwandlungen
- 2.8 Zwischenresümee

3. Die Kooperationsbetriebe

- 3.1 Die Kooperation in der DDR-Landwirtschaft
- 3.2 ZBO-Landbau
 - 3.2.1 Fallbeispiel ZBE Landbau
- 3.3 Meliorationsbetriebe
 - 3.3.1 Fallbeispiel Melioration
- 3.4 Die Agrochemischen Zentren
 - 3.4.1 Fallbeispiel ACZ
 - 3.4.2 Fallbeispiel ZGE-Düngestoffe
- 3.5 Zwischenresümee

4. Staatliches Handeln beim Übergang

- 4.1 Die Register
- 4.2 Überprüfung der Genossenschaftsumgründungen
- 4.3 Agrargerichte

5. Gesamtresümee und Schlussfolgerungen

6. Literatur

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Zu untersuchen waren die „genossenschaftlich verfassten Betriebe im Bereich der Landwirtschaft, die nicht LPG waren.¹ Ein „besonderer Fokus“ ist auf die „Umwandlung“ dieser Betriebe zu richten. „Zu prüfen ist, wie die Landesregierung diesen Prozess begleitet, die Möglichkeiten des § 70 LwAnpG genutzt hat“, ob die „Umwandlungen rechtlich korrekt“ verlaufen sind, ob es „Korrekturbedarf- und Möglichkeiten“ gibt. Zu berücksichtigen sind auch die Landwirtschafts- und Registergerichte.²

Der Fokus der Öffentlichkeit und der Wissenschaft hat sich bislang vor allem auf die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gerichtet, wenn es galt die DDR-Agrargeschichte und ihre Transformation im Zuge der Deutschen Einheit zu beschreiben. Neben diesen Betrieben der landwirtschaftlichen Primärproduktion existierten aber auf dem Lande eine große Zahl von genossenschaftlichen bzw. genossenschaftsähnlichen Betrieben, die der Primärproduktion vor- oder nachgelagert waren oder Dienstleistungen im ländlichen Raum erbrachten. Dies waren vor allem sogenannte Kooperationsbetriebe, die von mehreren anderen Betrieben, als zwischenbetriebliche Einrichtungen gegründet worden waren. Zum anderen waren es Bank- und Warengenossenschaften, die sogenannten Bäuerlichen Handelsgenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG/VdgB), die aus der Entmachtung der traditionellen Raiffeisengenossenschaften entstanden waren. Diesen zwei Fallgruppen gilt hier das Hauptaugenmerk.

Im Vordergrund der Untersuchung steht der Umwandlungsaspekt. Die Betriebsumwandlung hatte ihre Wurzeln noch im DDR-System, sie begann Anfang 1990 noch in der DDR unter der Regierung Modrow. Einschneidend war die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion. Seit Oktober 1990 existierte mit der Ländereinführung de jure zwar neben der Zentralgewalt eine Länderebene, die Ministerien etablierten sich allerdings erst 1991 allmählich. Die politischen und Systembrüche

¹ Werkvertrag vom 25.5.2011

² Vorlage der Berichterstatter Axel Vogel, und Dr. Reinhard Stolze vom 21.1.2011, verabschiedet am 21.1.2011. P-EK 5/1-7

sind zu beachten, wenn nach den Motiven der jeweils Handelnden und den politischen Verantwortlichkeiten gefragt wird. Landesinstitutionen konnten erst handeln, nachdem viele Weichen schon gestellt waren.

Um die Umwandlungsdynamik und die Frage ihrer rechtlichen Korrektheit untersuchen zu können, müssen die Rahmenbedingungen wie die Entstehungsgeschichte in den Blick genommen werden. Erstaunlich wenig ist bisher über die Landwirtschaftlichen Interessenverbände bekannt, die die Wandlungen der zu untersuchenden Betriebe mit steuerten, die Mentalitäten ihrer Mitglieder mit prägten und Einfluss auf Politik und Verwaltung nahmen. Allein schon die geringe normative Regelung der Umwandlung der zu untersuchenden Betriebe lässt es nicht zu, die Wandlung der Betriebe ausschließlich an Hand des positiven Rechts zu beurteilen. Berücksichtigt werden muss auch die Legitimität des Wandels. Diese ist nur aus den historischen Entstehungsbedingungen der Betriebe abzuleiten. Die friedliche Revolution war von dem Willen geprägt, Unrecht, was zu DDR-Zeiten entstanden war, soweit es geht, zu heilen. Voraussetzung dafür war die ‚Aufarbeitung‘ vergangenen Unrechtes. Die „Korrektheit“ der Umwandlung misst sich nicht nur an der Realisierung oder Abweichung von Rechtsnormen. Es ist auch die Frage nach der Wiedergutmachung vergangener früherer Eingriffe in Bürgerrechte zu stellen.

Seit 1990 hat sich für eine derartige Vorgehensweise der Begriff 'Aufarbeitung' eingebürgert. Ich verstehe Aufarbeitung als den Versuch mit hoher Empathie für die Benachteiligten und Opfer einer Diktatur mit wissenschaftlichen Methoden, Gerechtigkeitsdefizite oder Momente die der Wiedergutmachung und der Demokratisierung der Gesellschaft entgegenstehen zu identifizieren und damit der Politik und anderen gesellschaftlichen Institutionen ein Wissen an die Hand zu geben, das Korrekturen ermöglicht.³ Es musste daher sowohl historisch als auch, was die Umfeldbedingen angeht, weiter ausgeholt werden, als ursprünglich beabsichtigt.

1.2.1 Literatur, Materiallage, Recherche

Literatur

Schon vor 1989 gab es in der Bundesrepublik und der DDR Literatur zum Thema. Die DDR-Literatur ist legitimatorisch⁴ oder behandelt die

³ Booß. Was ist Aufarbeitung?

⁴SED-Bezirksleitung Potsdam. Die Führende Rolle der Bezirksorganisation der SED bei der

Weiterentwicklung der Betriebsformen in wirtschaftlicher⁵ oder juristischer Hinsicht⁶. Die Literatur in der Bundesrepublik, insbesondere den früheren Jahren hat eher delegitimatorischen Charakter. In späteren Jahren werden die fraglichen Betriebstypen eher am Rande gestreift.⁷

In der Zeit seit der Vereinigung sind zahlreiche Untersuchungen zur DDR-Landwirtschaft bzw. dem ländlichen Raum erschienen, die die neue Quellensituation nutzen. Der Schwerpunkt liegt auf der Landwirtschaft bis zum Mauerbau. Die Phasen der Bodenreform und LPG-Kollektivierung sind relativ gut untersucht.⁸ Das gilt auch für die dörflichen Genossenschaften, die nicht der landwirtschaftlichen Primärproduktion dienten und später in die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) integriert wurden.⁹ Anders sieht es mit der Phase der Einführung industrieller Methoden nach Abschluss der Kollektivierung aus. Hier liegt bisher nur eine englischsprachige Übersichtsdarstellung¹⁰ vor, in den vergangenen Jahren sind auch einige Regionalstudien¹¹ bzw. Untersuchungen zu Teilbereichen¹² entstanden. Diese beziehen mit unterschiedlichem Gewicht auch die zwischenbetrieblichen Kooperationsbetriebe ein¹³. Nicht genauer untersucht ist die Revitalisierung der VdgB in den 1980er Jahren. Auch in diesem Zusammenhang interessierende Rechtsfragen bei der Entstehung und Veränderung der Betriebe werden von Agrarhistorikern meist nur gestreift. Was im Allgemeinen gilt, gilt insbesondere auch für die Brandenburger Regionalgeschichte. Selbst dort, wo der Anspruch erhoben wird, landwirtschaftliche Regionalgeschichte zu schreiben, bleibt in manchen Themenbereichen die DDR-Entwicklung primärer Gegenstand¹⁴.

Ein Problem ist der Forschungsbruch im Jahr 1989. Landwirtschaftshistorische Darstellungen enden zumeist mit dem Ende der DDR unter Honecker. Die Darstellung des Umbruchs in der Revolution, des Übergangs zur Marktwirtschaft und Deutschen Einheit

sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im Bezirk Potsdam

⁵[Grund, Elvira. Die Entwicklung der ZGE Schweinemast Bremsdorf Kreis Eisenhüttenstadt \(Land\).](#)

⁶ Arlt, Rainer, u.a. (Hg.). Kommentar

⁷DDR-Handbuch. Köln 1985

⁸ Schöne, Jens. Frühling auf dem Lande?; Schöne, Jens. Die Raiffeisengenossenschaften in der SBZ.

⁹ Schöne, Jens. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen

¹⁰ Last, George. After the 'Socialist Spring'

¹¹ Heinz, Michael. Von Mähdreschern und Musterdörfern.

¹² Poutrus, Patrice G.. Die Erfindung des Goldbroilers. Über den Zusammenhang zwischen Herrschaftssicherung und Konsumententwicklung in der DDR. Weimar 2002

¹³ Gabler. Entwicklungsabschnitte der Landwirtschaft.

¹⁴ Bauerkämper, Arndt. Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur

und deren Folgen werden von Ausnahmen abgesehen, allenfalls als Ausblick dargestellt. Wenn dann wird bisher nur unter Einzelaspekten versucht, die Folgen der Einheit für die Landwirtschaft nachzuzeichnen.¹⁵ Dort wo personellen Kontinuitäten nachgegangen wird, befriedigt die Empirie bisher nicht immer^{16,17}, zumal Nachweise nicht einfach zu erbringen sind.

Schon die beiden Enqueten des Bundestages versuchten sich am Thema Transformation der Landwirtschaft. Aus heutiger Sicht wirken sie wenig problemorientiert, vor allem was die rechtlichen Seiten des Wandels anging¹⁸ oder andererseits noch zu wenig fakten gesättigt.¹⁹

Die Zeit des Umbruchs ist eher Gegenstand vor allem juristisch orientierter Publikationen, die sich den Fragen der rechtsförmigen Veränderung der Landwirtschaftlichen Betriebe, v. a. der LPG widmen²⁰. Herausragend ist die DFG-Studie der Universität Jena²¹. Die Kooperationsbetriebe werden in einer der seltenen Studien, die die Entwicklung der Landwirtschaft aus DDR-Zeiten bis heute beleuchtet, abgehandelt, aber auch hier ist der Grad die empirische Unterfütterung vor allem für die Zeit nach 1990 nicht immer befriedigend.²² Auch die Transformation der VdgB und ihre Umwandlung zum Bauernverband der DDR sind nicht untersucht. Erschwerend wirkte sich aus, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Expertise die Beauftragung von zwei angrenzenden Untersuchungen zur Geschichte der Landwirtschaft in Brandenburg (vormals Jens Schöne) und zu personellen Kontinuitäten nicht mehr gesichert waren. Insofern mussten einige Aspekte dieser Themen selbst recherchiert werden. Insgesamt steht insbesondere die Darstellung der regionalen Agrargeschichte Brandenburgs in der Honecker-Ära, der Zeit des Umbruchs und danach erst in den Anfängen. Dies kann auch diese Arbeit nicht voll befriedigend kompensieren, zumal die Materiallage schwierig ist. Wo sich die Unterlagen aus der

¹⁵ Zur Bedeutung der Bodenfrage. Gerke, Jörg. Nehmt Euch und Euch wird gegeben.

¹⁶ Gerke. Auswirkung der Agrarstrukturen

¹⁷ Bastian, Uwe. Sozialökonomische Transformationen im ländlichen Raum

¹⁸ Pollack, Peter. Die Landwirtschaft in der DDR und nach der Wende.

¹⁹ Booß, Christian. Seilschaften vor und nach der Wende-Fallstudien aus dem ländlichen Brandenburg. In: Enquete-Kommission 'Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit'. Baden-Baden. Bd. III,3 S. 2323-2393

²⁰ Theissen, Frank (Hg.). Zehn Jahre Landwirtschaftsanpassungsgesetz; Abicht, Yvonne. Fehlgeschlagene Umwandlungen

²¹ Bayer, Walter. Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen

²² Schmidt, Klaus. Landwirtschaft in der DDR Walter. Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Schmidt, Klaus. Landwirtschaft in der DDR

Umbruchphase befinden, konnte auch in hartnäckigen Korrespondenzen mit der Landesregierung nicht abschließend geklärt werden.

Broschüren

Hinweise zum Thema gibt es, allerdings nicht sehr üppig, in Statistischen Berichten der Bundesregierung, und in Broschüren sowie Internetauftritten von Verbänden. Diese enthalten gelegentlich interessante Details, besonders letztere verfolgen aber die Interessen ihrer Organisation und stellen die Geschichte der Deutschen Einheit im Wesentlichen als glatte Erfolgsgeschichte dar.²³

1.2.2 Quellen

Um die Rechtsgrundlagen bestimmter Betriebsformen aus ihren historischen Entstehungsbedingungen heraus untersuchen zu können, wurden Quellen der VdgB in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO), sowie des Landeshauptarchivs Brandenburg (BLHA) herangezogen. Für die Transformationsgeschichte der DDR-Ebene existieren bei der SAPMO einige interessante Dokumente, eine entsprechende Überlieferung im BLHA konnte nicht gefunden werden. Möglicherweise sind die Unterlagen nicht abgegeben worden. Für die Fallbeispiele wurden Akten der Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten eingesehen. Zu dieser Problematik s. Kap. 4.

Gesetze

Soweit erforderlich, wurden gesetzliche Grundlagen und ihre Kommentierungen herangezogen. Ein Teil der Problematik der zu untersuchenden Betriebe besteht aber gerade in der geringen Normierung ihrer Umwandlung durch ausdifferenziertes Übergangsrecht.

1.2.3 Anfragen

Staatliche Seite

Da entsprechend den Vorgaben das staatliche Handeln selbst untersucht werden sollte, wurden staatliche, v. a. Landesinstitutionen, angefragt. V. a. die Anfragen bei den Ministerien, nach einem von der

²³ Z.B. DRV (Hg.). Meilensteine 1948-1998. 50 Jahre Deutscher Raiffeisengeschichte. Bonn 1998

Landesregierung gewiesenen Verfahren waren sie über die Staatskanzlei zu stellen, erwies sich als schwierig. Antworten ließen bis zu sieben Monate auf sich warten, manche Anfragen wurden gar nicht beantwortet.

Es gibt sicher objektive Probleme bei der Beantwortung der Fragen:

1. Viele der Handelnden von damals sind ausgeschieden
2. Auf Grund von Umstrukturierungen haben sich seit 1989 Zuständigkeiten mehrfach geändert. Ländliche Betriebe, die sich im Verantwortungsbereich des DDR-Ministeriums für Landwirtschaft befanden, gehen heute, sofern sie überlebt haben, unidentifizierbar in diverse Wirtschaftsstatistiken ein.
3. Akten sind nach Verwaltungsaufbewahrungsfristen vernichtet worden.

Soweit sind die Probleme durchaus nachvollziehbar. Sie erklären aber keineswegs alle Rechercheprobleme.

1. Zeitfaktor, Auskunftsbereitschaft: Auf die Anfrage beim MIL vom 10. Februar 2011 wurde bis zum 15. Juli nur eine Antwort zu einem kleinen Teilkomplex gegeben. Erst nach mehrfachem Drängen, einem (in zweiter Phase) offenen Brief an den MP, wurde nach 7 Monaten auf die übrigen Fragen geantwortet. Die meisten Antworten waren wenig aussagekräftig. Auf manche Nachfragen seit August 2011, etwa nach den Ergebnissen der Überprüfung nach § 70 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LANwG) an das MIL, wurde überhaupt keine Antwort gegeben. Dies ist vollkommen unverständlich, zumal die damals zuständige Mitarbeiterin noch im MIL tätig ist und zu diesem Thema auch parlamentarische Anfragen beantwortet und Presseinformationen herausgegeben wurden.

Auch auf die Frage, welches Ministerium fachlich für die Genossenschaftsregister in der Phase vor dem Übergang an die Amtsgerichte zuständig war, war weder von den angefragten Fachministerien noch der Staatskanzlei eine Antwort zu erhalten.²⁴

2. Kassation: Als problematisch erwies sich, dass offenbar Ministerien Akten nach Ablauf der verwaltungsmäßigen Aufbewahrungsfristen

²⁴ Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit, Ende 2011 wurde dem Autor von der Landesregierung nach einem Jahr Korrespondenz mitgeteilt, es könnten entsprechende Akten nicht im MIL sondern vielleicht im MUNR vorliegen. Auf die Bitte des Autors, diese in Hinblick auf die Anhörung vor dem Landtag vorzulegen, wurde dem Autor mitgeteilt, da er seine Arbeit abgeschlossen hätte, sei er zu solchen Anfragen nicht mehr berechtigt. Der Autor schaltete daraufhin die Vorsitzende der Enquete ein. Seither gab es keinerlei Reaktionen mehr. Stand 3.6.2012.

kassiert haben, ohne sie dem Landesarchiv angeboten zu haben, bzw. ohne dass das Landesarchiv zumindest exemplarisch Akten archiviert hat. Symptomatisch ist die Antwort des MdF vom 26.8.2011 auf die Fragen nach den Genossenschaftsbanken.

„In dem für die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zuständigen Referat meines Hauses sollen zwar Anfang der 1990er Jahre etwa zwei bis drei Aktenordner zu ‚Genossenschaftsbanken‘ vorhanden gewesen sein. Allerdings lässt sich nicht mehr nachvollziehen, ob Gegenstand der Vorgänge die Vereinbarung aus dem Jahr 1990 war oder ob sich deren Inhalt speziell auf die BHG/Raiffeisenbanken der DDR bezog. Der Aktenbestand wurde bereits auf der Grundlage der für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in der Landesverwaltung Brandenburg geltenden Vorschriften vernichtet; die Aufbewahrungsfristen liegen grundsätzlich zwischen fünf und zehn Jahren.“

Auf Nachfragen erklärte das Finanzministerium am 29.8.2011:

„Nach mir vorliegenden Informationen wurde der in Rede stehende Aktenbestand nicht dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Vielmehr wurde er nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv durch die Registratur als Schriftgutverwaltung im Zusammenwirken mit der fachlich zuständige Organisationseinheit meines Hauses abschließend ausgesondert und vernichtet.“

Das Landwirtschaftsministerium verneinte eine „Zuständigkeit“ für die Raiffeisengenossenschaften.²⁵, das Wirtschaftsministerium reagierte gar nicht. Damit scheint nicht mehr nachvollziehbar, inwieweit sich die Landesregierung Brandenburg beim Thema Genossenschaftsbanken engagiert hat.

Was die Zwischenbetrieblichen Betriebe betrifft, behauptet das Landwirtschaftsministerium nicht im Besitz von Zahlen und Aktenvorgänge zur Förderung zu sein. „Stellungnahmen, Empfehlungen, Handreichungen zur Umwandlungen dieser Betriebe sind unbekannt.“²⁶

3. Sperrfristen: Laut Auskunft des Brandenburgischen Landeshauptarchives, die ich relativ spät im Zuge der Recherchen erhielt, ist zu schließen, dass es doch Akten aus jener Zeit z. B. des MIL gibt, die archivisch nicht zugänglich sind, andererseits aus dem Verwaltungsgang

²⁵ Antwort der Landesregierung vom 30.8.2011 an den Autor

²⁶ Ebd.

ausgegliedert wurden und sich in einem zwischenarchivischen Zustand befinden. Möglicherweise werden sie dadurch unzugänglich gehalten, obwohl das Land Brandenburg eigentlich über ein Archivrecht mit kurzen Sperrfristen und ein modernes Akteneinsichtsrecht verfügt.²⁷

Summa summarum ist, auch nach Erfahrungen mit anderen Themen der Enquete²⁸ die Frage aufzuwerfen, ob die Landesregierung mit der Art und Weise wie Landesakten kassiert, verwahrt, archiviert und zugänglich gemacht werden, sich nicht der öffentlichen Kontrolle entzieht und damit zumindest gegen gegen den Geist des Archivgesetzes, Pressegesetzes, des Informationsgesetzes und die Auskunftsrechte der Abgeordneten entsprechend der Landesverfassung verstößt.

Anfragen Verbände

Angefragt wurden auch diverse relevante Interessens- und Berufs- bzw. Genossenschaftsverbände. In manchen Fällen gab es gar keine Rückläufe, zuweilen nur sehr kursorische.

Der Landesbauernverband Brandenburg gab zunächst in einem Termin auf einige Fragen Auskunft. Bei Nachfragen, u.a. zur Genese des Verbandes, versiegte die Auskunftsbereitschaft. Es erfolgten keine Reaktionen auf Anfragen mehr.

Der Genossenschaftsverband, der nach verschiedenen Fusionen die Rechtsnachfolge des Genossenschaftsverbandes Berlin-Brandenburg angetreten hat, gewährte zunächst ein Interview. Im Anschluss wurden vorher nicht abgesprochene Forderungen gestellt. So wurde eine Zitat-Autorisierung gefordert und von der Bedingung abhängig gemacht, dass der Expertisentext vorgelegt werden solle. Diese vorzensurartige nachgeschobene Bedingung lehnte der Autor ab. In der Expertise wird an mehreren Stellen Bezug auf Inhalte des Gespräches genommen, da der Autor die Rechtsauffassung vertritt, dass ein gegebenes Interview nicht einfach zurück gezogen werden kann. Auch wurden die Textpassagen dem Gesprächspartner zur Kenntnis gegeben, ohne dass dieser zur Frist vom 30. September widersprochen hat. Wenn auf andere

²⁷ § 10. Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land vom 07. April 1994 (BbgArchivG). GVBl.I/94, S.94; Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 5. September 2005 (Informationsfreiheitsgesetz - IFG). BGBl I S. 2722

²⁸ Der Autor referierte am 18. Februar 2012 vor der Enquete zum Thema Rechtsanwaltsüberprüfung im Lande Brandenburg. Auch beim Thema Justizüberprüfung gab es erhebliche Recherceschwierigkeiten, wie in der Sitzung auch Prof. Rosemarie Will referierte.

Stellungnahmen des Genossenschaftsverbandes Bezug genommen wurde, ist dies durch Fußnoten kenntlich gemacht.

Die schwierige Materiallage und teilweise geringe Auskunftsbereitschaft waren in vielen Bereichen der Arbeit ein wenig befriedigendes Handicap. Dass es auch ganz anders geht, zeigten z. B. der BRV, der Bundesverband der Raiffeisen- und Volksbanken und der Agroservice Verband Nordost e. V. Innerhalb kurzer Zeit wurde der Autor vom ASVN z. B. mit aussagekräftigen Statistiken und Unterlagen versorgt. In einem ausführlichen Interview wurden auch heikle Themen nicht ausgespart. Dieses Beispiel zeigt, dass selbstbewusste Interessensvertretung und Offenheit kein Gegensatz sein müssen. Dem Geschäftsführer des ASVN, Hans-Jürgen Conrad, sei stellvertretend für andere, die mich mit Auskünften und Material unterstützt haben, namentlich gedankt.

1.3. Bedeutung der Genossenschaften in der DDR-Gesellschaft insbesondere im ländlichen Raum

Die Bedeutung der Genossenschaften für die Wirtschaft, den Arbeits-,Markt', insbesondere die Gesellschaft im ländlichen Raum darf nicht unterschätzt werden. 1988 waren 1,3 Millionen Berufstätige im genossenschaftlichen Sektor beschäftigt, gegenüber 6,7 im Bereich Volkseigener Betriebe und 260.000 im privaten Sektor.²⁹ Dieser relativ hohe Anteil geht nicht zuletzt auf die Genossenschaften im Agrarsektor zurück. Dies ist auch eine Folge der Tatsache, dass der primäre Sektor in der DDR auf Grund einer geringeren Produktivität wesentlich mehr Beschäftigte band, als zur gleichen Zeit in entwickelten westlichen Industriestaaten. Im Jahre 1976 arbeiteten 10,6% der Berufstätigen im primären Sektor, in der Bundesrepublik waren es nur 4%. In ländlichen Regionen der DDR waren sogar 30 - 50% der Berufstätigen dort tätig, wobei aber ein Teil auch im Bausektor und anderen der eigentlichen Agrarproduktion nach- oder vorgeordneten Bereichen beschäftigt war.³⁰ Für einen Bezirk der Süd-DDR wurde nachgewiesen, dass Anfang der 1980er Jahre von ca. 474 Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 111 genossenschaftsähnliche zwischenbetriebliche Kooperationsbetriebe waren, deutlich mehr als volkseigene Betriebe (14) bzw. Volkseigene Güter VEG (14). Es dominierten die LPG (313) und Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) (8). Die kooperativen Betriebe stellten immerhin 23,4% der Betriebe im Bezirk.³¹

²⁹ Statistisches Jahrbuch 1989. S.113

³⁰ Heinz. S.333

³¹ Gabler für den Bezirk Erfurt. S.265

Im späteren Brandenburg waren in einem ländlichen Kreis wie Lübben mit 48 Gemeinden und 32.500 Bürgern über 4.000 Personen in der Landwirtschaft beschäftigt, deutlich mehr als in der Industrie (ca. 3.400). Die in der Landwirtschaft Tätigen arbeiteten überwiegend in Genossenschaften. Da auch ein Teil der im Handel, Bau und Dienstleistungsbereich Beschäftigten in genossenschaftlich verfassten Betrieben tätig waren, kann man davon ausgehen, dass rund 1/3 der Beschäftigten dieses Kreises dem Genossenschaftssektor zuzuordnen waren. Neben den 21 LPG, waren es 3 Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (ZGE) Tierproduktion, 1 Agrochemisches Zentrum (ACZ), Meliorationsbau und eine Meliorationsgenossenschaft, und eine Zwischenbetriebliche Organisation für den Landbau (ZBO).³²

Die Arbeits- und Lebenswelt von vielen Menschen, gerade in ländlich geprägten Regionen des späteren Landes Brandenburg war also nachhaltig durch Genossenschaften geprägt, die zwar staatlich dominiert waren und doch nicht wenige Menschen in Gremien, Funktionen integrierten. Auch wenn die hier ins Auge gefassten Betriebstypen nur einige hundert Betriebe ausmachten, so können sie doch pars pro toto für diesen Bereich stehen. Als durchaus umsatzstarke Betriebe mit zuweilen zweistelligen Millionenumsätzen hätten sie 1990 Ausgangspunkt für mittelständische Existenzen auf dem Lande bilden können.

Innerhalb von 3 Generationen änderte sich die Agrarverfassung in Brandenburg zweimal grundlegend, nach 1945 und nach 1990. Insofern ist die Veränderung nach 1990 nicht isoliert, sondern als Kontinuum von Eingriffen in die ländliche Welt zu verstehen und zu interpretieren.

2. VdgB/BHG-Genossenschaften

2.1.1. Die Genossenschaften nach 1945 und ihre Zwangsfusionierung 1950/1

Nach dem Krieg hatten die ländlichen Raiffeisengenossenschaften vorübergehend ihren Betrieb einstellen müssen. Die Folge waren Versorgungsprobleme, weil der ländliche Distributionsapparat zusammengebrochen war.³³ Mit dem SMAD Befehl 146 von 1945 wurden sie aber wieder zugelassen, weil sie von 'außerordentliche

³² SED-Kreisleitung Lübben. Zahlen und Fakten zur gesellschaftlichen Entwicklung des Kreises Lübben seit dem XI. Parteitag der SED 1986 bis 1988. Lübben 1988

³³ Schöne. Genossenschaftswesen. S.158f

Wichtigkeit' für die landwirtschaftliche Produktion waren.³⁴ Im Jahr 1946 existierten auf dem Gebiet der späteren DDR wieder 6.312 dezentral organisierte Raiffeisengenossenschaften mit 788.180 Mitgliedern.³⁵ Im Gebiet des deutschen Reiches waren es 26.000.³⁶ Mit einem breiten Leistungsspektrum von Molkerei, Saatzucht bis zur Kreditvergabe sicherten sie „agrarbezogene Dienstleistungen weitgehend“.³⁷

Trotz oder gerade wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung standen die Raiffeisengenossenschaften von vornherein unter Druck. Während die KPD im Moskauer Exil den Genossenschaften noch eine „zentrale Rolle“ beim Aufbau nach Kriegsende zugebilligt hatten, änderten sich angesichts der anstehenden Machfrage die Prämissen.³⁸ Es ging also primär um Machteinfluss, in zweiter Linie um die wirtschaftliche Transformation.

Schon bald kam es zu 'Säuberungen' der Führungspositionen, die SED war bemüht „alle Hierarchiestufen personell zu dominieren.“³⁹ Denn die Partei sah in den ländlichen Selbstverwaltungsorganen des traditionellen Bauerntums einen „potentiellen Oppositionsherd“.⁴⁰

Man versuchte die Raiffeisengenossenschaften zu schwächen, in dem Neugründungen verhindert und Funktionen wie die Maschinenausleihe und der Getreidehandel ausgegliedert wurden.⁴¹ Gleichzeitig wurden die Bauernausschüsse der Bodenreform zu 'Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe' als „Parallelstruktur“ zu den hergebrachten Genossenschaften entwickelt.⁴² Diese traditionslosen Organisationen waren leichter zu instrumentalisieren. Sie waren der Kern der künftigen Massenorganisation VdgB, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Die SMAD bremste die SED zunächst und hielt ihre Hand über die Genossenschaften. Aber mit der Veränderung der deutschlandpolitischen Perspektive, änderte sich auch die „politische Gesamtkonzeption“ und die bündnispolitischen Vorstellungen, um ländliche Schichten in das politische System zu integrieren.⁴³

³⁴ Zit. nach Wernet-Tietz. S.89

³⁵ Schöne, Frühling. S.66

³⁶ DRV. Stellungnahme zu Vermögensfragen der ländlichen Genossenschaften in den neuen Bundesländern im Verhältnis zur VdgB. Paper Bonn 1991

³⁷ Kurek. S.184

³⁸ Schöne. Frühling. S.66

³⁹ Kurek. S.184; Schöne. Genossenschaftswesen. S.160f

⁴⁰ Kurek. S.185

⁴¹ Bauerkämper. S. 134

⁴² Schöne. Genossenschaftswesen. S.160 f

⁴³ Kurek. S. 201; ähnlich Wernet-Tietz. S.48; Schöne. Genossenschaftswesen S.165 f

Im Zuge der Gründung der DDR hatte man schon begonnen die zahlreichen Spezialgenossenschaften zu dörflichen Universal- und Kreisgenossenschaften zusammen zu schließen⁴⁴ und somit zunehmend den Verwaltungsstrukturen anzupassen. Auf Initiative der SED hatte ein Genossenschaftskongress auch einen DDR-weiten Spitzenverband, den Zentralverband, etabliert.⁴⁵

Ab 1949 firmierten die Raiffeisengenossenschaften nur noch unter dem Begriff „Dorfgenossenschaften“⁴⁶.

Parallel zu den traditionellen Genossenschaften hatte die SED im Rahmen der Bodenreform ‚Bauernkomitees der gegenseitigen Hilfe‘ aufgebaut. Diese hatten sowohl ökonomische Funktionen inne, wie der Verwaltung beschlagnahmter Maschinen, als auch politische Aufgaben.⁴⁷ So sollten sie im Rahmen ihrer Bündnisstrategie der SED auf dem Lande zu jener Basis verhelfen⁴⁸, die ihr bisher fehlte. Aus diesen Komitees bildete sich die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe(VdgB), der immer mehr Aufgaben zuwuchsen, womit sie zunehmend in Konkurrenz mit den Dorfgenossenschaften trat.

Zunächst definierte man ihre Stellung gegenüber der VdgB als „arbeitsteilige, komplementäre Organisationen“⁴⁹, aus der verordneten Kooperation erwuchs jedoch zunehmend ein „Führungsanspruch“ der VdgB:

Walter Ulbricht wetterte schon 1948 gegen die Saboteure der Volksernährung und geißelte die Raiffeisenverbände als reaktionär und undemokratisch.⁵⁰ Der SED-Agrarpolitiker Paul Merker charakterisierte sie als rein kapitalistische Unternehmen im Sinne der Großbauern, die in Monarchie, Weimarer Republik und NS Zeit systemstabilisierend gewirkt hätten.⁵¹ Dies lies schon die Tendenz der SED-Politik erkennen. Als dann auch die Besatzungsmacht in Gestalt der SMAD den geringen Einfluss der SED auf Genossenschaften kritisierte, war das der „Anfang vom schnellen Ende des traditionellen Genossenschaftswesens“.⁵²

⁴⁴ Wernet-Tietz. S.91

⁴⁵Schöne. Genossenschaftswesen. S.170

⁴⁶Schöne Genossenschaftswesen S.171

⁴⁷ Schöne. Frühling S. 66 f

⁴⁸ DDR-Handbuch S. 1405

⁴⁹ Wernet-Tietz. S. 90

⁵⁰ Schöne. Frühling. S.67

⁵¹ zit. nach Kurek. S.185

⁵² Schöne. Genossenschaftswesen. S.167

Die Forschung ist sich heute weitgehend einig, dass die Entmachtung der Altgenossenschaften nicht eine wirtschaftliche Förderung der Neubauern darstellte, sondern eine „ideologisch motivierte Zerschlagung“⁵³ war. Sie diene dazu, den Machteinfluss der SED auf dem Lande zu erhöhen, war eine Voraussetzung zur Änderung der wirtschaftlichen Agrarstrukturen und sollte Einheiten schaffen, die sich besser in die Planwirtschaft einpassten, als die basis- und marktwirtschaftlich orientierten Dorfgewossenschaften. „Mit dem Übergang zur zentral organisierten Wirtschaftsplanung mussten auch diese Organisationen stärker in den Wirtschaftsapparat einbezogen“ werden.⁵⁴

Auf dem III. Parteitag der SED gab Ulbricht das „Startzeichen für die Angliederung der Dorfgewossenschaften“, indem er proklamierte: 'Wir brauchen nicht zwei wirtschaftliche Vereinigungen im Dorf nebeneinander'.⁵⁵ Im gleichen Jahr befasste sich das Politbüro erstmals mit dem Thema, billigte den Zusammenschluss und legte den Modus -von oben nach unten- fest. Zunächst sollten die Zentralen Organisationen, dann die Landesebene, schließlich die Kreise und zuletzt die Dorforganisationen fusioniert werden. Die SED wollte die Kampagne mit 730 Instruktoren unterstützen.⁵⁶ Das Ganze wirkt wie ein Vorspiel zur späteren Kollektivierung der Höfe selbst.

Parallel zu den Vorbereitungen waren 1950/51 Schauprozesse gegen Raiffeisenfunktionäre in Güstrow und Erfurt wegen angeblicher Korruption inszeniert worden.⁵⁷ Vor dem Hintergrund dieser Einschüchterungsmaßnahme trafen sich Vertreter des SED-Zentralsekretariats mit dem VdgB-Zentralvorstand und Zentralverband der Gewossenschaften und stellten gemeinsam fest, dass Kooperation nicht mehr ausreicht, sondern die Gewossenschaften anzugliedern seien. Entsprechend kam es am 20.11.1950 zur Vereinigung auf zentraler Ebene und der Verschmelzung zur ‚Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgewossenschaft) VdgB/BHG‘. Wegen dieses von der SED dominierten Umstrukturierungsprozesses des bäuerlichen Organisationswesens, sprechen manche akzentuiert sogar von „Gleichschaltung“.⁵⁸ Andere halten es für ungeklärt, ob eine Übernahme, Verzahnung oder Gründung einer neuen Organisation stattgefunden hat.⁵⁹ Beide Thesen berücksichtigen nicht den Unterschied

⁵³ Schöne. Genossenschaftswesen. S.168

⁵⁴ Wernett-Tietz. S.89; Zinke. S.47

⁵⁵ zit. nach Wernet-Tietz. S.91

⁵⁶ Kurek. S.188

⁵⁷ Schöne. Raiffeisengewossenschaften. S.184; Kurek. S.186; Langer.

⁵⁸ Wernett-Tietz. S.89

⁵⁹ Kurek. S.189

der Zusammenschlüsse auf zentraler und lokaler Ebene. Während auf zentraler Ebene verbandsrechtliche Fragen berührt sind, geht es auf der lokalen um genossenschaftsrechtliche Fragen, die auch die Rechte und das Eigentum des einzelnen Genossen tangieren.

Unstrittig ist, dass damit das traditionelle Genossenschaftswesens zerschlagen wurde, was eine Zentralisierung und „Machtakkumulation der SED“ bedeutete und „strukturell die Kollektivierung“ vorbereitete.⁶⁰ Ebenso unstrittig, wenn auch wenig untersucht, dass dies einen starken Eingriff in die bäuerliche Lebenswelt⁶¹ bedeutete. Die bäuerlichen Institutionen, die auch dem dörflichen Interessenausgleich und die Basis der ländlichen Interessensvertretung bildeten, waren, sofern persönliche Beziehungen nicht noch informell weiter wirkten, ausgeschaltet. Trotz punktuell durchaus beachtlichen Widerstandes auch in Brandenburg⁶² war dies eine Ohnmachtserfahrung, die nicht ohne Auswirkung auf die ländlichen Mentalitäten bleiben konnte.

2.1.3. Entmachtung in Brandenburg

Der Prozess des Zusammenschlusses der Dorfgenossenschaften mit der VdgB ist zu DDR-Zeiten ideologisch dargestellt worden. Die SED Bezirksleitung Potsdam beschönigte diesen Vorgang: Damals hätte „innerhalb der bäuerlichen Handelsgenossenschaften ... ein Prozess der Demokratisierung“ eingesetzt, der dann zu einer „höheren Stufe der Unterstützung der werktätigen Bauern“ führte.

Die VdgB selbst behauptete, die örtlichen Genossenschaften seien ihr ‚Eigentum‘ geworden. Als solches wurden die BHG in den Statuten und Mitgliedsbüchern der BHG geführt.⁶³ Aus diesem vermeintlichen Eigentumstitel leitete die VdgB auch noch 1990 eine Mitbestimmung über das weitere Schicksal dieser Betriebe ab.

Entgegen der Propaganda und allen Verklärungen im Nachhinein zeigt jedoch ein kurzer Abriss der brandenburgischen Fusionsgeschichte 1950/51, dass es sich keineswegs um einen selbstbestimmten und von den Bauern erhofften Prozess, sondern eine von 'oben' inszenierte Aktion handelte, bei der dennoch die örtlichen Betriebe rechtlich als eigenständige Gebilde erhalten blieben. Der Fusionsprozess wurde

⁶⁰ Schöne. Frühling. S174

⁶¹ Bauerkämpfer. S. 409ff; Schöne. Frühling. S.173

⁶² Bei der Bezirksgenossenschaft Teltow dauerte es 7 Monate und 5

Generalversammlungen waren erforderlich, um einen Zustimmung zur Transformation der Dorfgenossenschaften zu erreichen. Schöne. Genossenschaftswesen. S.171

⁶³ zit. nach VdgB Mitgliedsbuch 593684

stabsmäßig und hektisch durchgezogen, um die Zeitvorgaben aus der Zentrale zu erfüllen. Dennoch stießen die Funktionäre auf unerwarteten und bisher kaum bekannten Widerstand.

Der Beschluss der Zentralvereinigung der VdgB vom 20.11.1950 hatte den offiziellen Startschuss auch zur Fusionskampagne in Brandenburg gegeben.⁶⁴ Kurz zuvor hatte das ZK der SED die Verschmelzung beschlossen. In Folge fand in Brandenburg eine gemeinsame Sitzung von SED-Landesleitung und dem sogenannten Organisationsbüro der VdgB/Genossenschaft statt. Diese Sitzung machte deutlich, dass es auch auf der Landesebene um einen nach dem Kalender geplanten primär politischen Prozess zur Machtsicherung ging, nicht um eine agrarpolitische Reform, die von der ‚Basis‘ ausging. Auf dieser Sitzung stellte der „Genosse“ der Landesleitung der SED fest, "dass der Schwerpunkt im Augenblick im Wesentlichen in der Lenkung der Aktion durch die Partei liegt. Die Verschmelzung soll bis Ende Februar erfolgt sein."⁶⁵

Um die Fusion in kurzer Zeit durchzusetzen, sollte die VdgB auch in den Kreisen agieren. Die SED wollte den VdgB-Apparat zeitweilig durch Abstellung von 110 Instruktoren der Partei unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass sie keine Agrarexperten waren, sondern politische Kader, die den Forderungen der Partei v. a. agitatorischen Nachdruck verleihen sollten. Genossen in den ländlichen Grundeinheiten hatten „zur Popularisierung“ der Fusion beizutragen. Aufklärungsgruppen der Nationalen Front, Agitatorenleiter der Partei, Kulturleiter der MAS und VEG waren zur „ideologischen Vorbereitung“ eingesetzt, also Politikader, die zwar schon auf dem Lande tätig waren, aber in ideologischen bzw. politischen Funktionen.⁶⁶ Bis Ende Dezember 1950 sollte diese Organisations- und Agitationstätigkeit in den Kreisen abgeschlossen sein und ab 2. Januar 1951 geradezu stabsmäßig auf der Dorfebene beginnen.

Die ideologischen Ziele dieser Kampagne waren von der SED festgelegt. Die „Notwendigkeit des Zusammenschlusses“ liege in der „Durchführung des 5-Jahrplanes in der Landwirtschaft und der weiteren Demokratisierung des Dorfes“.⁶⁷ Entsprechend den Vorgaben des ZK der SED sei das ideologische Ziel das „Bündnis der Arbeiterklasse und werktätigen Bauern“, die neue Organisation eine „Organisation der

⁶⁴ BLHA Rep 333 655. Aktennotiz. 18.11.1950. Bl.14-18

⁶⁵ Ebd. Bl. 4

⁶⁶ BLHA. Rep 333 655. SED LV Brandenburg. Abteilung Agitation. Vorlage für das Sekretariat. 22.11.1950. Bl.19

⁶⁷ BLHA 333 655. SED LV Brandenburg. Abt. Landwirtschaft. Sekretariatsvorlage. 15.11.1950. Bl. 10-13

werkstätigen Bauern“, nicht der Großbauern. Der Begriff ‚werkstätige Bauern‘ umfasste Kleinbauern, die selbst Hand anlegten und grenzte alle Bauern, die Handlanger beschäftigten, ideologisch aus. Dies entsprach zwar keineswegs den Statuten und der faktischen Mitgliedschaft der später fusionierten Genossenschaften, diente aber als Rechtfertigung für die Dominanz der VdgB-Funktionäre (als angebliche Vertreter der werktätigen Bauern) im Fusionsprozess.

Die Agitationsabteilung der SED-Landesleitung plante die Kampagne ihrerseits ideologisch abzusichern. Die SED sollte Zeitungsartikel u. a. in der Märkischen Volksstimme (heute Märkische Allgemeine Zeitung-C.B.) beisteuern, mit Schwerpunkten, Argumentationsmaterial, Landfunkreportagen im Landessender für ihre Ziele werben. Örtliche Vorbilder sollten herausgestellt werden.⁶⁸

Der Propagandaaufwand hatte seine Gründe. Die Agitationsspezialisten in der SED-Landesleitung waren sich im Klaren darüber, dass die Fusion bei der ländlichen Bevölkerung in Brandenburg auf Vorbehalte stoßen könnte. Die SED befürchtete, dass die Genossenschaftsfusion Gerüchte auslösen könnte, wonach diese Maßnahme nur der Auftakt zur Kollektivierung der Landwirtschaft sein würde. „Es wird hier und da Stimmungen geben, ...man muss dem die Spitze abbrechen“.⁶⁹

Auf Grund zentraler Vorgaben wurden Richtlinien für die Verschmelzung der VdgB und der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur VdgB/BHG im Kreis entwickelt, die als Blaupause für die Vereinigung vor Ort dienten. Nichts sollte dem Zufall überlassen bleiben.⁷⁰

Die Vereinigungssitzung sollte „in einer würdigen Form“ stattfinden. Nirgends ist erwähnt, dass zunächst beide Vereinigungen separat darüber befinden sollten, ob, wann und unter welchen Bedingungen sie überhaupt fusionieren wollten. Das ‚ob‘ war von oben gesetzt. Ohne, dies genauer zu thematisieren, ging man also davon aus, dass die Vereinigungssitzung gemeinsam stattfinden sollte. Die Abstimmung sei „mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen“. Bei einer dermaßen einschneidenden Entscheidung, immerhin ging es um die Aufgabe der Eigenständigkeit und die politisch intendierte Dominanz durch die VdgB-Funktionäre und -Mitglieder, widersprach dieses Quorum der bestehenden Rechtslage. Schon von daher ist zu bezweifeln, ob

⁶⁸ BLHA 333 655. SED LV Brandenburg. Abteilung Agitation. Vorlage für das Sekretariat. 22.11.1950. Bl.19

⁶⁹ BLHA333 655 SED LV Brandenburg. Sekretariat. Aktennotiz. 18.11.1950. Bl.14-18

⁷⁰ BLHA Rep 333 655. Richtlinien für die Verschmelzung der VdgB und der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) im Kreis. o.D. 1951. Bl. 1-3

derartige Fusionen von 1951 niemals rechtswirksam wurden. Laut Genossenschaftsgesetz war eine zweidrittel Mehrheit für Statutenänderungen erforderlich. Zudem musste laut Gesetz vor einer Fusion jeder der beiden Genossenschaften in separaten Generalversammlungen zustimmen.⁷¹

Auch der Vorschlag der Losungen zeigt, dass es sich hier um einen politisch motivierten Schritt zu Sowjetisierung Ostdeutschlands und nicht um die Weiterentwicklung des bäuerlichen Genossenschaftswesens handelte: „Die Vereinigung der VdgB und der Genossenschaften ein weiterer Schritt zur Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, zur Stärkung der bäuerlichen Wirtschaften“. Oder: „Für die ewige Freundschaft mit der Sowjetunion, dem Bollwerk des Friedens in der ganzen Welt.“

Unter welchem Druck auch die VdgB-Landesleitung stand, die zentral angeordnete Genossenschaftsfusion plangemäß zu realisieren, zeigen die Vorschläge zur Krisenintervention. „Wenn Schwierigkeiten auftreten dann per Eilboten einen Bericht an den Landesverband und die Zentrale einreichen. ... (Dann- C.B.) übernimmt ein Mitglied des Landessekretariats die Leitung der Vereinigung im Kreis als Instrukteur.“

⁷²

Wenngleich schon die SED in den Dörfern ideologische Auseinandersetzungen befürchtete, verlief die Kampagne dort, wo Partei und VdgB das Sagen hatten, auf Landes- und Kreisebene, zunächst nach Plan. Der VdgB-Landesverband Brandenburg konnte schon Ende November der SED Landesleitung vermelden, dass es ihr gelungen sei, die personelle Besetzung des Landesbauernsekretariats nach der Verschmelzung zu klären. Ähnlich wie bei der KPD/SPD-Fusion ging es um eine scheinparitätische Besetzung der Gremien durch VdgB und Vertreter der 'Genossenschaften'. Tatsächlich ging es jedoch darum, dass die VdgB-Funktionäre die Oberhand behalten sollten. Der erste Sekretär der künftigen Landesleitung war einem schon vorbestimmten VdgB-Funktionär vorzubehalten, für die Genossenschaften fiel nur der zweite Platz ab.⁷³

Seit Dezember 1950 gingen die Erfolgsmeldungen über die Fusionen auf Kreis- und Ortsebene beim Landesvorstand der VdgB und der SED ein. Bei genauer Betrachtung entpuppten sich viele Veranstaltungen als wohl

⁷¹ Prüfverband: Brandenburgischer Raiffeisenverband e.V. (Hg.) Statut der Raiffeisenkasse. O.J.. Vermutlich 50er Jahre. S. 27ff, 44. § 16 GenG

⁷² BLHA Rep 333 655 Landesbauernsekretariat. Telegramm. 24.11.1950

⁷³ BLHA Rep 333 655 (SED LV). VdgB LV Brandenburg. Besetzung des Landesbauernsekretariats. 27.11.1950. Bl. 34

geplante Inszenierungen: „Der Ablauf der Sitzungen ist gut vorbereitet, mit einem kulturellen Programm..., Aktivisten aus Produktionsbetrieben, Jugend und Bauerndelegationen sind eingeladen. Diskussionsredner sind festgelegt. Neubauer P..., die Bauern Q..., N... und S...“, wurde aus Cottbus vermeldet.⁷⁴

Der Versammlungserfolg war auch dadurch garantiert, dass die VdgB bzw. SED eine „Fraktionssitzung ... vor der Verschmelzung“ durchgeführt hatte. Statt entsprechend den Statuten jede Organisation separat im Vorfeld abstimmen zu lassen, war vorab ein Stimmkartell für die gemeinsame Sitzung gebildet worden. In der gemeinsamen Sitzung sollten die SED-Genossen die Versammlung dominieren, zumindest entscheidend beeinflussen.

Im Dezember 1950 waren die Kreisversammlungen im Bezirk Potsdam erfolgreich abgeschlossen. Im Bezirk Cottbus hatten bis März 1951 „in rund 70% der Gemeinden die werktätigen Bauern nichts gegen die Verschmelzung einzuwenden“⁷⁵ Solche Formulierungen zeigen, dass trotz des fast planmäßigen Kampagnenverlaufes Schwierigkeiten auftraten, die oft als organisatorische Defizite interpretiert wurden, in Wirklichkeit aber aus der Überwältigung der Bauern durch die Funktionäre herrührten.

Aus Potsdam wurden trotz erfolgreicher Beschlüsse „zahlreiche organisatorische Pannen“ vermeldet. VdgB-Sekretäre in einzelnen Kreisen hätten sich nicht mit der SED abgestimmt. Die „Kreisleitung wusste von nichts“. Mancher Kandidat (für die Vorstände- C.B.) sei extra zur Veranstaltung herbeigeholt worden und „machte nicht den besten Eindruck“. Die SED hatte ein Veto gegen den 1. Sekretär eingelegt, „die Bauern stellten sich aber entschieden dagegen“ und wählten ihn trotzdem.⁷⁶ In manchen Versammlungen benannten die Bauern explizit, was ihnen an dem Verfahren nicht gefiel. In Wiesenau „meldete sich der Bauer P.... und sagte, dass ihnen immer Leute vorgesetzt würden, die von der Landwirtschaft keine Ahnung“ hätten.⁷⁷

Gerade dadurch, dass die Berichte eher schönfärberisch die Erfolge der Agitationsarbeit herausstellten, wird deutlich, wie sehr sich die Bauern überfahren fühlten. „Großbauer“ K. sprach in Altlandsberg die

⁷⁴ BLHA Rep 350 47.Überprüfung der Vorbereitung Verschmelzung VdgB-Genossenschaften in der VdgB Cottbus.8.12.1950. Bl. 93-94

⁷⁵ BLHA Rep 350 Sekretär Organisation. Aktennotiz über die Berichterstattung der Instrukteure in Cottbus.29.3.1951. Bl. 18f

⁷⁶ BLHA Rep 350 47 Auswertung der Verschmelzungsaktion. Potsdam 28.12.1950

⁷⁷ BLHA Rep 350 47 Protokoll über die Verschmelzung der VdgB-Genossenschaften im Kreismaßstab in Fürstenberg. 27.12.1950. Bl. 113-124

Anwesenden mit „liebe Leidensgenossen“ an. Der Instrukteur rühmte sich, dass es wegen unzureichender Vorbereitung, fehlender Voraussetzungen und Informationen eigentlich „unmöglich“ gewesen wäre, eine korrekte Versammlung mit Neuwahlen durchzuführen. Seinem Vorschlag, eine Verschmelzungsversammlung durchzuführen, hätten jedoch alle Genossen zugestimmt.⁷⁸

Für die Vereinigungen auf örtlicher Ebene hatten die Funktionäre ein Strukturkonzept entwickelt, welches die Zusammenlegung der örtlichen Genossenschaften einleitete. Danach sollte eine örtliche Genossenschaft mindestens Bauerngemeinschaften mit 1.000-1.500 ha Acker und Wiesenfläche umfassen, ansonsten seien mehrere Orte zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen. Wenn die BHG nur ein Dorf umfasse, sei der VdgB/BHG-Vorstand mit der Ortvereinigung identisch, wenn mehrere Dörfer eine VdgB/BHG bildeten, sei ein extra Vorstand zu bilden, bei der personellen Zusammensetzung seien die einzelnen Ortschaften zu berücksichtigen.⁷⁹

Gerade dieser Versuch, im Schnellgang mehrere Ortschaften zusammenzufassen, stieß auf Widerspruch. Im Bezirk Cottbus wurden in den Berichten neben „Schwierigkeiten“ bei Beitrags- und Anteilsfragen auch eine „engstirnige Kirchturmpolitik“⁸⁰, beklagt, also das Festhalten an bisherigen Strukturen. Auf Ortsebene, z. B. in Bärenklau, kam es zeitweise zu Ablehnungen von Verschmelzungen.

An anderen Orten forderten die angestammten Genossenschaften eine Garantie für Vorstandsitze, weil sie offenbar eine Majorisierung durch VdgB-Funktionäre fürchteten. Zu einer Fusionsverweigerung sei es in Schönwalde durch „Riaseinflüsse und rührige Tätigkeit des Klassengegners“ sowie durch die ökonomische Abhängigkeit von einem Händler gekommen.⁸¹

Derartige Berichte suchten vordergründige Erklärungen für den bäuerlichen Widerstand. Manche Berichterstatter kamen aber nicht umhin, die strukturellen Gründe zu nennen. Instrukteure aus Cottbus berichteten, dass „es in Orten, wo bisher selbstständige Genossenschaften bestanden, auf Grund der alten Tradition und des

⁷⁸ BLHA Rep 333 655. Instrukteur. Bericht über die Verschmelzungsversammlung in Altlandsberg/Niederbarnim. 8.2.1951

⁷⁹ BLHA. Rep 333 655. Richtlinien für die Verschmelzung der VdgB und der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur VdgB(BHG) GmbH im Dorf. O.D. Dezember 1950

⁸⁰ BLHA Rep 350

⁸¹BLHA Rep 333 655. Sekretär Organisation. Aktennotiz über die Berichterstattung der Instrukteure in Cottbus. 29.3.1951. Bl. 18f

vorhandenen Lokalpatriotismus zu ‚heftigen Diskussionen‘ gekommen sei. Gemeldet wurden auch Probleme mit Vorständen von Altbauern in Genossenschaften, die ihre Mitbestimmungsrechte nicht abgeben wollten.⁸² Die Bauern waren also nicht bereit, ihre Selbstverwaltung aufzugeben, beugten sich an vielen Orten nur widerstrebend dem Diktat von SED und VdgB. Für Brandenburg muss man zumindest in einzelnen Orten von bäuerlichem Widerstand sprechen.⁸³

Hier wurde in der Diskussion die Vermögensfrage angeschnitten. Es müsse vor der Fusion „eine genaue Bilanz erstellt werden“. Es wurde moniert, dass vor der Fusion zuerst das „Statut bekannt gemacht“ werden müsse. Diese Kritik machte deutlich, wie sehr diese Fusion durchadministriert worden war. Immerhin musste auf Grund der Einwände die Tagesordnung verändert und das Statut verlesen werden. „Darauf setzten die ersten Tumulte ein.“ Wilhelm B... aus Baek stellte fest, dass die Genossenschaft großes Vermögen einbringe, während die VdgB keinerlei Vermögen mitbringe. Es wäre richtig, wenn die Genossenschaft die VdgB in sich verschmelze. Dieser Vorschlag wäre auf eine Dominierung der VdgB durch die Altgenossen hinausgelaufen. Entsprechend kam in der Versammlung die Meinung auf ‚Wir brauchen keine VdgB sondern nur eine Genossenschaft‘. Die Höhe der Beiträge wurde moniert, die nur dazu dienen, „den aufgeblähten Beamtenapparat“ zu finanzieren. Offenbar waren zwar die Neubauern für die Verschmelzung, aber die Mehrheit der Bauern lehnte sie ab und man ging auseinander. Empört vermerkte der Berichtstatter, dass selbst ein Bürgermeister, ein 1. Orts-SED-Sekretär und ein Orts-VdgB-Vorsitzender⁸⁴ gegen die Fusion votiert hätten. Dies zeigt, wie das alte dörfliche Milieu es vermochte, selbst die neuen ungeliebten Strukturen zu durchdringen bzw. mancherorts so stark war, dass die neuen Funktionäre vor Ort es nicht wagten, sich gegen die Meinung im Dorf zu stellen.

Dennoch war es keine Frage, wer sich letztlich durchsetzen würde. Schon im Frühjahr 1951, nur wenige Monate nach den zentralen Beschlüssen, waren die meisten Ortsgenossenschaften in Brandenburg fusioniert. Befriedigt wurde zur Kenntnis genommen, dass der Anteil der Altbauern in den Vorständen um ca. 5% abgenommen habe, während eine Zunahme von Neubauern 17,3% bzw. 12,3% verzeichnet wurde. Weniger befriedigen konnte der Vergleich der parteimäßigen Zusammensetzung im Vergleich zu den Wahlen von 1949. Von 5.499

⁸²BLHA Rep 333 655. SED KL Luckau. Brief an die SED LL. 26.2.1951. Bl. 298-299

⁸³ Dafür spricht das besonders anschauliche und aufschlussreiche Beispiel der Gemeinde Baek in der Priegnitz.

⁸⁴ BLHA Rep 350 42. Bericht über die Verschmelzungsversammlung in der Gemeinde Baek. 10.2.1951

Funktionären in Dorfleitungen waren 1951 noch 33,4% SED gegenüber 37,1 % im Jahre 1949. Die Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD) konnte 10,3% gegenüber 3,1% verbuchen. Die Zahl der Parteilosen war von 52,8% auf 48,1% zurückgegangen.⁸⁵

Der SED war also ein Warnsignal gezeigt worden. Andererseits hatte die DBD, die 1948 als Auffangbecken für die Bauern gegründet worden war, ihre Funktion durchaus erfüllt. Ambivalent war der Befund, dass fast die Hälfte der Genossenschaftsfunktionsträger parteilos blieb. Sie markierten damit einen Anspruch auf ‚ihre‘ Genossenschaften, wurden aber zugleich ein Stück weit in die neuen Verhältnisse integriert.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Geschichte der VdgB/BHG-Genossenschaften in Brandenburg während der weiteren 40 Jahre DDR-Geschichte nachzuzeichnen. Die Zwangsfusion der örtlichen Bauerngenossenschaften war nur Vorspiel, Voraussetzung und Test für die eigentliche Kollektivierung der ländlichen Wirtschaft.⁸⁶

Nachdem die politische Macht der tradierten örtlichen Bauerndemokratie gebrochen war, verloren die Genossenschaften bald an Bedeutung. Sie wurden ins administrative Wirtschaftssystem eingebettet. „Anweisungen und Direktiven des VdgB-Zentralvorstandes“ und Anweisungen des Bezirksvorstandes reglementierten ihre Tätigkeit. Vorgaben wie die „Richtlinien zur Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen“, das „Programm zur planmäßigen Erfüllung des Ziels bei Speisekartoffeln“ zeugen vom wirtschaftlichen Pragmatismus integriert in die Planwirtschaft.

Nach der Fusion der Genossenschaften vor Ort war immerhin noch der Zusammenhang zwischen bäuerlichem Anteil und Selbstverwaltung sichtbar. „Die Mitglieder VdgB (BHG) haben das Recht: über alle Fragen ihrer bäuerlichen Organisation nach demokratischen Grundsätzen zu bestimmen.“⁸⁷ Die Mitglieder hatten nicht nur, gestaffelt nach Vermögensverhältnissen Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sondern auch Genossenschaftsanteile zu zeichnen. Der Anteil betrug 1 DM für „Inhaber von Gartenbaubetrieben, Dorfhandwerker ohne fremde Arbeitskräfte“ hatten 50 Anteile zu zeichnen, bei bis zu zwei Arbeitskräften 100 Anteile, für jeden weiteren 50 mehr.

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gab es eine Staffelung, die an der ha-Größe ihres Grund und Bodens orientiert war. Sie hatten mindestens 10 Anteile für Besitz bis zu 1 ha, ansonsten 10 Anteile pro

⁸⁵ BLHA Rep 350 41

⁸⁶ Bauerkämper. S. 133 ff

⁸⁷ zit. nach VdgB-Mitgliedsbuch 593684

ha zu erwerben. Der Höchstanteil war durch die Bodenreform mit 100 ha gedeckelt, ein Einzelbauer konnte also höchstens 1000 Anteile zeichnen.⁸⁸ Trotz der Formmängeln bei den Fusionierungsversammlungen, wodurch die Neugenossen Anteilseigner der schon bestehenden Genossenschaft wurden, blieb jedoch ein gestaffelter individueller Genossenschaftsanteil. Diese Genossenschaftsmitglieder waren, zumindest aus der Perspektive des Jahres 1951 die verfügungsberechtigten Altgenossen. De jure sollte sich daran in den Folgejahren nichts ändern, auch wenn die Genossenschaften faktisch mehr und mehr zur Verfügungsmasse der VdgB-Organisation wurde, die auch deren Gewinne abschöpfte.

Die fusionierten Genossenschaften blieben also gesellschaftsrechtlich klassische Genossenschaften, „eigenständige juristische Personen“⁸⁹. Der Einfluss der Bauern wurde nicht durch Enteignung ausgeschaltet, sondern durch den die Neueintritte von Landlosen und Landarmen zurückgedrängt. „Familienangehörige, sowie alle Personen ohne Land und ohne selbstständiges Gewerbe“ sollten einen Anteil von 1 DM zeichnen. Die alten Dorfgenossenschaften blieben also formal selbstständig, aber das Eigentum an Anteilen wurde so breit gestreut, die Höhe so stark abgesenkt, dass der Anteil seinen vermögensrechtlichen Sinn weitgehend verlor. Der Zusammenhang zwischen Eigentümerverantwortung und Mitbestimmungsrecht wurde dadurch aufgelöst, dass Mitglieder, deren Anteil niedriger war als der Jahresmitgliedsbeitrag, im Prinzip gleichberechtigt über die Angelegenheiten der BHG mitbestimmen konnten.⁹⁰ Dieser Zustand sicherte a la longue den Einfluss der VdgB als Massenorganisation über die örtlichen Genossenschaften, da der traditionelle bäuerliche Einfluss zurückgedrängt und durch VdgB beeinflusstes Personal auch in den Wahlfunktionen ersetzt werden konnte.

2.2. Entwicklung in den 1980er Jahren

Die VdgB als Massenorganisation der Genossenschaftsbauern war seit dem Ende der 1960er Jahre kaum noch aktiv. Hatte sie 1956 noch 641.000 Mitglieder ging diese Zahl bis 1982 auf 120.000 stark zurück. Seit 1982 wurde sie, als die SED ihre Landwirtschaftspolitik

⁸⁸ VdgB-Mitgliedsbuch 593684

⁸⁹ DRV: Stellungnahme zu Vermögensfragen der ländlichen Genossenschaften in den neuen Bundesländern im Verhältnis zur VdgB. Paper Bonn 1991

⁹⁰ Ebd.

grundsätzlich änderte, und dem Leben auf dem Dorf wieder eine eigenständige Entwicklung einräumte, jedoch reaktiviert.⁹¹

Auf Grund nachlassender Produktivität, höherer Kosten, geringer Motivation der in der Landwirtschaft Beschäftigten musste die SED Anfang der 1980er Jahre „umfassende Korrekturen“ ihrer Landwirtschaftspolitik, ja der Politik für den ländlichen Raum einleiten.⁹² Die Lebensverhältnisse auf dem Lande sollten vitalisiert und in diesem Zuge die Angebote der Massenorganisationen für die ländliche Bevölkerung attraktiver gestaltet werden. 1984 wurde mit einer Agrarpreisreform, das ländliche Einkommensniveau insgesamt angehoben. Die Rolle der Genossenschaftsbauern wurde aufgewertet.⁹³

Hiervon profitierte nicht zuletzt die VdgB/BHG. 1982 beschloss das ZK der SED, die VdgB neu zu beleben.⁹⁴ Auf der VII. Zentralen Delegiertenkonferenz der VdgB wurde eine neue Satzung verabschiedet. Als sozialistische Massenorganisation sollte sie ökonomische Ziele wie die Erhöhung der Produktivität und Effektivität, aber auch sozialpolitische Ziele verfolgen.⁹⁵ Die Lebensbedingungen des Dorfes sollten denen der Stadt angenähert werden, um so den Gegensatz von Stadt und Land zu überwinden.

Es ist typisch für eine Massenorganisation der DDR, dass die Initiative nicht aus dem Verband selbst hervorgegangen, sondern auf Beschlüssen der Partei beruhte.⁹⁶ Damit die VdgB ihre klassische Rolle als Transmissionsriemen der Politik der Partei besser erfüllen und systemintegrativ wirken konnte, sollten die Mitgliederzahlen erhöht werden. Der Beitritt auch von Nichtgenossenschaftsbauern ab 16 Jahren wurde gestattet. Freizeit- bzw. Beteiligungsangebote wie Machmitwettbewerbe, Bäuerinnentreffen veranstaltet, die Zahl der Dorfclubs wurden erhöht.⁹⁷

Dabei blieb die VdgB fest eingebunden in das System des sogenannten demokratischen Zentralismus. Die wichtigsten Funktionäre wurden wie bei anderen Parteien und Massenorganisationen durch langfristige Personalpolitik, die die SED steuerte, erprobt, geschult, ausgewählt und faktisch ernannt. Kandidaten für die wichtigsten Wahlfunktionen auf Kreis- und Ortsebene mussten mit der SED abgestimmt werden, bevor

⁹¹ DDR-Handbuch. S.1407

⁹² Heinz. S.231

⁹³ Heinz. S.489, 271

⁹⁴ Heinz. S.271

⁹⁵ DDR-Handbuch. S.1407

⁹⁶ Bauerkämper. S.138

⁹⁷ DDR-Handbuch. S.1408

sie zur Wahl standen. Ihre höchste Wahlfunktion war vorab festgelegt, die Wahlen nicht vollkommen entwertet, aber entscheidend präjudiziert. Die Leiter der BHG gehörten der Bezirksnomenklatura an.⁹⁸

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die VdgB mit allen ihren auch ehrenamtlichen Funktionen v. a. in den unteren Ebenen tausende von Personen band und integrierte. Sie war damit Teil des „widersprüchlichen Arragements“⁹⁹ der ländlichen Bevölkerung mit den bestehenden Verhältnissen. Die VdgB war nicht nur in der zentralen Volksvertretung, der Volkskammer, sondern auch in den regionalen und örtlichen sogenannten Volksvertretungen mit einer Quote von Abgeordneten präsent. Die Lenkungsorgane der VdgB im Kreis und der BHG vor Ort waren mit mehreren Personen zu besetzen, hinzu kamen Kommissionen, wie die Revisionskommission u. ä. Allein um diese Posten füllen zu können, war es kaum möglich, nur 'lupenreine' Parteigänger der SED auszuwählen. Der VdgB gehörten gegen Ende der DDR 110.000 SED-Mitglieder, 100.000 Mitglieder der DBD, 20.000 der CDU, aber auch 300.000 Parteilose an.¹⁰⁰

Wie schon zu Beginn der VdgB-Geschichte dürften sich hier auch Dorfbewohner zusammengefunden haben, um ihre dörflichen Interessen durchzusetzen. Auch wenn es im Grundsatz sicher richtig ist, dass die VdgB eine SED-gesteuerte Organisation war, werden zumindest auf der unteren Ebene, wo auch die kleinen Dinge des Lebens zu entscheiden waren, viele das Gefühl gehabt haben, beteiligt zu sein. In Teilen jedenfalls dürfte die VdgB ihre integrative Funktion erfüllt haben. Dieses wirkte auch in der Wende bei der Reformierung der VdgB fort und ist eine mögliche Erklärung, warum alternative Organisationen in Brandenburg 1990 kaum Fuß fassen konnten.

In Folge der Reaktivierungspolitik der 1980er Jahre gelang es durch milden Druck auf die ländliche Bevölkerung, die Mitgliederzahl von 120.000 (1982) auf 425.000 (1984)¹⁰¹ und schließlich 570.000 Mitglieder in 7.700 Ortsorganisationen zu erhöhen.¹⁰² Die Zahl der in VdgB-Genossenschaften Beschäftigten lag 1988 bei 43.000.¹⁰³

Die Zahl der örtlichen Genossenschaften hatte sich durch Fusionen seit den 1950er Jahren drastisch reduziert. Im Jahre 1955 existierten

⁹⁸ SAPMO DY 19 1596. Dokumente der Kaderarbeit der VdgB

⁹⁹ Bauerkämpfer. S. 436 ff

¹⁰⁰ VdgB A-Z. S. 78

¹⁰¹ DDR-Handbuch. S.1408

¹⁰² VdgB A-Z. S.78

¹⁰³ Statistisches Jahrbuch 1989. S.113

2.505 BHG, 1959 waren es noch 1.900, 1967 immerhin noch 844.¹⁰⁴ In den 1980er Jahren näherte sich die Zahl mit 274 BHG und ca. 24.000 Mitarbeitern¹⁰⁵ immer mehr der Zahl der Kreise an. Dies hatte Auswirkungen auf die Verbandstätigkeit. Die Kreisdelegiertenversammlung übernahm Funktionen, die zuvor die Ortsorganisationen wahrgenommen hatten. Die BHG-Vorstände und Revisionskommissionen wurden von den Kreisdelegierten gewählt, nicht mehr von den einfachen Mitgliedern. Von der einstigen demokratischen Selbstverwaltung hatte man sich auf Grund der Zentralisierung und Einmischung von Partei sowie oberen VdgB-Instanzen weit entfernt. Der geringe Mitgliedsbeitrag und eine eher symbolische Aufnahmegebühr¹⁰⁶ hatte die Zahl der Mitglieder aufgebläht, den Einfluss der Altgenossen und ihrer Anteile damit faktisch entwertet.

Die Kreisgenossenschaften verfügten nunmehr über ein weitgespanntes Netz von 2.400 Verkaufsstellen und 3.500 Geräteausleihstützpunkten in den Ortschaften. Der Gesamterlös betrug 1985 rund 35 Millionen Mark der DDR.¹⁰⁷ Die BHG Golßen im heutigen Brandenburg war für 99 Dörfer mit 44 Verkaufsstellen darunter in Luckau, Baruth, Dahme, Golßen tätig.¹⁰⁸ In Folge der Reaktivierungspolitik der VdgB war auch eine „Erweiterung, Rekonstruktion, Modernisierung der Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen“ vorgesehen.¹⁰⁹ Waren die ursprünglichen Raiffeisengenossenschaften Dienstleister der bäuerlichen Primärproduktion, stellte das Warensortiment der späten BHG auf die Bedürfnisse der Kleingärtner und Dorfbewohner ab. Sie galten als Spezialverkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen für das Sortiment Haus, Hof und Garten. und lieferten damit ihren Beitrag „das sozialistische Dorf“ zu gestalten.¹¹⁰

Das eigentliche Kreditgeschäft hatten die BHG schon lange aufgeben müssen. Ihr örtlicher Bankbereich verwaltete nur noch die Spareinlagen der ländlichen Bevölkerung. Die BHG waren in jedem dritten Dorf mit insgesamt 2.800 Zahlstellen vertreten, die Spareinlagen in der Höhe von 10 Milliarden Mark verwalteten.¹¹¹

2.3.1 Die VdgB und ihre Nachfolgeorganisationen 1990 ff

¹⁰⁴ DDR-Handbuch. S.1407

¹⁰⁵ VdgB A-Z. S.76

¹⁰⁶ zit nach VdgB Mitgliedsbuch

¹⁰⁷ VdgB A-Z. S. 23

¹⁰⁸ VdgB A-Z. S.20 ff

¹⁰⁹ BHG-Gestaltungskonzeption, S. 3

¹¹⁰ Ebd. S. 104

¹¹¹ VdgB A-Z. S. 78

Die friedliche Revolution brachte Dynamik auch in die Vdgb/BHG. Eigentlich sollte man in diesem Zusammenhang besser von ‚Wende‘ sprechen. Denn zumindest ausweislich der derzeit zugänglichen Akten lag die Initiative zur strukturellen ‚Erneuerung‘ eindeutig bei den Funktionären in der Berliner Zentrale. Anfang Februar 1990, mit der Proklamation von ‚Deutschland-einig Vaterland‘ des letzten SED-Ministerpräsidenten, Hans Modrow, standen auch für die DDR-Nomenklatura die Zeichen auf Vereinigung und Marktwirtschaft.

Der Vdgb-Zentralvorstand reagierte erstaunlich schnell und fällte Anfang 1990 Reform-Beschlüsse, um seinen Einfluss geltend zu machen. Schon zuvor hatte er sich seine Teilnahme am Runden Tisch „regelrecht erkämpft“¹¹². Geschickt hatten sich die Altfunktionäre in Arbeitsgruppen des Runden Tisches eingebracht, um ihre Position im Reformprozess geltend machen zu können. Mit zwei Stimmen im Plenum konnte die Vdgb nach eigener Einschätzung sogar eine Rolle als „Zünglein an der Wage“ spielen, so der erste Sekretär Manfred Scheler.¹¹³

Aus heutiger Sicht ging es darum, die Massenorganisation schnell Westkompatibel zu machen, und möglichst viel Altsubstanz an Vermögen und Personal, zu sichern. Es ging auch um „personelle Kontinuität“.¹¹⁴ Das Modell sah vor, die Vdgb aufzuteilen und rechtliche Einheiten zu schaffen, die mit Genossenschaften und Verbänden in der Alt-Bundesrepublik vergleichbar waren. Faktisch sollten diese Organisationen und Betriebe qua Mitgliedschaft aber mit der reformierten Alt-Vdgb verbunden bleiben, die auch zahlreiche materielle Vermögensvorteile aus dieser Konstruktion zu ziehen erhoffte.

Das Programm der „Erneuerung“ war zunächst noch vage. Die Vdgb trete dafür ein, dass das genossenschaftliche Eigentum gesichert und ausgebaut wird und alle Deformierungen der genossenschaftlichen Arbeit schnell beseitigt werden.¹¹⁵ Doch schon im Februar 1990 lagen konkrete Pläne vor, die Organisation in einen Bauernverband als Interessensverband umzugründen.¹¹⁶ Die örtlichen BHG-Genossenschaften sollten in die Selbstständigkeit entlassen werden und einen eigenen Dachverband erhalten, der sich im Wesentlichen durch „Ausgliederung des ehemaligen Strukturbereiches Genossenschaften“ rekrutierte.¹¹⁷ Entsprechende Beschlüsse und Statuten wurden

¹¹² Deutsche Bauernzeitung 4/1990

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Gerke. S. 92 f

¹¹⁵ ADN 7.12.1989

¹¹⁶ ADN 7.12.1989

¹¹⁷ DY 19 1581

vorbereitet. Die Beschlüsse sollten auf Delegiertenversammlungen im Frühjahr 1990 abgesegnet werden.

Das Abspalten des Genossenschaftszweiges war ein riskantes Unternehmen. Denn der VdgB-Apparat war von den Gewinnen der örtlichen BHG vollkommen abhängig. 1984-1989 hatten die Zuführungen aus den BHG ca. 526 Millionen Mark betragen, was 50% des Nettogewinns¹¹⁸ entsprach. Demgegenüber machten Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus gastronomischen Einrichtungen nur einen geringen Anteil aus. Aber den obersten Funktionären war intern offenbar bewusst, wie unsicher ihr Rechtsanspruch gegenüber den örtlichen Genossenschaften war. Sie fürchteten Anfang 1990 nicht zu unrecht, dass ihrer Organisation die Enteignung und damit das ‚Aus‘ drohen könnte. Es sei angesichts der Wahlen zur Volkskammer eine „Illusion“ dass es weiter eine Massenorganisation geben würde „die ihre ökonomische Basis in den Betrieben hat“.¹¹⁹ Wenn die Genossenschaften dagegen selbständig würden und ‚freiwillig‘ Mitglied im Folgeverband der VdgB, dem Bauernverband der DDR, blieben, so offenbar die Überlegung, wäre die Enteignungsgefahr gebannt. Die Funktionäre hatten freilich vorgesorgt, und die Entscheidungen zur Mitgliedschaft durch entsprechende Beschlussvorlagen und Statutenentwürfe faktisch präjudiziert.

2.3.1.1. Bauerntag in Suhl: Bauernverband der DDR

Auf dem ‚Bauerntag‘ am 8./9. März 1990 in Suhl sollte der Bauernverband der DDR gegründet werden. Die VdgB knüpfte mit dieser Bezeichnung an alte Traditionen an. Tatsächlich waren die ca. 900 Delegierten¹²⁰ noch auf VdgB-Delegiertenversammlungen gewählt worden. Die Altfunktionäre hielten die Organisation fest in der Hand, hatten alle Kommissionen besetzt und die Beschlüsse vorbereitet.¹²¹ Dennoch kam es zu lebhaften Kontroversen vor allem über die Zukunft der BHG-Genossenschaften. Die Statutenentwürfe sahen vor, dass diese dem neu zu gründenden Genossenschaftsverband angehören sollten, dieser wiederum sollte „ordentliches Mitglied“ des Bauernverbandes werden. Damit wären dem neuen Verband weiterhin zumindest Mitgliedereinnahmen aus den BHG zugeflossen. Auch auf die einzelnen BHG selbst wollte sich der Bauernverband eine Art Durchgriffsrecht sichern. Im Falle der Auflösung, Liquidierung, Austritt

¹¹⁸ Offenlegung der Finanzen für den Zeitraum 1984-1989. Vorlage an das Sekretariat am 27.2.1990. SAPMO DY 19 1583

¹¹⁹ SAPMO DY 19 1629

¹²⁰ DPA 09.03.1990

¹²¹ SAPMO DY 19 1596. Sekretariatsvorlage 48/1990

bzw. Ausschluss ... sollte der Bauernverband e. V. über den Vermögensanteil entscheiden können, der zum Zeitpunkt der Registrierung in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigentum jeder Genossenschaft“ war.¹²²

Gegen diese faktische Zwangsmitgliedschaft regte sich auf dem Bauerntag Unmut. Ein BHG-Vertreter aus Herzberg kritisierte, die BHG seien nun „nicht mehr“ VdgB-Genossenschaften. Ihre Zukunft sei „nicht Angelegenheit unseres heutigen Bauerntages“. Er plädierte für die Streichung des Passus über den Genossenschaftsverband, weil die Frage der Mitgliedsbeiträge „Sache des künftigen Genossenschaftsverbandes ist“.¹²³ Ein BHG-Leiter aus Bischofswerda schlug vor, die Statuten so zu ändern, dass der Genossenschaftsverband Mitglied im Bauernverband werden „kann“¹²⁴ Die VdgB-Alt-Funktionäre waren höchst beunruhigt. Der scheidende VdgB- Sekretär Manfred Scheler, designierter Geschäftsführer des üünftigen Bauernverbandes der DDR, beschwor die Delegierten, „dass die Finanzierung der Organisation mit dem Vorschlag ...aufs Spiel gesetzt wird.“¹²⁵ Er fuhr fort, „ich bin der Meinung, dass eine Organisation, die ihr Gesamtkapital in die Genossenschaften ...einbringt, das Recht hat, von diesen Genossenschaften die ordentliche Mitgliedschaft zu verlangen.“ Im Grunde verhielt es sich genau umgekehrt, die BHG hatten den Apparat finanziert. Aber mit weiteren Appellen an das Miteinander und die 150-jährige Genossenschaftstradition und einem Änderungsvorschlag der Statutenkommission konnte die Situation im Sinne der Funktionäre gerettet werden. Der Kompromiss ließ den genauen Mitgliederstatus des Genossenschaftsverbandes offen, der Passus über den Eigentumsanteil der VdgB entfiel offenbar.¹²⁶ Die geänderte Fassung wurde daraufhin mit nur 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.¹²⁷ Die alten Bindungskräfte der Organisation hatten sich bewährt.

Mit dem Suhler Bauerntag verstand sich die ehemalige Massenorganisation nunmehr als „berufsständische Interessensvertretung der Bauern und Gärtner“¹²⁸ Die Organisation, die sich früher staats- bzw. parteiloyal gab, definierte sich jetzt als Pressure-Group der Bauern. „Der Bauernverband vertritt die Interessen (der- C.B.)...

¹²² SAMPMO DY 19 1629 1. Statutenentwurf

¹²³ SAPMO DY19 1629 1. S. 190f

¹²⁴ ebd. S. 201

¹²⁵ ebd. S 203

¹²⁶ Statutenentwurf. SAPMO DY 19 1629 1

¹²⁷ ebd. S. 212

¹²⁸ SAPMO DY 19 1599/ T1

Genossenschaften gegenüber dem Staat“, hatte Manfred Scheler schon im Februar programmatisch formuliert.¹²⁹

2.3.1.2. Genossenschaftstag am Bogensee: Raiffeisenverband der DDR

Der Interessenverband für die BHG-Genossenschaften sollte nach den Planungen der VdgB-Funktionäre vom Februar am 31. März 1990 auf Genossenschaftstag am Bogensee gegründet werden. Auch hier waren die Statuten vorbereitet. Klassisch waren als Verbandsaufgaben „Betreuung, Beratung und Vertretung“¹³⁰ vorgesehen. In seiner Eröffnungsansprache forderte der Präsident des Bauernverbandes e.V. der DDR, Karl Dämmrich, die „schnelle Wiederherstellung echter Genossenschaften“: Diese Wiederbelebung sollte nicht nur durch neue Anteile sondern die „Wiederbelebung und breite Ausgestaltung genossenschaftlicher Demokratie und Selbstverwaltung“¹³¹ erreicht werden.

In diese Richtung argumentierte auch der Vorsitzende des vorbereitenden Arbeitsausschusses, Dieter Mussmann, ein BHG-Leiter. Für die Wiederbelebung der BHG schlug er jedoch einen Weg vor, der den amtierenden Leitungskräften entgegenkam. „Der zur Zeit existierende Vorstand der Genossenschaft soll sich als Arbeitsgremium konstituieren und die Genossenschaft reaktivieren.“¹³²

Diese Position war ebenso umstritten wie die Legitimation¹³³ des Genossenschaftstages an sich. Es gab die „Auffassung, zunächst echte Genossenschaften und danach die Verbände zu bilden.“¹³⁴ Eine Minderheit forderte also eine echte Erneuerung von unten. Es wiederholte sich ein ähnliches Szenario wie auf dem Bauerntag. Mussmann beschwor „die Gefahr des Auseinanderbrechens unserer Gemeinschaft“ in Zeiten, wo man sich auf die Marktwirtschaft einstellen müsse. Er verwies darauf, dass die Vorstände die „einzigen zur Zeit demokratisch gewählten Organe der Genossenschaften“ seien. Inwieweit wirklich demokratische Urwahlen zur Benennung der Delegierten stattgefunden hatten, oder vielmehr alte, von Funktionären

¹²⁹ SAPMO DY 19 1590. Brief 20.2.1990

¹³⁰ SAPMO DY 19 1583. 2. Entwurf der Satzung des Gesamtverbandes der ländlichen Genossenschaften. 27.2.1990

¹³¹ SAPMO DY 19 1632 T2. Protokoll Bl. 4.

¹³² Ebd: BL.7

¹³³ Ebd. Bl. 11

¹³⁴ Ebd. Bl. 11

gesteuerte Mechanismen weiterwirkten, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Auch am Bogensee kam es zu einigen Konzessionen, die die Abstimmungsmehrheiten sicherten. Die von den Vorständen reaktivierten Genossenschaften, sollten auf alte Anteilseigner zu gehen.¹³⁵ Und der Verband sollte nicht mehr Gesamtverbandes der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, der Molkereigenossenschaften und Winzergenossenschaften heißen, sondern, wie in den Tagen vor dem Verbandstag von vielen gefordert¹³⁶, den Namen ‚Raiffeisenverband‘ tragen. Damit sollten auch die traditionellen Genossenschaftler angesprochen und zufrieden gestellt werden.¹³⁷

Mit dem Genossenschaftstag hatte sich nicht nur der ehemalige VdgB-Bereich für Genossenschaften faktisch zum neuen Raiffeisenverband der DDR mit künftigen Landesverbänden entwickelt, ohne dass im Vorfeld die BHG-Genossenschaften von ihren Anteilseignern neu legitimiert waren. Der Raiffeisenverband hatte sich selbst auch zum Prüfverband für die BHG erklärt, wobei man sich auf fort geltendes DDR-Recht bezog: „Gemäß der Verordnung vom 15.12.1952 hat der Verband das Recht und die Pflicht, Wirtschaftsprüfungen in den Genossenschaften durchzuführen.“¹³⁸ Da andererseits eine „gesetzliche Pflicht“ bestand, Mitglieder eines autorisierten Prüfverbandes zu sein“, hatte der Raiffeisenverband die BHG per Statut automatisch an sich gebunden.

Die Versammlung am Bogensee folgte im Wesentlichen einem Kompromiss zwischen dem alten VdgB-Apparat und den Leitern der BHG. Anfang Februar hatte in der Agraringenieursschule der VdgB ‚Friedrich Wehmer‘ in Teutschenthal eine Versammlung mit den ersten Kreissekretären der VdgB und BHG-Leitern stattgefunden. Dort wurden die Vorschläge des Zentralvorstandes vom 2. Februar besprochen, die in der Mitgliedschaft „kontrovers diskutiert“ worden waren.¹³⁹ Manche hatten auch hier die „Klärung ... über das Vermögen der BHG“ gefordert oder waren „gegen eine Trennung von BHG -VdgB“¹⁴⁰ Als Ergebnis der Versammlung in Teutschenthal hatte das alte VdgB-Sekretariat festgehalten, dass sich die BHG nun im Grundsatz losgelöst von der Vormundschaft der VdgB zu klassischen Genossenschaften entwickeln sollten, in denen „einzig und allein ... die Mitglieder“

¹³⁵ Bl. 7

¹³⁶ ADN 31.03.1990

¹³⁷ Protokoll Bl. 4. SAPMO DY 19 1632 T2BI 28

¹³⁸ ebd. Bl. 13

¹³⁹ SAPMO DY 19 1590

¹⁴⁰ Sitzung des ZV am 2.2.1990. SAPMO DY 19 490

bestimmen. Mit dieser Freigabe sollte der „Erwerb von Beteiligungen durch Mitglieder“ und damit am Gewinn und Verlust „möglich“ werden. Dennoch hatte der alte Apparat als Gegenleistungen zwei Rückversicherungen eingebaut. „Das zur Zeit in den Bilanzen ausgewiesene Vermögen wird unteilbares genossenschaftliches Eigentum, „was letztlich in der Dispositionsgewalt des Dachverbandes stehen sollte. Zum anderen wurde den BHG zwar das Recht zugestanden, eigene Verbände zu bilden, diese sollten aber Mitglied des Bauernverbandes der DDR werden.¹⁴¹ In gewissem Widerspruch zur Freisprechung der BHG wurde verfügt, dass die alten Statuten vorerst weiter gelten sollten.

Mit dem Kompromiss von Teutschenthal war den BHG-Leitern ein Weg eröffnet worden, als Geschäftsführer in der freien Marktwirtschaft agieren zu können und zusammen mit Anderen ggf. auch von Gewinnen und Wertzuwächsen zu profitieren. Ihnen war zusammen mit den bestehenden Vorständen die Prerogative des Handelns zugefallen. Sie durften, ohne dass die Frage der Berechtigung abschließend geprüft wurde, mit der bestehenden Vermögensmasse der BHG arbeiten. Andererseits mussten sie dafür Bindungen an die sich reformierende VdgB hinnehmen.

In dem Arbeitsausschuss, der sich zur Vorbereitung des Genossenschaftstages am Bogensee gebildet hatte, waren auch Vorstandsvorsitzende und BHG-Leiter aus dem späteren Brandenburg vertreten.¹⁴² Die BHG-Leiter selbst waren Wirtschaftsfunktionäre, die vorrangig ihre eigenen Interessen und die ihres Betriebes vertraten. Ähnlich wie bei den LPG zu beobachten, schoben sich also innerhalb der neuen Strukturen die Genossenschaftsleiter nach vorne. Sie drängten die ausschließliche Vormacht der politischen Funktionäre zurück, die aber im Rahmen des Apparates, allein schon bei der Vorbereitung von Vorlagen, Sitzungen, Tagungen und Abstimmungen mit anderen Verbänden und Institutionen eine gewichtige Rolle behielten.

2.3.1.3. Gegengründung der LPG-Vorsitzenden: der Genossenschaftsverband

Gegen die Aktivitäten der VdgB-Funktionäre entwickelte sich eine Gegeninitiative von LPG-Genossenschaftsvorsitzenden. Unterstützt von den Wissenschaftlich Technischen Zentren (WTZ), die in den Bezirken die Betriebe der Landwirtschaft unterstützten, der LPG-Hochschule

¹⁴¹ SAPMO DY 19 1590

¹⁴² SAPMO DY 19 490

Meißen, dem Agrarinstitut von Böhlitz-Ehrenberg und 'agrar'-Mitarbeitern¹⁴³ gründeten sie noch vor dem Bauerntag in Suhl am 2. März 1990 in Leipzig den zentralen Genossenschaftsverband der LPG und Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG). Die Initialzündung kam angeblich von der LPG Michelgrün im Kreis Plauen. Sie schlug im November 1989 „allen Genossenschaftsmitgliedern der LPG der DDR vor, einen Genossenschaftsverband zu gründen. Die Notwendigkeit der Gründung einer Vereinigung der LPG macht sich aus der geschichtlichen Entwicklung von ihrer Gründung bis zu seiner heutigen Entwicklung erforderlich. Weiterhin, um die angekündigte Wende aller demokratischen Kräfte zu unterstützen und sich frei zu machen von parteilicher und staatlicher Gängelei.“¹⁴⁴ Offenbar wollte man nicht in den Sog alter Funktionäre geraten. Das Szenario der Basisinitiative erinnert freilich auch an die Einleitung von Agrarreformen zu früheren DDR-Zeiten. Zwischen diesem Ruf der Basis und der Gründung verging in der Tat nur sehr wenig Zeit, jede dritte LPG gehörte dem Verein bei Gründung an, nach Zustimmung der Mitgliederversammlungen, wie es hieß. Der neue Verband verkörperte einerseits das Interesse der LPG- und GPG-Vorsitzenden nach einem schlagkräftigen Verband, der ihre Unternehmensbelange bei der Einführung der Marktwirtschaft vertrat. Zum anderen konnten sie sich auf den Unmut unter vielen LPG-Mitgliedern berufen, die kritisierten, dass die VdgB-Funktionäre versuchten, sich von oben¹⁴⁵ zum Bauernverband zu entwickeln. Der Antrag eines Cottbusser Delegierten, sich selbst zum Bauernverband zu deklarieren, wurde allerdings abgelehnt. Man wollte sich vorbehalten mit der Suhler Initiative später einen gemeinsamen Dachverband zu gründen.¹⁴⁶ Die Interessen der unterschiedlichen Gruppierungen in diesem Verband waren nicht homogen. In den folgenden Wochen wurde dies am Namensstreit deutlich. Sollte sich der neue Verband als ‚Unternehmensverband‘ oder Genossenschaftsverband definieren. Es blieb bei Genossenschaftsverband der LPG und GPG.¹⁴⁷ Dr. Edgar Müller, ein LPG-Vorsitzender aus dem Saalkreis, wurde Vorsitzender, seine Stellvertreter waren sämtlich LPG-Vorsitzende. Aus Brandenburg war es Heinz-Dieter Nieschke.¹⁴⁸

Der neue Genossenschaftsverband setzte sich zunächst deutlich vom Bauerntag in Suhl ab. Der dort gegründete Bauernverband der DDR stand bei seinen Mitgliedern unter Verdacht, sich zu sehr den Positionen des Deutschen Bauernverbandes der Bundesrepublik anzupassen. Die

¹⁴³ Deutsche Bauernzeitung 13/1990

¹⁴⁴ Bauern-Echo, Nr. 287, 06.12.1989

¹⁴⁵ Deutsche Bauernzeitung 13/1990

¹⁴⁶ Deutsche Bauernzeitung 16/1990

¹⁴⁷ Deutsche Bauernzeitung 32/1990

¹⁴⁸ Deutsche Bauernzeitung 4/1990

Suhler hätten dessen These von der langfristigen Unterlegenheit der Genossenschaften unwidersprochen Raum eingeräumt. Dagegen wollte der neue Verband von vornherein Gegenpositionen einnehmen und die Überlebensfähigkeit der Genossenschaften unter Beweis stellen bzw. die Bedingungen für deren Überleben politisch durchsetzen.¹⁴⁹

„Unser Dachverband wird das genossenschaftliche Eigentum seiner Mitgliedsbetriebe gegenüber Regierung, Parlament Industrie und Handel vertreten.“¹⁵⁰ Angesichts der Verhandlungen über die Wirtschaftsunion heißt es. „Es darf keine deutsch-deutschen Verhandlungen zu Agrarfragen ohne den zentralen Verband der Genossenschaften geben.“ So proklamierte es der Vorsitzende Edgar Müller. Deutlich wurde somit angesichts der Roadmap zur deutschen Vereinigung der Exklusivanspruch der ehemaligen VdgB, die mit dem Deutschen Bauernverband der Altbundesrepublik kooperierte, in Frage gestellt. Der Einfluss der DDR-Großagrарier sollte eigenständig geltend gemacht werden.

Die VdgB-Funktionäre im konkurrierenden Bauernverband reagierten vorsichtig, sie wollten den Anspruch, „Dachverband“ aller Bauern und Verbände zu sein, keineswegs aufgeben.¹⁵¹ So gegensätzlich, wie es auf den ersten Blick scheint, waren die Positionen beider Verbände nämlich gar nicht. Der Bauernverband gab zwar in mancher Hinsicht dem Drängen des DBV nach, sich zu einer pluralen Agrarverfassung mit unterschiedlichen Betriebformen zu bekennen und auch Kontakte zu neuen Verbänden zu suchen, die die Interessen der Altbauern, LPG-Kritiker und künftigen Neubauern repräsentierten.¹⁵² Dies wirkt wie Teil einer Doppelstrategie. Denn andererseits schienen die Verbandsspitzen des Bauernverbandes der DDR und des Genossenschaftsverbandes keine großen Differenzen zu haben. Dies wird aus einer Begegnung am Rande einer gemeinsamen Bauerndemonstration vor der Volkskammer am 12. April 1990 deutlich.¹⁵³ Hier wurden die Interessensphären beider Organisationen abgegrenzt und Gemeinsamkeiten festgehalten. Der Bauernverband sei eine „berufsständische Interessensvertretung“, der Genossenschaftsverband ein „landwirtschaftlicher Unternehmensverband“. Gemeinsam bekannte man sich jedoch schon zur „Einheit der Bauern“, und ganz anders als vor den bundesdeutschen Agrarvertretern zu einer „stabilen Entwicklung der Genossenschaften“.

¹⁴⁹ Deutsche Bauernzeitung 13/1990

¹⁵⁰ Deutsche Bauernzeitung 9/1990

¹⁵¹ Manfred Scheler in Deutsche Bauernzeitung 4/1990

¹⁵² SAPMO DY 19 1601 T 1. BV Protokoll der Beratung mit dem DBV.7.61990

¹⁵³ SAPMO. DY 19 1599/ T1. Information über die Begegnung mit dem Präsidium des Genossenschaftsverbandes der LPG und GPG am 12. April 1990

Interessant ist vor allem das politische strategische Konzept, das diesem von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkten Bündnis zugrunde lag. Schon Monate bevor die ostdeutschen Länder etabliert waren, sollten „gemeinsame Initiativgruppen“ gegründet werden, die auf regionaler Ebene als „Partner“ der noch bestehenden Räte der Bezirke „den Einfluss der Bauernschaft“ zu garantieren. Die Verbände wollten sich also nicht nur als Pressure-Groups gegenüber den Regierungen profilieren, sondern als regionale Pressure-Groups gegenüber der Verwaltung. Diese Strategie kam zuerst in Brandenburg zum Tragen.

Am 26.4.1990 fand in Genshagen südlich von Berlin eine Beratung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden für Land-Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke Frankfurt, Potsdam und Cottbus, den Direktoren der Wissenschaftlich-Technischen Zentren der Bezirke, gewählten bzw. berufenen Vertretern von LPG, GPG, VEG sowie leitenden Mitgliedern des Genossenschafts- und Bauernverbandes statt. Hier wurde, gefördert durch das Landwirtschaftsministerium der DDR, die Initiative zu Gründung von Landwirtschaftskammern, in denen die Interessen der landwirtschaftlichen Verbände gegenüber der Verwaltung repräsentiert werden sollten, ins Leben gerufen.¹⁵⁴ Auch in den Folgemonaten wurde das Projekt weiter voran getrieben.¹⁵⁵ Letztlich kam es in Brandenburg zwar nicht zur Gründung solcher Kammern. Aber die Strategie des Agrarlobbyismus gegenüber der Verwaltung war etabliert, noch bevor das Land Brandenburg gegründet, die Regierung sich etabliert und die neue Verwaltung Fuß gefasst hatte. Der Landesbauernverband Brandenburg wollte explizit auf die Regionalausschüsse einwirken, die die Länderbildung im Oktober vorbereiteten.¹⁵⁶ Derartiger regionaler Lobbyeinfluss ist auch für die spätere Zeit nachweisbar. Etwa in den Kreisbodenkommissionen, die die Ämter für Landwirtschaft bei der Verteilung staatlicher Böden beraten sollten. Hier wurde Brandenburg eine Bodenpolitik nachgesagt, die großagrarische Interessen begünstigte.¹⁵⁷ Auch der spätere Versuch des Bauernverbandes der DDR „zügige Absprache mit Registergerichten aufzunehmen, um eine ‚Auflösung (von LPG-C.B.) Kraft Gesetzes‘ zu verhindern“¹⁵⁸, ist in diese Lobbystrategie vor Ort einzuordnen.

¹⁵⁴ SAPMO DY 19 1601 T 1. MELF der DDR. Brief an den Bauernverband der DDR. 15.Juni 1990

¹⁵⁵ SAPMO. DY 19 1586. Information zur Bildung der Landwirtschaftskammer in Brandenburg. 3.8.1990

¹⁵⁶ Deutsche Bauernzeitung 32/1990

¹⁵⁷ Der Spiegel 24/95

¹⁵⁸ SAPMO DY 19 1599 2. Bl. 7

2.3.2.1. Exkurs: Unteilbares Eigentum

Die VdgB-Funktionäre entwickelten die Rechtsfigur des ‚unteilbaren Eigentums‘, um das BHG-Vermögen vor dem Zugriff der Altgenossen zu schützen. Da die VdgB bisher qua ihrer SED gestützten Macht das Eigentum der BHG für sich reklamiert hatte, war die rechtliche Legitimation eines Eigentumsanspruches gering. Es gab also 1990 ein rechtliches Legitimationsdefizit, was die VdgB mit Rückgriff auf rechtliche Bestimmungen aus anderen Rechtsgebieten zu füllen versuchte.

Die Rechtsfigur des unteilbaren Eigentums fehlt im traditionellen Gesetz für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889, auch in der reformierten Form von 1994. Sie ist freilich auch im Wirtschafts- und Rechtssystem der Marktwirtschaft nicht gänzlich unbekannt, als freiwillige Übereinkunft, um die Altsubstanz eines Betriebes nicht aufzuzehren und zu vermehren.¹⁵⁹

Im Genossenschaftsrecht der DDR war das ‚unteilbare Eigentum‘ dagegen ein etablierter Begriff. Dieser Begriff bildete sich heraus, um das ursprünglich genossenschaftliche Eigentum der Verfügung des Einzelgenossen zu entziehen. Es sollte nicht nur mit Machtmitteln, sondern auch juristisch verhindert werden, dass sich LPG-Mitglieder, die, wie in den 50er Jahren geschehen¹⁶⁰, aus den LPG austraten, ihr Eigentum herauslösen könnten.

Das gegen Ende der verordneten Kollektivierung der Landwirtschaft erlassene LPG-Gesetz von 1959 versuchte den Gewaltakt der Kollektivierung noch genossenschaftlich zu legitimieren. Im § 14 hieß es, „Die Verfügung über das genossenschaftliche Eigentum können nur von den dazu berechtigten genossenschaftliche Organen vorgenommen werden.“ Da die Genossenschaftsorgane im Prinzip von den Genossenschaftsmitgliedern gewählt werden, war die volle Verfügung über das Eigentum bis hin zur Re-Individualisierung noch gegeben.

Die Verschärfung kam nicht über das Genossenschaftsgesetz selbst, sondern über das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) von 1975.¹⁶¹ Indem man das genossenschaftliche Eigentum unter das sozialistische Eigentum subsumierte bzw. die Grenzen zwischen beiden

¹⁵⁹ Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, und der Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa /* KOM/2004/0018 endg. */. <http://eur-lex.europa.eu>

¹⁶⁰ Während der Geschehnisse des 17. Juni 1953. Schöne. Frühling. S.146; Munkel. S.74 ff

¹⁶¹ Zivilgesetzbuch sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Berlin 1988

Eigentumsformen verwischte, wurde der Anteilseigner entrechtet und damit faktisch enteignet.

§ 18 Abs. 1 ZGB ordnete das „Eigentum sozialistischer Genossenschaften“ unter den Begriff „sozialistisches Eigentum“ ein und hob es damit vom „persönlichen Eigentum“ nach § 23 ff ab.

In § 18 Abs. 3 ZGB hieß es: „Das Eigentum sozialistischer Genossenschaften dient im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, der Verwirklichung ihrer Verpflichtungen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder. Die Rechte aus dem genossenschaftlichen Eigentum stehen der Genossenschaft zu.“

Der genossenschaftlichen Verfügung über das Gemeinschaftseigentum wurden im § 19 und 20 deutliche Grenzen gesetzt. So hieß es in § 20: „Das sozialistische Eigentum ist unantastbar: Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates.“

Das ZGB etablierte damit einen Rechtsgedanken, den der KPdSU-Chef Nikita Chruschtschow schon Ende der 1950er Jahre vorgedacht hatte: Wenn die Kolchosniki für etwa 20 Milliarden Rubel Landmaschinen kaufen, die aus diesem "Unenteilbaren Fonds" bezahlt werden, verwandeln sich "im Wesen" die gekauften Landmaschinen nicht in Eigentum der Genossenschaften, sondern in "allgemeines Volkseigentum".¹⁶² Erst im LPG-Gesetz von 1982 wurde die Formel vom „unantastbaren“ genossenschaftlichem Eigentum übernommen.¹⁶³

Laut Kommentierung war in Verbindung mit dem § 20 Abs. 3 ZGB eine Übertragung von sozialistischem Eigentum der LPG in persönliches (oder privates) Eigentum „unzulässig“¹⁶⁴. Damit kein Zweifel darüber herrschte, welches Eigentum gemeint war, verwies der § 25 Abs. 3 des LPG-Gesetzes auch auf die Pflichtinventarbeiträge. Dieses entsprach dem staatlicherseits festgelegten Wert der Maschinen, des Viehs, des Saatgutes, der Gegenstände usw., die die Bauern jenseits des Bodens beim mehr oder minder erzwungenen Eintritt in die LPG hatten einbringen mussten.

Das unteilbare Eigentum im LPG-Recht der DDR war also der juristische Ausdruck für die schleichende Entmündigung, Entrechtung und faktische Enteignung der in die Genossenschaft gezwungenen Altbauern im Zuge

¹⁶² Der Spiegel 14/1958

¹⁶³ LPG-Gesetz vom 2. Juli 1982. § 24

¹⁶⁴ Artt, u.a.. S. 108

der Industrialisierung der Landwirtschaft. Ideologisch wurde diese „Überführung der bäuerlichen Produktionsmittel in das gemeinschaftliche Eigentum“ zum „für die Bauern in der DDR der verständlichste und gangbarste Weg zum Sozialismus“ gedeutet.¹⁶⁵

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Agrarpolitik der DDR angesichts der Krise der landwirtschaftlichen Entwicklung in den 1980er Jahren wieder auf Motivationsanreize für die Bauern setzen musste. Dies zielte in erster Linie auf finanzielle und Konsumanreize. Aber auch die rechtliche Interpretation der 1980er Jahre betont wieder stärker die Verantwortung der Genossenschaftsmitglieder: „Das genossenschaftliche Eigentum als kollektives Eigentum der Genossenschaftsbauern der LPG bedingt, dass die Genossenschaftsbauern selbst auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und der Rechtsvorschriften über die effektive Nutzung dieses Eigentums entscheiden.“¹⁶⁶

Insofern war es sogar aus Sicht ehemals systemnaher Agrarpolitiker nicht abwegig, mit den Agrarreformen in der Wende auch den Eigentumsgedanken neu zu beleben. Die Rechtsfigur des unteilbaren Eigentums fiel mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von 1990. Auch die PDS forderte dies.¹⁶⁷ Bei den Reformen aus dem Staatsapparat war damit freilich ganz in Fortführung der Politik der 1980er Jahre die Hoffnung verbunden, diese rechtliche Stärkung des Einzelnen würde sich stimulierend auf die Genossenschaften auswirken. Die „Identifikation der Produzenten und Eigentümer“ sollte geweckt werden. Auch wenn sich das genossenschaftliche Eigentum „bewährt“ habe, müsse die „Miteigentümerschaft des Genossenschaftsbauern sich zukünftig auf eine solche Weise verwirklichen, dass er als Eigentümer denkt, handelt und entsprechenden Nutzen hat“.¹⁶⁸

Die Nachwehen der Rechtsfigur vom unteilbaren Eigentum wurden bei den LPG später noch in den Auseinandersetzungen um die Frage der Abfindungsmodalitäten sichtbar. Hinter der Frage, ob Inventarbeiträge anteilige Ansprüche auf das Eigenkapital begründeten oder nur als Verbindlichkeiten auszugleichen seien, steckte die Frage, ob es jenseits des personalisierbaren Vermögens noch ein quasi unabhängiges LPG-Vermögen geben könne. In Brandenburg, insbesondere beim Rat des Bezirkes Potsdam, scheint es noch 1990 ein strukturkonservatives Festhalten an der Idee vom ‚unteilbaren Eigentum‘ gegeben zu haben,¹⁶⁹

¹⁶⁵ Arlt, u.a. S. 101

¹⁶⁶ Arlt, u.a. S. 102

¹⁶⁷ PDS-Positionen zur Landwirtschaft. Deutschen Bauern Zeitung 6/1990

¹⁶⁸ Diskussionsvorschlag einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Deutsche Bauern Zeitung 2/1990

¹⁶⁹ RdB Potsdam, Fachorgan für LNF. Sektor Wissenschaft. Material. o.D. aber nach April

als man sich auf der zentralen Regierungsebene schon von diesem Denken verabschiedet hatte. Explizit überlebte diese Rechtsfigur bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerkes. Für sie wurde auf dem Verordnungswege im März 1990 ein Übergangsrecht geschaffen, das die Übertragung von unteilbarem Eigentum bei der Wandlung vorsah.¹⁷⁰ Im Gegensatz zu Behauptungen des Brandenburgischen Ministeriums für Justiz von 2011 war diese Verordnung jedoch nicht auf BHG anwendbar.¹⁷¹

Es war also selbstgeschöpftes Recht, das die VdgB-Funktionäre im Frühjahr 1990 einzuführen versuchten. Sie vollzogen die Rechtsentwicklung zur stärkeren Individualisierung des vorhandenen Eigentums, wie es im LPG-Recht zu beobachten war, nicht mit. Im Gegenteil griffen die VdgB-Funktionäre 1990, als sie ihre Verfügung über die BHG und deren Gewinne schwinden sahen, auf die alte sozialistische Formel zur schleichenden Enteignung der Bauern zurück, um den Zugriff auf das in der DDR akkumulierte Vermögen zumindest teilweise zu retten. Auf diesem Wege sollte es der unmittelbaren Verfügung der Altgenossen entzogen werden.

2.3.2.2 Exkurs: Der Genossenschaftsgedanke im Marxismus

Die DDR-Flagge zierte ein Ährenkranz, der Hammer und Zirkel umkränzte. Die DDR galt als ein Arbeiter- und Bauernstaat. Das Bündnis von Arbeiter, Intelligenz und Bauern, genauer, Genossenschaftsbauern, gehörte zu den ideologischen Grundfesten des SED-Staates. Dies verführt zu der Annahme, dass der Genossenschaftsgedanke zu den Grundfesten des Marxismus-Leninismus gehörte. Ein Blick auf die Urväter dieser Lehre, zeigt jedoch ein anderes Bild. Karl Marx hat in seinem kommunistischen Manifest von 1848 eine Agrarutopie entworfen, die aus heutiger Sicht befremdlich einer autoritären Fabrikorganisation ähnelt und von einer Nivellierung der sozialen Verhältnisse von Proletariat und Bauerntum ausgeht. Marx fordert in seiner programmatischen Kampfschrift, 1. die „Expropriation des Grundeigentums“, also die Totalenteignung. 2. die „Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plan“, also eine Art Planwirtschaft; 3. „gleicher Arbeitszwang, Errichtung industrieller

1990

¹⁷⁰ Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (HwPGV) vom 08.03.1990. GBl. DDR 1990 I S. 164

¹⁷¹ Antwort an den Autor vom 23.6.2011

Armeen, insbesondere für den Ackerbau.“ also eine spartanisch militärisch anmutende Arbeitsorganisation von Arbeitsheloten.¹⁷²

Friedrich Engels zeigte sich nach dem Ableben seines Freundes und Inspirators als pragmatischer Marxist, der die Grundideen Marxschen Denkens beibehielt, sich jedoch auch von der realen historischen Entwicklung inspirieren ließ. Engels nahm bei der Betrachtung der Genossenschaften die Programmatik der französischen Sozialisten von 1892 auf.¹⁷³

Engels forderte, Staatsdomänen, also Staatsland, „an Assoziationen besitzloser Landarbeiterfamilien zur gemeinsamen Bebauung“ zu verpachten, also an Produktionsgenossenschaften. Ferner sollten die Gemeinden landwirtschaftliche Maschinen anschaffen und „zum Kostpreis an die Bauern“ vermieten und die „Bildung bäuerlicher Genossenschaften zum Ankauf von Dünger, Drainageröhren, Aussaat etc. und zum Verkauf der Produkte“ anregen, mithin Einkauf- und Vermarktungsgenossenschaften zu bilden.

Die genossenschaftliche Produktionsform hatte allerdings auch bei Engels eine taktische und bündnispolitische Funktion. Durch sie sollen die Kleinbauern zunächst für die sozialistische Sache gewonnen werden, tatsächlich haben sie aber eine Funktion im Übergang zu einer Wirtschaftsform in der „Lohnarbeit mehr und mehr beseitigt und die allmähliche Verwandlung in gleichberechtigte und gleichverpflichtende Zweige der großen nationalen Produktionsgenossenschaft“ geschaffen wird. Die Landwirtschaft soll also auch bei Engels letztlich nur arbeitsteilig im Rahmen eines gigantischen Industriellen Komplexes die Gesamtproduktion der Gesellschaft sichern.

Diese Ausführungen bei Marx und Engels wirken wie ein Vorgriff auf die Agrargeschichte der DDR, die sich weniger an den materiellen Erfordernissen der Landwirte, Landwirtschaft oder den Bedürfnissen der Bevölkerung, sondern an Dogmen ausrichtete.¹⁷⁴ Die Genossenschaftsbauern repräsentierten dort nur ein Zwischenspiel auf dem Weg zu allgemeiner Proletarisierung. Wer ein grundsätzliches Bekenntnis zu den Genossenschaften als Wirtschaftsform sucht, der wird eher bei den Theoretikern eines eher linken Liberalismus oder

¹⁷² Marx, Karl/Engels, Friedrich. Manifest der kommunistischen Partei. Berlin 1973. S. 50

¹⁷³ Friedrich Engels. Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland. 1894

¹⁷⁴ Schöne, Jens. Frühling S. 50 f

Sozialdemokraten fündig.¹⁷⁵ Insofern ist das Abschleifen des Eigentumsgedankens im DDR-Genossenschaftsrecht kein schleichender Nachvollzug des Faktischen, sondern der bewusst herbeigeführte Versuch, die ländliche Produktion den industriellen Verhältnissen anzugleichen.

2. 3. 3. Westkontakte bei der VdgB-Umgründung

Die Umwandlung der VdgB verlief nicht zuletzt deswegen weitgehend frictionslos, weil die Funktionäre im Osten Deutschlands in Gestalt der traditionellen Agrarverbände bzw. Genossenschaften der Altbundesrepublik Partner bereit standen, die mit den DDR-Funktionären kooperierten.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) besuchte seit den 1970er Jahren die DDR-Landwirtschaftsmesse ‚agra‘ bei Leipzig. In späteren Jahren verkehrten die Verbandsspitzen auch bäuerlich-barock. Der VdgB-Vorsitzende Fritz Dallmann überreichte dem Bauernverbandpräsidenten Konstantin Freiherr von Heeremann bei einem Essen die Geweihe jener Rehböcke, die dieser bei einer Jagd während der Landwirtschaftsausstellung erlegt hatte.¹⁷⁶ Im Jahr 1988 unterzeichneten beide Verbände eine Erklärung, die gemeinsame Arbeitskontakte vorsah.¹⁷⁷ Diese Kontakte spielten sich 1989 ein¹⁷⁸, und setzten sich bruchlos fort, als die VdgB unter dem Druck der Ereignisse von 1989 daran ging, sich zu reformieren. Der stellvertretende Generalsekretär des DBV, Dr. Helmut Born, versicherte seinen Gesprächspartnern im Dezember 1989, dass die „abgeschlossene Vereinbarung nicht außer Kraft“¹⁷⁹ sei. Er begrüßte in allgemeiner Form die eingeleiteten Veränderungen“. Der DBV wolle „keine Steine in den Wege legen“, sondern alles dafür tun“, um die guten Kontakte auszudehnen“. Diese Linie des moderaten Drängens bei grundsätzlicher Kooperation behielt der DBV bei. Auch am 3.Mai in Bonn versicherte von Heeremann seinen Gesprächspartnern aus der DDR, dass er sich „nicht in die Innere Auseinandersetzung der ‚noch‘-DDR einmischen“ wolle.¹⁸⁰

Die Behauptung von der Nichteinmischung war ein Euphemismus. Heeremann hatte als Gast im März am Bauernkongress in Suhl

¹⁷⁵ Bastian. S. 19, 172

¹⁷⁶ Der Spiegel 16.02.1987

¹⁷⁷ SAPMO DY 19 1601 T 2

¹⁷⁸ ADN 31.01.1989

¹⁷⁹ SAPMO DY 19 1596

¹⁸⁰ SAPMO DY 19 1601 T 2

teilgenommen¹⁸¹. Die Delegierten waren zwar meinungsfreudiger als in früheren Zeiten, die Regie des Bauerntages lag aber nach wie vor in den Händen der Berliner Altfunktionäre. Politische Mitbewerber sahen die VdgB zu diesem Zeitpunkt unter „Dominanz der PDS in den Vorständen“.¹⁸² Wie oben dargestellt, drohte der Bauerntag fast in einem „Eklat“¹⁸³ über Statutenfragen zu scheitern, die ihre Ursache in fragwürdigen Finanzkonstruktionen der VdgB hatte. Es gab auch Stimmen, die grundsätzlich gegen eine Umwandlung der VdgB votierten. Ein Delegierter aus Mahlow südlich von Berlin kritisierte, „dort wollen sich einige Funktionäre raufsetzen und von oben gucken, wie die Bauern arbeiten.“¹⁸⁴

DDR-weit wurde zur gleichen Zeit die Gründung mehrerer alternativer Bauernvereinigungen betrieben. All dies spielte sich in Suhl vor den Augen der DBV-Führung aus dem Westen ab. Wer sich da nicht einmischte, war faktisch Partei. Der Präsident des Deutschen Bauernverbands der Altbundesrepublik adelte die Transformation der VdgB durch seine Anwesenheit und seine Rede. Hörbar unter Druck betonte er zwar einerseits den Eigentumspluralismus und flüchtete sich in ironische Andeutungen zu Wendehälsen, um dann letztlich geradezu pathetisch die Verbandseinheit zu beschwören. „Ich kann nur davor warnen, sich auseinander zu dividieren da müssen wir zusammenrücken und wir sind von einer Nation, wir sind gleichen Blutes“.¹⁸⁵

Der DBV-Präsident setzte offenbar auf eine Erneuerung über die Landesebene. Es war absehbar, dass sich der DDR-Verband mit der Deutschen Einheit überleben würde. Auch drängte der DBV darauf, kleinere LPG-kritische Verbände wie das Landvolk mit ihren Positionen zu integrieren und das „Kriegsbeil“ zu begraben.¹⁸⁶ Mit einer gemeinsamen Erklärung mehrerer DDR-Verbände in Warberg, die vom DBV inspiriert war, wurde im Sommer 1990 noch einmal die Einheit beschworen. Auch wenn die Motivation möglicherweise eine andere war, war die Folge der Warberger Erklärung nicht der Zusammenschluss mit den Verbänden, die dem überkommenen Agrarsystem der DDR grundsätzlich gegenüberstanden, sondern ganz im Gegenteil das Zusammenrücken der Bauernverbände in der DDR mit dem großagrarisches orientierten Genossenschaftsverband. Symptomatisch für die Symbiose der Agrarfunktionäre in West und Ost war eine Sitzung vom 7.9.1990 einem Monat vor der deutschen Vereinigung. Informiert

¹⁸¹ DPA 9.03.1990

¹⁸² Dies ist eine Einschätzung der konkurrierenden DBD. Deutsche Bauernzeitung 8/1990

¹⁸³ Bauernecho 12.3.1990

¹⁸⁴ SAPMO DY 19 1629 1, S.104

¹⁸⁵ Ebd.S.163

¹⁸⁶ BVB. Protokoll der Beratung mit dem DBV .7.6. 1990. SAPMO DY 19 1601 T 1

wurde über die „Bitte von Manfred Scheler, ab dem 01.10.1990 in den Vorruhestand zu gehen“. Weiterhin wurde darüber informiert, „dass Freiherr Heeremann darum gebeten hat, dass Manfred Scheler als Berater im deutschen Bauernverband tätig ist. Das Präsidium stimmte allen Vorschlägen zu.“¹⁸⁷

Die Raiffeisenverbände hatten zwar zu DDR-Zeiten keine Kontakte zur VdgB gepflegt, 1990 entwickelten sich die Kontakte allerdings lebhaft. Schon am 10. Januar hatte es ein Gespräch mit dem Generalsekretär des DRV, Dr. Hans-Jürgen Wick, gegeben. Als eine Folge fand am 6. und 7. Februar 1990 an der Agraringenieursschule der VdgB ‚Friedrich Wehmer‘ in Teutschenthal bei Halle ein Informationsseminar zur Tätigkeit des Deutschen Raiffeisenverbandes der BRD statt. Veranstalter war der Sekretariatsbereich ‚Genossenschaften‘ der VdgB, der sich später zum Raiffeisenverband der DDR umwandeln sollte. Eingeladen waren DDR-seitig die 15 VdgB-Sekretäre für den Bereich Genossenschaften aus den Bezirken der DDR und 54 BHG-Vorstandsvorsitzende, Mitarbeiter des Zentralvorstandes der VdgB aus dem Bereich Genossenschaften und Internationale Verbindungen, sowie vier DDR-Agrarwissenschaftler.¹⁸⁸ Es war offenbar dieselbe Tagung, auf der die grundlegende Reorganisation des VdgB-Genossenschaftswesens besprochen wurde. Ob die Vertreter aus dem Westen bei diesem Punkt anwesend waren, lässt sich an Hand der Akten nicht nachvollziehen. Unwahrscheinlich ist, dass ihnen diese Diskussion vollkommen verborgen blieb.

Es folgten weitere Weiterbildungsveranstaltungen zum Beispiel für Geschäftsführer bzw. Vorsitzende des Vorstandes der Kreis-, Regional- bzw. Landesverbände am 3./4. Mai 1990 an der LPG-Hochschule in Meißen, an der auch brandenburgische Funktionäre teilnahmen.¹⁸⁹ Der damalige Referent des DRV schätzt die strategiebildende Bedeutung eines solchen Erfahrungsaustausches für die Wandlung des Genossenschaftswesens aus heutiger Sicht nicht sehr hoch ein. „Ausformulierte Konzeptionen“ seien ihm „in einem Umfeld sich überstürzender und beschleunigter Veränderungen“ „nicht bekannt“.¹⁹⁰ Angesichts der zunehmenden Zahl von Kontakten und einer immer stärkeren Beratung aus dem Westen sind jedoch Zweifel an dieser Aussage angebracht.

¹⁸⁷ SAPMO DY 19 1583

¹⁸⁸ SAPMO DY 19 1612

¹⁸⁹ BLHA Rep. 801 28774 RdB Cottbus

¹⁹⁰ Dr. Volker Petersen. DRV. Stellungnahme an den Autor vom 15. August 2011

Unstrittig jedoch ist, dass beginnend mit den ersten Umstrukturierungsversuchen der VdgB auch die Kontakte zu den Raiffeisenverbänden der Altbundesrepublik begannen und zunehmend den Charakter pragmatischer Hilfen beim Umbau des Genossenschaftswesens annahmen. Vor allem als es um die Prüfungen der Genossenschaften nach Westrecht ging, war Hilfe angefragt. Im Juni fand in Liebenwalde ein Seminar mit Mitarbeitern der Prüforgane und Mitarbeitern der Genossenschaftsbanken statt, das vom Deutschen Genossenschaft und Raiffeisenverband Bonn durchgeführt wurde.¹⁹¹ Mit dem DGRV waren in Bonn auch Vortragsveranstaltungen zur DM Eröffnungsbilanz für den September 1990 verabredet.¹⁹² In der zweiten Hälfte des Jahres 1990 griff der BRV geradezu dominierend in die Umgründungen der BHG-Genossenschaften ein. Der Gedanke der Aufspaltung von Waren- und Bankgenossenschaft wurde von ihm propagiert.¹⁹³

Die Zusammenarbeit verlief keineswegs sentimental, sondern Interessengeleitet. Der Versuch des Raiffeisenverbandes der DDR, als Mitteldeutscher Gesamtverband in den Deutschen Raiffeisenverband übernommen zu werden, stieß auf der Westseite „auf Ablehnung“. Auch hier setzte die Westseite auf föderale Strukturen und Kooperation, wobei auch in diesem Fall „ein Teil der Mitarbeiter der Geschäftsstelle Berlin vom Raiffeisenverband übernommen“ werden sollte.¹⁹⁴

Eine besondere Entwicklung nahm der Genossenschaftsverband e. V., Berlin, der die wirtschaftlichen Aufgaben des 1990 neu gegründeten und ein Jahr später bereits wieder aufgelösten Brandenburgischen Raiffeisen-Verbandes (BRV) e. V., Potsdam, in Form einer Einzelrechtsnachfolge übernahm. Der ehemalige Direktor des Brandenburger Verbandes, Uwe Schöne, wurde auch Direktor des Berliner Verbandes, der 1991 zum Genossenschaftsverband Berlin-Brandenburg (Schulze-Delitzsch/Raiffeisen) e. V., Berlin, umfirmierte. Dieser bat Anfang 1992 bei den westdeutschen Nachbarverbänden um Unterstützung.¹⁹⁵

Auch wenn in manchen Fragen, etwa bei der personellen Erneuerung der Verbände, ansatzweise kritische Akzente gesetzt wurden, entsteht doch der Eindruck, dass die landwirtschaftlichen Verbände der Bundesrepublik den Umwandlungsprozess auf DDR-Seite im

¹⁹¹ SAPMO DY 19 1601 T 1

¹⁹² DY 19 1598

¹⁹³ s. Kap. zum Bankenwesen

¹⁹⁴ Information über eine Beratung des Präsidiums des Raiffeisenverbandes der DDR.21.9.1990. SAPMO DY 19 1583

¹⁹⁵ netzwerk 12/09

Wesentlichen beratend begleitet haben. Im Vordergrund standen die Verbandsinteressen. Typisch ist die Darstellung des DRV: „ Alle Beteiligten verband damals der Wille, ein funktionierendes Genossenschaftswesen im Osten aufzubauen und diesen in die gesamtdeutsche Genossenschafts-Organisation zu integrieren.“¹⁹⁶ Eine Grenze der Zusammenarbeit existierte offenbar nur da, wo Funktionäre auf ostdeutscher Seite hofften, auch nach dem 3. Oktober 1990 mit eigenen Verbänden weiterhin gesamtostdeutsche Interessen vertreten zu können. Auch wurde die Notwendigkeit des personellen Wandels angesprochen, aber keineswegs konsequent durch- und umgesetzt. Im Zuge der deutschen Vereinigung kam es in Folge von Übernahmen auch zu personellen Verquickungen.

2.3.4. Brandenburger Bauernverbände

Spätestens nachdem die Deutsche Einheit 1990 auf der Tagesordnung stand, stellte sich auch die Frage nach Landesstrukturen jenseits der bestehenden Bezirksverwaltungsstrukturen von 1992. Bei den VdGB-gesteuerten Verbandsgründungen im ersten Quartal 1990 wurden die Landesverbände automatisch mitgedacht, ohne dass dies hier im Einzelnen nachvollzogen werden kann. Die VdGB hatte schon Anfang 1990 Satzungen und Strukturpläne für Landesbauernverbände im zentralen VdGB-Apparat in Berlin Anfang 1990 erstellt.¹⁹⁷

Analog zu der Entwicklung auf DDR-Ebene bildeten sich in den Folgemonaten auf einer noch fiktiven Landesebene, bestehend aus den drei Bezirken Potsdam, Frankfurt und Cottbus, Strukturen von Landesverbänden heraus. Den Anfang machte der Genossenschaftsverband der LPG und GPG. Heinz-Dieter Nieschke wurde zum Präsidenten, Dr. Heinz Hübner zum Vizepräsidenten, Jürgen Ballack und Bodo Schulz als weitere Präsidiumsmitglieder gewählt.¹⁹⁸

Der Landesbauernverband bildete sich in zwei Etappen. Im Mai gründete sich zunächst parallel ganz nach Berliner Vorbild der Bauernverband Brandenburg. Von 437 Delegierten waren 388 anwesend.¹⁹⁹ In einer Kampfabstimmung wurde in Potsdam Hans-Dieter Wellkisch zum Präsidenten, Martin Störmer und Gottfried Schäfer zu Vizepräsidenten gewählt. Alle drei waren LPG-Vorsitzende. Wellkisch

¹⁹⁶ DRV (Hg.) Meilensteine 1948-1998. 50 Jahre Deutsche Reiffeisenverband. Bonn 1998. S. 98

¹⁹⁷ SAPMO. DY 19 1599 2

¹⁹⁸ LBV.Chronik. in: <http://www.lbv-brandenburg.de>

¹⁹⁹ Handschriftliches Protokoll Brandenburg zum Landesbauerntag 22.5.1990. SAPMO

betonte in seiner Vorstellung, dass er aus einer Bauernfamilie stamme, die ihre Tradition bis ins 14. Jahrhundert verfolgen könne. Er lenkte damit von seiner Funktionärsvita ab. Die VdgB Kaderunterlagen weisen ihn als Vorsitzenden des Bezirkes Frankfurt/Oder aus.²⁰⁰ Auf dem Suhler Bauerntag hatten ihn die VdgB-Funktionäre mit der wichtigen Statutenkommission betraut.²⁰¹ Seit 1960 war er LPG-Vorsitzender, seit 1972 leitete er die LPG Neuzelle.²⁰² Er erhielt zu DDR-Zeiten den [Karl-Marx-Orden](#) und den [Vaterländischen Verdienstorden](#).²⁰³

Heutzutage spielt der Landesbauernverband die Beziehung zur VdgB herunter, man sei „nicht verknüpft“, habe allenfalls „miteinander gesprochen“, Vermögenswerte nicht übernommen.²⁰⁴ Damals, 1990, war die Sichtweise eine andere. Im Entwurf zur Satzung des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. von 1990 hieß es in § 1: Der LBV „ist Rechtsnachfolger der VdgB BV Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus.“²⁰⁵ Auch wenn später die Treuhand die Hand auf das VdgB-Vermögen legte, ist der Brandenburgische Landesbauernverband dennoch von der Genese her zunächst ein Produkt aus der Umwandlung der bezirklichen Gliederungen der Massenorganisation VdgB. Der LBV erhob demgemäß auch Anspruch auf deren Vermögen. Die Hauptgeschäftsstelle des LBV firmierte zunächst am Bezirkssitz der VdgB in Potsdam. Vor der Gründung hatten sich an 32 von 39 Orten Kreisbauernorganisationen gegründet.

Der LBV war für „alle Bauern offen, unabhängig von der Rechtsform, unter der sie wirtschaften“, aber die Präferenzen waren klar erkennbar. Angesichts der drohenden Absatz- und Strukturkrise wollte der LBV dem drohenden ‚Aus‘ vieler LPG entgegenwirken. Dies sollte nicht nur durch Beratung geschehen. Der LBV verstand sich, ganz wie die DDR-weiten Verbände als Lobbyist und Pressure-Group gegenüber der Politik. Im Regionalausschuss, der im Frühjahr 1990 die Länderbildung im Oktober vorbereitete, wollte der Verband den Bauernvertretern „den Rücken zu stärken, sie zugleich ermuntern, sich nachdrücklich Gehör zu verschaffen.“ Auch auf „Platz und Wertigkeit der Landwirtschaft“ in der neuen Landesverfassung wollte der neue Verband Einfluss nehmen. Der Bauernverbandseinfluss war also schon gegeben, bevor das Land überhaupt gebildet und die Brandenburger ihre Volksvertreter überhaupt demokratisch gewählt hatten. Zu den Landtagswahlen trat der LBV zwar

²⁰⁰ SAPMO DY 19 1596

²⁰¹ SAPMO DY 19 1596

²⁰² Deutsche Bauernzeitung 23/1990

²⁰³ Nach Wikipedia Stichwort Möbiskrüge

²⁰⁴ Interview mit dem Justitiar des LBV UWE Tiet. Mai 2011

²⁰⁵ SAPMO DY 19 1583

nicht mehr mit eigenen Kandidaten an, empfahl aber auf Kreis- und Landesebene Einfluss zu nehmen, dass bei „Wahlvorschläge in gebührendem Maße Persönlichkeiten berücksichtigen, die die Interessen der in der Landwirtschaft im Gartenbau und in der Binnenfischerei Beschäftigten, sowie der privaten Waldbesitzer vertreten werden“. Auch auf die Programmatik sollte Einfluss genommen werden. Nach der Wahl sollten die Bauernverbände einen „parlamentarischen Tag“ veranstalten, um die neuen Parteivertreter auf die Programmatik der Bauern einzustimmen.²⁰⁶ Der Brandenburgische Bauernverband ging also von der direkten parlamentarischen Partizipation im Rahmen der Blockpolitik, wie er im ständischen Gefüge der nationalen Front der DDR üblich war, zu moderneren Formen des Lobbyismus über.

Die Existenz zweier Verbände, des der VdgB entstammenden Bauernverbandes und des Genossenschaftsverbandes, war für viele Bauern in den Zeiten der wirtschaftlichen Umbruchs ein Ärgernis, so kam es beispielsweise im Kreisbauernverband Rathenow nach der Wirtschafts- und Währungsunion zwar Turbulenzen. „Jetzt kommt eine zweite Enteignung, wenn wir nicht gemeinsam stehen“, befürchtete Fritz Neye, ein Bauer, der zu den Zwangskollektivierten gehört hatte, später aber als SED-Funktionär²⁰⁷ ins System integriert war. ‚Angestachelt‘ durch die Bauern fusionierte man im Kreis Rathenow und gab damit den Trend für Brandenburg vor.²⁰⁸

Mit der Verabschiedung der "Warberger Erklärung" des DBV und der berufsständischen Vertretungen der DDR wurde im Juni die Bildung einer einheitlichen Interessenvertretung in der DDR gefordert. Entsprechend schlossen sich Anfang 1991 in Kyritz der Landesbauernverband und der Genossenschaftsverband der LPG und GPG zum "Landesbauernverband Brandenburg e.V." zusammen. Das Vereinsregister Potsdam weist aus, dass der neue Verband in Rechtskontinuität zum alten Landesbauernverband stand.²⁰⁹ Die Linie zur VdgB ist also nachweisbar. Von der VdgB kam auch die Anschubfinanzierung des Landesbauernverbandes, Statutenentwürfe und Strukturpläne. Der Landesverband erhob auch Ansprüche auf VdgB-Grundstücke.²¹⁰ Das Spitzenpersonal setzte sich aus beiden Vorgängerorganisationen zusammen. Gewählt wurden Heinz-Dieter Nieschke zum Präsidenten, Hans-Dieter Wellkisch zum Vizepräsidenten sowie Jutta Quoos, Dieter Arnold, Dr. Heinz Hübner und Martin Störmer zu weiteren Präsidiumsmitgliedern.

²⁰⁶ Deutsche Bauernzeitung 32/1990

²⁰⁷ Angabe von Jens Schöne gegenüber dem Autor.

²⁰⁸ Deutsche Bauernzeitung 32/1990

²⁰⁹ Vereinsregister AG Potsdam VR 89 P

²¹⁰ SAPMO DY 19 1599 2; SAPMO DY 19 1629 T 3

Die LBV-Gründung 1990 hatte noch ganz in der Kontinuität der VdgB-Reformversuche gestanden, 1991 hatten sich die LPG-Vorsitzenden sichtbar nach vorne geschoben. Dominierend war lange Jahre Heinz Dieter Nieschke. Seine Vita vor 1989 wird in ‚Wikipedia‘, basierend auf offiziellen Quellen, wie folgt dargestellt: Nieschke machte das Abitur und absolvierte eine Ausbildung zum [Landwirt](#). Von 1961 bis 1966 studierte er an der [Humboldt-Universität zu Berlin Landwirtschaft](#). Ab 1966 war er in leitender Funktion in einer LPG tätig, von 1975 bis 1990 war er Vorsitzender der [Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft](#) (LPG) Radensdorf. Vor 1990 war Nieschke [Lübbener](#) Kreisvorsitzender der [Demokratischen Bauernpartei Deutschlands](#) (DBD). Nach der [Wende](#) in der [DDR](#) wurde er Aufsichtsratsvorsitzender der Agrargenossenschaft Radensdorf. Was nicht in dieser Vita steht, berichteten Bauern aus der Umgebung von Lübben. Danach habe Nieschke in den 1970er Jahren geholfen, den Widerstand der Bauern der LPG zu brechen, die eine Abtrennung ihrer Pflanzenproduktion in verhindern wollten. Andere beklagten sich, der Agrarbetrieb, dem er vorstand, habe nach 1991 die Bauern nicht korrekt ausgezahlt.²¹¹ Als Mitglied des Bezirkstages von Cottbus war das DBD-Mitglied noch 1989 mit markigen Sprüchen gegen die, die die DDR verlassen hatten und Botschaftsflüchtlinge aufgetreten: „Weggegangen sind unsere Klassenfeinde.“²¹² Noch anlässlich der Kommunalwahlen im Mai 1989 hatte er bekannt: „Die Agrar- und Bündnispolitik (mit der SED-C.B.) hat sich nicht nur einmal ausgezahlt.“²¹³ Mit der Fusion der DBD und der CDU wurde er CDU-Mitglied und dominierte als CDU- Landtagsabgeordneter bis zu seinem altersbedingten Rückzug 2004 jahrelang die Landwirtschaftspolitik seiner Partei und Fraktion.

2.3.5. Prüfverband: Konflikte vor der Deutschen Einheit

Genossenschaften müssen Prüfverbänden angehören und sich in regelmäßigen Abständen dort einer Wirtschaftsprüfung unterziehen. Die Prüfverbände ihrerseits müssen staatlich anerkannt sein und unterliegen selbst einer staatlichen Rechtsaufsicht.²¹⁴ Diese Selbstkontrolle der Genossenschaften soll sowohl die einfachen Mitglieder wie auch Mitbewerber und Geschäftspartner vor unlauteren Praktiken schützen.

Da das Genossenschaftswesen in der DDR verkümmert war und die Genossenschaften faktisch als Teil des staatlich gelenkten

²¹¹ Es ging um den sogenannten Fondsausgleich, eine Sondereinlage für nachträglich eingetretene LPG-Mitglieder. Booß, Christian. Seilschaften. S. 2367ff

²¹² Zit. nach ebd. S. 2371

²¹³ Zit nach Ebd.S.2372

²¹⁴ Auskunft des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor.

Wirtschaftssystems fungierten, war auch das Prüfwesen verkümmert. Auf Bezirksebene gab es bei der VdgB eine Revisionsabteilung, die die BHG und Molkereien prüfte. Nach Maßstäben der Prüfverbände in der Altbundesrepublik waren diese aber nicht adäquat ausgebildet.²¹⁵

Der Raiffeisenverband der DDR e. V. der sich mit dem Genossenschaftstag am Bogensee am 31. März 1990 gegründet hatte, reklamierte laut § 3 seiner Satzung der „gesetzlichen Prüfungsverband als Spitzenverband für alle Mitglieder bzw. für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften“ zu sein.²¹⁶ Entsprechende Satzungen wurden ausgearbeitet, entsprechende Passagen in die Musterstatuten der BHG eingefügt. Nach den VdgB-Planungen sollte als Prüfungsverband „grundsätzlich der jeweils in der Region ansässige Landes- bzw. Bezirksraiffeisenverband o. ä. (fungieren-C.B.), welcher aus dem ehemaligen VdgB-Bezirksvorstand hervorgegangen ist.“²¹⁷ Nachweislich hat der Raiffeisenverband der DDR zusammen mit dem Bauernverband Urkunden ausgestellt. Mit diesen wurde „die Entlassung aus der Verantwortung des Bauernverbandes festgestellt“. Den VdgB-Funktionären war in diesem Zusammenhang allerdings v. a. wichtig, dass das sogenannte ‚unteilbare Genossenschaftseigentum‘ ausgewiesen wurde, und somit ihre Ansprüche fixierte.²¹⁸

Ob der Raiffeisenverband bzw. sein brandenburgisches Pendant jemals den Prüfstatus besaß, der ja eigentlich eine staatliche Anerkennung voraussetzt, ist zweifelhaft.²¹⁹ Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestritt ein uneingeschränktes Prüfungsrecht und machte im August 1990 deutlich, dass die ostdeutschen Verbände nicht in absehbarer Zeit mit der Zuteilung des Prüfrechtes rechnen konnten.²²⁰ Im Gegensatz dazu zählte der Raiffeisenverband der DDR in Brandenburg 130 Genossenschaften zu seinen Mitgliedern. In 81 Fällen hatten die Prüfungen begonnen. Sie gestalteten sich jedoch schwierig. Im August 1990 war noch keine Prüfung abgeschlossen, keine Urkunde ausgefertigt. Auch die erwähnten Schulungen des DGRV dienten der Prüferfortbildung.²²¹ Alles deutet darauf hin, dass der Verband mit seinen ungewohnten Prüfaufgaben, die sich seit dem Bestehen der Wirtschafts-

²¹⁵ Auskunft des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor

²¹⁶ Satzung des Raiffeisenverbandes der DDR e.V. 31.3.1990

²¹⁷ SAPMO DY 19 158

²¹⁸ (Entwurf) Beschluss des Präsidiums des Bauernverbandes und dem Präsidiums des Raiffeisenverbandes der DDR über die Reorganisation der ehemaligen VdgB/BHG. SAPMO DY 19 1581

²¹⁹ Auskunft des Genossenschaftsverbandes. Das Brandenburgische MIL konnte hierzu keine Auskunft geben.

²²⁰ BRV. Vermerk über eine Besprechung beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) 3.9.1990

²²¹ SAPMO DY 19 1598

und Währungsunion an westlichem Bilanzrecht zu orientieren hatten, im Sommer 1990 überfordert war.

Der Versuch, in Brandenburg einen eigenen Genossenschaftsverband aufrechtzuerhalten, wurde anders als in Sachsen bald wieder aufgegeben. Der 1990 neu gegründete Brandenburgische Raiffeisen-Verband (BRV) e. V., Potsdam wurde schon 1991 wieder aufgelöst, seine Aufgaben in Einzelrechtsnachfolge vom Berliner Genossenschaftsverband übernommen.²²² Auch dieser Weg zeigte höchst problematische Seiten. Der Westberliner Verband war, bedingt durch Zeiten der Teilung, sehr klein und gar nicht für diesen Aufgabenzuwachs gewappnet. Daher musste auch hier improvisiert werden. Einerseits übernahmen andere Prüfverbände wie der Genossenschaftsverband Hannover Aufgaben für Berlin. Andererseits verstärkte der Berliner Verband seinen Apparat auch Mitarbeiter des VdgB aus Ostberlin bzw. Brandenburg.²²³

Die Schwierigkeiten rechtskonforme Prüfverbände und Raiffeisenverbände in der noch existierenden DDR aufzubauen, hatte in mehrfacher Hinsicht problematische Folgen. Zum einen war es trotz der Anforderungen der Wirtschafts- und Währungsunion vom 1. Juli 1990 nicht möglich, für die BHG und anderen Genossenschaften rechtzeitig ordnungsgemäße DM-Eröffnungsbilanzen zu erstellen. Dies erleichterte unsachgemäßes wirtschaftliches Handeln. Zum zweiten landete mancher, der zu den Alt-Funktionäre der VdgB gehört hatte, in westlichen Verbänden und damit auch manches von dem Gedankengut der VdgB. Beides sollte sich bei der Umgründung der BHG als problematisch herausstellen.

2. 4. Bankgeschäft

Als besonders heikel erwies sich das Bankgeschäft der BHG. Es war zu DDR-Zeiten verkümmert. Die BHG-Stellen sammelten nur noch Spareinlagen ein bzw. zahlten sie aus. Es existierten 2.800 Zahlstellen mit 10 Milliarden Spareinlagen und 12 Mio Krediten²²⁴

Die Funktionäre der VdgB wollten dieses Bankgeschäft Anfang 1990 dynamisieren und zu einem Universalbankgeschäft ausbauen. Der Übergang zur Marktwirtschaft erfordere auch eine „moderne Geldwirtschaft“, analysierten der 1. Sekretär der VdgB und der Präsident der BLN (Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft) bei einem Treffen

²²² netzwerk 12/09

²²³ Auskunft des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor

²²⁴ VdgG von A-Z. S.78

am 26.2.1990. Sie entwickelten einen gemeinsamen Standpunkt zur Entwicklung leistungsfähiger ländlicher Genossenschaftsbanken und einem genossenschaftlichen Bankenverbundes der DDR, mit dem Ziel, die Filialen der BLN und Bankabteilungen der BHG zusammenzuschließen. Gedacht war v. a. an die Sammlung und Anlage freier Mittel, Kontoführung, barer und unbarer Zahlungsverkehr, Kreditgewährung, usw.²²⁵

Angestrebt wurde eine „enge Zusammenarbeit“ mit den Verbänden der Volks- und Raiffeisenbanken und der DG-Bank in der Altbundesrepublik. Auch auf dem Genossenschaftsbankensektor strebte man in der DDR also ein Parallelsystem zur Bundesrepublik an. Der Präsident des Bauernverbandes der DDR warb im Mai 1990 in Potsdam auf dem Landesbauerntag eindringlich für die „Fusion“ mit der ehemaligen BLN, damit „die Bauern ihre Geld und Kreditangelegenheiten in die eigenen Hände nehmen können“.

In der Altbundesrepublik sah man diese Entwicklung angesichts der Wirtschafts- und Währungsunion mit gemischten Gefühlen. Einerseits unterstützten die Genossenschafts- und Raiffeisenverbände aus Verbandsinteressen die Versuche, das Genossenschaftswesen in Ostdeutschland zu beleben und diesen Wirtschaftszweig zu erhalten, andererseits fürchtete man Wildwuchs. Als Problem wurde es angesehen, wenn nach der Wirtschafts- und Währungsunion in der DDR privatrechtlich konstruierte Banken entstehen würden, obwohl es dort keine geregelte Bankenaufsicht und ausreichenden Sicherheiten entsprechend den Vorschriften der Bundesrepublik gab.²²⁶ Die Banken der DDR waren ja faktisch staatlich geleitet und über den Staatshaushalt abgesichert gewesen, die fragilen BHG-Banken waren das 1990 nicht. Seit April 1990 wurde mit der Fusion der Bezirksfilialen der BLN begonnen.²²⁷ Die ursprünglich geplante Entwicklung wurde zwar gebremst, die BLN-Bank liquidiert und das BLN-Geschäft an die DZ-Bank verkauft.²²⁸ Doch die aus den BHG entstandenen Raiffeisenbanken hatten der BLN Kredite abgekauft, so dass sie in die Bilanzen der Raiffeisenbanken eingingen. Die BHG/Raiffeisenbanken stiegen somit in das Kreditgeschäft ein, für das keine ausreichende Eigenkapitalausstattung vorhanden war.

Trotz vieler Befürchtungen waren die Genossenschaftsverbände der

²²⁵ S. auch. Nienkamp. Otto. Der Milliardenschwindel mit den DDR-Altschulden

²²⁶ Nach Auskunft des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor

²²⁷ ADN 18.04.1990

²²⁸ Die BLN Berlin wurde zunächst als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form der Genossenschaftsbank Berlin weitergeführt und dann liquidiert.

Altbundesrepublik offenkundig daran interessiert, auch in der DDR ein Genossenschaftswesen zu schaffen bzw. zu erhalten und anzupassen. Verbände wie der Bundesverband der deutschen Raiffeisenbanken und Volksbanken (BRV) begleiteten daher die Transformation der Genossenschaftsbanken spätestens vom März 1990 an auch mit praktischen Hilfen.²²⁹

Der BRV befürchtete, dass die Eigenkapitalausstattung der Raiffeisengenossenschaften angesichts der prognostizierten Geschäftsentwicklung zu gering sein würde. Da unmittelbare staatliche Hilfen ausgeblieben waren, entwickelte der BRV ein Konzept, über eine Bilanzbereinigung in den Genuss staatlicher Hilfen zu kommen und damit das Eigenkapital des Bankgeschäftes zu stabilisieren.²³⁰

Der Staatsvertrag I zur Wirtschafts- und Währungsunion hatte vorgesehen, dass der Staat die zu niedrige Eigenkapitalausstattung bei DDR-Banken ausgleichen würde. Der BRV schlug nunmehr vor, das risikoträchtige Warengeschäft abzuspalten, und die abgeflossenen Werte durch derartige Ausgleichzahlungen kompensieren zu lassen.²³¹

Dieser Vorschlag war und blieb umstritten. Ostdeutsche Genossenschaftler erhofften gerade durch ein Zusammengehen von Waren- und Geldgeschäft Vorteile. Andere befürchteten, dass dies als „Subventionsbetrug“²³² ausgelegt werden könnte. Dennoch machte der BRV auch zeitlich Druck, die Aufspaltung bis Ende Oktober 1990 vorzunehmen.²³³ Auf Schulungen mit den Banken des Ostens in Nürnberg und Berlin propagierte er ein Modell, dass die Aufspaltung im wesentlichen vollzogen ansah, wenn die Generalversammlungen erst einberufen, aber noch nicht beschlossen hatten. Unter dem wirtschaftlichen Druck förderte der BRV damit die Tendenz, das Schicksal der Raiffeisengenossenschaften, vor allem durch die Vorstände und Aufsichtsräte bestimmen zu lassen.

Nach Unterlagen des BRV sanktionierte die Bundesanstalt für das Kreditwesen das Vorgehen grundsätzlich²³⁴, dennoch kam es in der Praxis durchaus zu dem Verdacht, dass hier ein „Missbrauch“ der Inanspruchnahme von Ausgleichzahlungen getrieben werde. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) wurde auch in Brandenburgischen Fällen vom Bundesfinanzministerium angehalten,

²²⁹ Dpa 20.03.1990

²³⁰ BRV. Vermerk zu Auswirkungen des DM-Bilanzgesetzes auf die Raiffeisenbanken in der DDR vom 6.9.1990

²³¹ Auskunft des Genossenschaftsverbandes an den Autor

²³² BRV. Vermerk Ostdeutsche Raiffeisenbanken. 26.11.1990

²³³ BRV. Schreiben an die ostdeutschen Bankenvorstände. 28.9.1990

²³⁴ BRV. Vermerk Ostdeutsche Raiffeisenbanken. 26.11.1990

die Aufteilung der Vermögensgegenstände zu überprüfen.²³⁵ Nach vorliegenden Unterlagen akzeptierte die BAKred die Ausgleichzahlungen nur, wenn nachgewiesen war, dass die ausgliederten Werte wirklich für das Warengeschäft benötigt würden.

Offenbar wurde auf diese Weise das Startkapital für die Warengenossenschaften in Ostdeutschland vom Steuerzahler ‚nachgeschossen‘.²³⁶

2.5. Das VdgB-Vermögen

Die VdgB hatte sich überwiegend aus den Gewinnen der BHG finanziert. Bei einer Offenlegung der Finanzen für den Zeitraum 1984-1989 wurden Zuführungen aus den BHG von ca. 526 Millionen Mark der DDR aus dem Nettogewinn ermittelt.²³⁷

Obwohl die Rechtmäßigkeit, diese Mittel zu beanspruchen, in Frage stand, gingen die VdgB-Funktionäre Anfang 1990 davon aus, dass sie weiterhin über diese Mittel verfügen konnten. Von ihren Einkünften 1989 sollten 93,2 Millionen Mark an den Staatshaushalt, 30 Millionen an das ‚Haus der Bauern‘ in Mecklenburg, eine Bildungseinrichtung 14,2 Millionen, und in einen Hilfsfonds zur Unterstützung der BHG beim Übergang zur Marktwirtschaft 23,3 Millionen gegeben werden.

Der Bauernverband und der Genossenschafts-/Raiffeisenverband sollten nach den Vorstellungen der VdgB-Funktionäre je 24,5 Millionen erhalten, um die neuen Apparate und deren Aktivitäten zu finanzieren.

Als die Funktionäre die Vermögensmasse der VdgB noch aus einem Verband heraus aufteilen wollten, war man sich offenbar noch weitgehend einig. Mit der Gründung separater Verbände griffen deren Eigeninteressen, und es kam zwischen dem Bauernverband und dem Raiffeisenverband zu einem Streit, der sich bis 1994 hinziehen sollte. Der Raiffeisenverband verwies darauf, dass das Geld letztlich aus den von den BHG im Rahmen des Gesamtverbandes VdgB erbrachten Leistungen stammte und daher ein Herausgabeanspruch an die BHG bzw. ihren Interessensverband, den Raiffeisenverband, bestehe. Da das Geld von den BHG, ihren jetzigen Mitgliedern, erwirtschaftet worden sei, stünde es

²³⁵ BAKred. Schreiben an einen Bankenvorstand. 12.5.1993

²³⁶ Zu diesem Vorgang waren vom Bundesfinanzministerium bis dato keine ergänzenden Informationen zu bekommen.

²³⁷ SAPMO DY 19 487

dem Bauernverband also gar nicht zu. Der Bauernverband reklamierte dagegen die Gesamtrechtsnachfolge und plädierte für einen Kompromiss, der es beiden erlauben sollte, weiter zu existieren. Das „Vermögen sollte ungeachtet seiner Quellen so geteilt werden, dass die Existenz- und Entwicklungsfähigkeit des Bauernverbandes möglich ist.“²³⁸ Dies war ein Standpunkt, der stark an den gemeinsamen Funktionärsinteressen orientiert war.

Während diese Finanzkonzeptionen diskutiert wurden, ging das Leben in der alten VdgB-Zentrale in der Ostberliner Reinhardtstrasse zunächst weiter. Die Türschilder wechselten, die Briefköpfe auch, an den Spitzen wurden einige Köpfe ausgewechselt, der Apparat etwas verschlankt. Ansonsten verzehrten die neuen bzw. gewandelten Verbände zunächst die Vermögenswerte der VdgB, als sei nichts geschehen.

Andererseits wurde das VdgB-Vermögen seit Oktober 1990 zurückgehend auf Vorentscheidungen der DDR-Volkskammer, der Treuhand bzw. der unabhängigen Kommission zur Prüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UK) unterstellt. Dies galt auch für den Bauernverband der DDR als Nachfolgeeinrichtung der VdgB.²³⁹ Man ging davon aus, dass die VdgB als eine Massenorganisation im politischen Sinne und nicht als eine Interessensvereinigung im engeren Sinne gehandelt hatte.

Die Rechtmäßigkeit der neu- bzw. umgegründeten Verbände stand also von Anfang an in Frage. Dennoch ließ man sie - offenbar um Ansprechpartner in diesen Sektor zu haben - gewähren. Neu gegründete bäuerliche Interessenverbände wie das ‚Landvolk‘ oder der ‚Verband Deutscher Landwirte‘ konnten mit keiner derartig komfortablen Starthilfe rechnen.

Die UK konnte schließlich nur noch 19,3 Millionen DM des VdgB Vermögens sicherstellen.²⁴⁰ Im Jahr 1994 wurde zwischen dem Deutschen Bauernverband, dem Deutschen Raiffeisenverband, dem Bauernverband der DDR i. L. und der Treuhandanstalt Berlin ein Vergleich abgeschlossen. Danach wurde das VdgB-Vermögen je zur Hälfte an den Bauernverband und den Raiffeisenverband ausgekehrt. Der Bauernverband sollte 200.000 DM an den ‚Deutschen Landbund‘,

²³⁸ Vorschlag für die Übergabe von finanziellen und materiellen Vermögenswerten des Bauernverbandes e.V. der DDR an den Raiffeisenverband der DDR e.V. 27.4.1990. Zu den Grundpositionen des Bauernverbandes e.V. (der DDR) in Bezug auf die Forderungen des Raiffeisenverbandes (der DDR) e.V. zur Entflechtung des Vermögens der ehemaligen VdgB vom 16.1.1991. SAPMO DY 19 1581

²³⁹ UK. Bericht an den deutschen Bundestag. Berlin 1996, Bd 4 S. 183

²⁴⁰ BT-Drucksache 13/11353

eine Neugründung, durchreichen. Ein Teil des Vermögens war zuvor schon an die Orts- und Kreisbauernverbände und 4 Millionen zur Gründung der Landesbauernverbände ausgekehrt worden. Der Bauernverband sollte die ihm übertragenen Gelder in einen „Hilfsfonds Ost“ zur Förderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes einbringen. Der Raiffeisenverband richtete zur Sicherung und Förderung seiner Genossenschaften in Ostdeutschland einen „Aufbaufond Neue Bundesländer“ ein.²⁴¹ In beide Fonds flossen bis 1997 rund 14, 2 Millionen DM. Gemessen an den ca. 107 Millionen Mark, die der VdgB-Zentralvorstand Ende 1989 auf dem Konto hatte, war das nur noch ein Bruchteil des VdgB-Vermögens.²⁴²

Noch schwieriger als die Entscheidung über die Finanzen war die über die Immobilien. Hier kam es, heute im Einzelnen nur schwer nachvollziehbar, zu einer Mixtur von Grundsatzentscheidungen und Kompromissen. Grundsätzlich wurde der VdgB und ihren Nachfolgeorganisationen das Recht auf eigenen Immobilienbesitz abgesprochen. Andererseits wurde den nach dem 1. Oktober 1990 neu entstandenen Strukturen einiges aus dem Immobilienbesitz zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Arbeit realisieren konnten. So erhielten die Bauernverbände mehrere Grundstücke.

Von der treuhänderischen Unterstellung waren zunächst auch die örtlichen BHG betroffen. Aus Sicht des DRV eine „missliche“ Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, da die „wirtschaftliche Neuausrichtung schnelle Entscheidungen verlangte.“²⁴³ Der DRV trat zu dieser Zeit schon voll an die Seite der ostdeutschen Genossenschaften und unterstützte ihre Rechtsposition. Auf Grund der Tatsache, dass die BHG auch zu DDR-Zeiten „juristische Personen privaten Rechtes“ geblieben seien, die die VdgB alimentiert hatte, leiteten er mögliche „Restitutionsansprüche“²⁴⁴ ab.

Für die örtlichen BHG fällt die UK im November 1992 einen weitreichenden Beschluss. Sie wurden entsprechend den historischen Gegebenheiten nicht wie die VdgB als „politische Organisation“ sondern als eigenständige Wirtschaftseinheiten eingestuft.²⁴⁵ Damit wurden die BHG erstmals seit 1951 wieder rechtlich angemessen gewürdigt. Fraglich ist allerdings, ob die UK die Entwicklung seit 1990 voll im Blick

²⁴¹ Vertrag des Direktorates Sondervermögen der Treuhandanstalt vom 30.3.1994. Kopie im Besitz des Autors

²⁴² UK Bericht an den deutschen Bundestag, Berlin 1996 Bd 4. S. 185

²⁴³ Stellungnahme des DRV vom 15. August 2011 an den Autor

²⁴⁴ Gutachten des DRV vom 12.9.1991. Kopie im Besitz des Autors

²⁴⁵ UK Bericht an den deutschen Bundestag. Berlin 1993, „Bd.4 S.129

hatte. Ohne Berücksichtigung des Handelns der BHG-Verantwortlichen vor Ort entschied die UK nämlich, dass die den Genossenschaften ... zugehörigen Grundstücke ... aus der treuhänderischen Verwaltung herausgenommen“...werden. „Dabei wurden die Eigentumsgrundstücke, was den überwiegenden Anteil umfasst, dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. für seine Mitgliedsgenossenschaften in den neuen Bundesländern übergeben.“ Pauschal wurden 1.649 Objekte, die einst den örtlichen BHG gehört hatten²⁴⁶ über den Verband an die örtlichen Genossenschaften übereignet. Laut Angaben des Genossenschaftsverbandes wurden alle Grundstücke nach Grundbuchrecherchen an örtliche BHG durchgereicht. Allein in Berlin-Brandenburg sollen es mehrere 100 Grundstücke gewesen seien, also im Schnitt mehrere Grundstücke pro BHG. Der Verband selbst behielt keine Grundstücke zurück.²⁴⁷

2.6 Die BHG in Brandenburg 1989/90

In Brandenburg existierten 1989/90 ca. 50 BHG. Seit der Fusion von 1951 war die Zahl der örtlichen Genossenschaften von vermutlich 680²⁴⁸ durch Zusammenlegungen drastisch reduziert worden. Das Ausdehnungsgebiet einer BHG umfasste nicht wie einst einzelne oder nur wenige Ortschaften, sondern entsprach analog zur DDR-Verwaltungsstruktur von 1952 im Wesentlichen den Kreisgrenzen.

Diese Konzentration hatte auch Auswirkungen auf die innerverbandliche Arbeit. Das Verbandswesen vor Ort war entwertet worden. Die Kreisdelegiertenversammlung der VdgB fungierte jetzt als Generalversammlung der BHG/VdgB.²⁴⁹ Die Massenorganisation dominierte damit optisch die rechtlich nach wie vor selbstständigen Wirtschaftsgenossenschaften. Das Bewusstsein, dass es sich eigentlich um zwei rechtlich vollkommen unterschiedliche Gebilde, eine Art Verband einerseits und andererseits um Wirtschaftsbetriebe handelte, die eigentlich ihren Anteilseignern verpflichtet waren, wurde immer mehr verwischt. Dass für die BHG nach vor das Gesetz für die Erwerbs- und

²⁴⁶ UK Bericht an den deutschen Bundestag. Berlin 1996, Bd.4 S.183

²⁴⁷ Auskunft des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor

²⁴⁸ Der Bericht nennt 680 Versammlungen. BLHA Rep 350 41 Sektor Organisation. Bericht über den Stand der Verschmelzungen.13.2.1951

²⁴⁹ SAPMO DY 19 1632 T 3.Statut in der Fassung vom 26. Mai 1989, beschlossen auf der VIII. zentralen Delegiertenkonferenz der VdgB.

Wirtschaftsgenossenschaften von 1898 galt,²⁵⁰ konnte in der ländlichen Bevölkerung kaum noch erinnert werden.

Es galt die Macht des Faktischen. Die BHG waren integriert in die Planwirtschaft und folgten den Anweisungen der Partei, Plan- und Kreisbürokratie und der Massenorganisation. Die Wahlfunktionen, wie Vorstand und Revisionskommission konnten nicht frei besetzt werden. Entsprechend dem Nomenklatorsystem waren von der Massenorganisation und der Partei Personen voraus gewählt worden, die überhaupt zur Wahl nominiert werden durften. Die jeweils höchst zulässige Wahlfunktion wurde im Mitgliedsbuch ausgewiesen. Die BHG-Leiter selbst gehörten der Bezirksnomenklatur an.²⁵¹

Die Einbindung in Plan und Nomenklatur schloss nicht aus, dass es informelle Praktiken gab. Sogar offiziell wurden Veruntreuungen in brandenburgischen BHG schon vor der Wende registriert.²⁵² Inoffiziell ermittelte das MfS weitere Verschiebungen, an denen Leitungspersonal im Raum östlich von Berlin beteiligt war. Offenbar um den Ruf der VdGB nicht zu gefährden, wurde aber nicht angeklagt, sondern das Problem intern geklärt.²⁵³ Es liegt nahe, dass schattenwirtschaftliche Praktiken Handlungsmuster legten, die in der Wende, wo die traditionellen Kontrollmechanismen schwanden und neue noch nicht griffen, weiterwirkten bzw. sich erst richtig entfalten konnten.

Hinzu kam, dass in den geschilderten Beratungen, Beschlüssen und Vorgaben der zentralen VdGB-Gremien ein Schema vorgegeben war, das die Leiter und Vorstände begünstigte. Anders als bei den LPG und ZGE bestand eigentlich kein zeitlicher Handlungsdruck für einen Formwandel. Die BHG waren Genossenschaften nach dem Altrecht von 1898 und konnten dies bleiben. Sie mussten lediglich ihr Geschäftsgebaren auf die neuen Zeiten umstellen und ihren Bankenbereich neu ordnen. Dennoch wurden die BHG als Folge des Bauern- und Genossenschaftstages im Frühjahr 1990 nach einem Verfahren ‚reaktiviert‘, dass die Altgenossen und ihre Interessen und

²⁵⁰ SAPMO DY 19 1581. (Entwurf) Beschluss des Präsidiums des Bauernverbandes und dem Präsidiums des Raiffeisenverbandes der DDR über die Reorganisation der ehemaligen VdGB/BHG. Auch die UK sah die „fortbestehende Rechtsfähigkeit“ der BHG, das Eigentum selbsterwirtschaftet und damit nach „materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben an“. Dies war der Grund sie nicht unter Treuhandverwaltung zu nehmen. UK. Zweiter Zwischenbericht. 24.8.1993 S. 183,189; entsprechend auch die Forderungen des Raiffeisenverbandes (der DDR) e.V. zur Entflechtung des Vermögens der ehemaligen VdGB vom 16.1.1991. SAPMO DY 19 1581

²⁵¹ 1989 Dokumente der Kaderarbeit der VdGB. SAPMO DY 19 1596

²⁵² Information über strafbaren Handlungen in VdGB-Genossenschaften.1989. SAPMO DY 19 1596

²⁵³ BStU. FfO. OPK ‚Kaufmann‘ 575/85

Rechte kaum berücksichtigte. Bei der Auswertung von Umwandlungen mehrerer BHG in Brandenburg wurde nur ein Beispiel gefunden, bei dem die Altmitglieder im Frühjahr 1990 zumindest kontaktiert wurden. Allerdings wurden auch hier nur die zur Generalversammlung eingeladen, die sich „schriftlich für ihren Verbleib in der Genossenschaft ausgesprochen“ hatten. Auch diese Ausgrenzung war durch die Statuten kaum gedeckt. Auch dieses Prozedere war nur im Nachhinein durch eine „eidesstattliche Versicherung“ des Vorstandes beurkundet worden, was auf Mängel bei der Führung der Mitglieder- und Teilnehmerlisten bzw. Protokollierungen schließen lässt. Immerhin beteiligten sich an der Generalversammlung 88 Altmitglieder der VdgB/BHG L., was ein Spitzenwert sein dürfte.²⁵⁴ In den übrigen untersuchten Fälle lag die Initiative jeweils bei einer kleinen örtlichen Gruppierung, deren Kern Leitungspersonal und alte Vorstände bildeten.

2. 6. 1. BHG N.

Die Umwandlung der BHG N. vollzog sich fast idealtypisch nach den Vorstellungen der VdgB-Funktionäre. Die Genossenschaft agierte auf Kreisebene. Ursprünglich hatten in dem Kreis in über 47 Dörfern und Ortschaften Genossenschaften gewirtschaftet. Noch 1989/90 waren hunderte von Namen ehemaliger Anteilseigner im Altregister dokumentiert. Anteile von 1 Mark bis 540 Mark zeigen, dass die Altmitglieder entsprechend den alten Statuten nach der ha-Größe ihrer Gehöfte Anteile gezeichnet hatten.

Die traditionellen Mitbestimmungsrechte der Altgenossen waren zu DDR-Zeiten laut Aktenlage weitgehend erloschen. Vorstandmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission wurden von „sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben“ nominiert. Sie repräsentierten verschiedene LPG, zwei VEG bzw. kamen aus der BHG selbst.²⁵⁵

1987 wurden Vorstände und Revisionskommission nicht von einer separaten Generalversammlung gewählt, sondern „anlässlich“ der Kreisdelegiertenkonferenz der VdgB. Die Eigentümerrechte der einzelnen Genossen existierten also formell weiter, in Wirklichkeit waren sie weitgehend verblasst. Statt der Altmitglieder und übrigen Genossen handelten vor allem Wahlfunktionäre und Wirtschaftsfunktionäre.

²⁵⁴ AG Cottbus GnR 147

²⁵⁵ AG Potsdam GnR 275

Mit der Wende änderte sich dies nicht. Anders als bei den LPG wurde nicht das Recht der Altgenossen reaktiviert, sondern die Funktionäre und Leiter ergriffen selbst die Initiative. Am 16.3.1990 beschloss eine Gründungsversammlung die VdgB/BHG N. auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes in die BHG N. e. G. umzuwandeln. Die „Bäuerliche Handels- und Kreditgenossenschaft“ wurde „Rechtsnachfolge der VdgB/BHG N“. Die Gründungsmitglieder waren nicht etwa die über hundert alten Mitglieder, sondern einige Vertreter aus LPG und der BHG selbst. Sie gründeten eine neue Genossenschaft, was rechtens und legitim wäre. Sie behaupteten aber, dass sie Rechtsnachfolger der alten Genossenschaft seien. Dies hätte allerdings die Zustimmung der alten Genossenschaft in einer Generalversammlung vorausgesetzt und diese hatte es, zumindest laut Aktenlage, nicht gegeben.²⁵⁶

Laut neuem Statut konnten Mitgliedschaften für 1000 Mark je Einzelperson oder Beschäftigtem oder 100 Mark pro ha je Betrieb erworben werden. Das grenzte Personen mit kleinerer Geldbörse aus. Damit dominierten von vornherein die neuen Anteilseigner auch wirtschaftlich die ehemaligen mit ihren kleinen Anteilen, falls diese denn Ansprüche erheben würden. Explizit war von den Altgenossen war in der Umgründungsphase aber gar nicht die Rede. Die neuen Eigentümerge nossen stellten fest, dass sie über das gesamte Eigenkapital verfügen können, das aus dem neuen Geschäftsguthaben und dem „unteilbarem Gesamteigentum“, welches zum Zeitpunkt der Registrierung dieses Statuts bereits die ökonomischen Basis der Geschäftstätigkeit der BHG“ bildete, bestand.

Ohne Zustimmung der Altgenossen, bemächtigten sich die neuen Anteilseigner also des Eigenkapitales der alten Eigentümer. Die Fiktion, dass das ‚unteilbare Eigentum‘ den örtlichen Genossenschaften vom VdgB Zentralvorstand zur Verfügung gestellt worden war, entzog dieses der Verfügung der Anteilseigner vor Ort und übereignete es den neuen Anteilseignern zumindest auf Zeit. Bei Auflösung der BHG, so hieß es entsprechend den zentralen Vorgaben, „entscheidet das Präsidium des Gesamtverbandes“.

Die BHG N. hatte weitreichende Pläne und beschloss auf ihrer „Gründungsversammlung innerhalb der e. G die Bildung einer „leistungsfähige Genossenschaftsbank“ durch Zusammenlegung des Geschäftes der Niederlassung der BLN und des Bankgeschäftes“ der BHG/VdgB und der Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und

²⁵⁶ Z.B. sind Statutenänderungen durch die Generalversammlung zu beschließen. § 16 Abs.1 GenG

Nahrungsgüterwirtschaft (BLN) entsprechend dem „gemeinsamen Standpunkt“ der VdgB und der BLN.

Am 1.6.1990 wurde die Genossenschaft zur „Raiffeisenbank e.G mit Warenverkehr“ umfirmiert. Nach wie vor waren nur 15 Mitglieder an diesem Vorgang beteiligt. So gerüstet, startete man in die Wirtschafts- und Währungsunion.

Die neue Genossenschaft wurde Mitglied in der Raiffeisenhauptgenossenschaft Hannover e. G. und im Raiffeisenprüfverband des Landes Brandenburg e. V.

Der Landkreis N. trug die Umgründungen am 6.10.1990 ein. Das Landwirtschaftsamt hielt fest, dass die BHG N. seit dem 1.6. eine neue Satzung und ein neues Statut habe und nunmehr den Namen „Raiffeisenbank e. G. mit Warenverkehr“ angenommen habe. Dass das eingereichte Beschlussprotokoll nicht von einer Umgründung, sondern von einer ‚Neugründung‘ sprach, entging dem Registerverantwortlichen offenbar. Auf welcher Rechts- und Beschlussgrundlage eine Vermögensübertragung bzw. Statutenänderung erfolgte, wurde offenbar nicht erfragt. Das Register trug das Gewünschte einfach ein und besiegelte damit diesen höchst fragwürdigen Vorgang.

Nach der Deutschen Einheit fand am 24.10.1990 eine Generalversammlung in der Raiffeisenbank statt, die rückwirkend zum 1.7., also dem Datum der Wirtschafts- und Währungsunion, die Raiffeisenbank e. G mit Warenverkehr N. e.G in Raiffeisenbank e.G. N. umbenannte.

Neben der Bankgenossenschaft, die die Rechtsnachfolge der BHG reklamierte, existierte jetzt eine zweite Genossenschaft. Diese hatte sich am demselben Tag, als die Bankgenossenschaft gegründet wurde, „aus dem Mitgliederkreis“ der Bankgenossenschaft gegründet. Immerhin waren die handelnden Personen jetzt schon 18 Personen. Diese Warengenossenschaft wurde das „gesamte bankfremde Geschäft“ übertragen, sämtliche Aktiva und Passiva, Kassenbestand, Bankguthaben, Gegenstände, Beteiligungen, Grundstücke Gebäude, etc., sowie auch die Mitarbeiter. Ein Vermögensausgleich zugunsten der Bankgenossenschaft, die die Vermögensnachfolge der BHG angetreten war, war offenbar nicht vorgesehen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist dies jedenfalls nicht ersichtlich.

Immerhin gab es eine Modifikation gegenüber der Neugründung im März. Geschäftsanteile sollten nun in geringer Höhe ausgegeben werden, damit viele Mitglieder geworben werden können. Desgleichen war vorgesehen, dass Mitglieder, die aus der Bank ausscheiden wollten, um Mitglied in der Warengenossenschaft zu werden, einen zinslosen Darlehen erhalten sollten. Mit einem Notarsvertrag wurden der neuen Genossenschaft auch zahlreiche Immobilien in den Umlandgemeinden der Kreisstadt abgetreten. Diese Immobilien standen zwar, wie dargestellt, zunächst unter Treuhandverwaltung, wurden aber später bei Grundbuchnachweis freigegeben.

Ende 1990 war also das Vermögen der BHG in zwei Genossenschaften aufgeteilt. Die neuen Mitglieder saßen fest im Sattel und dominierten mit ihren Anteilen das Geschäft und konnten nunmehr unbeeinflusst von SED, Räten der Kreise und VdgB ihr Leitungspersonal bestimmen. Erst nach dieser Konsolidierung wurden Mitgliederlisten neu erstellt. Als das Landratsamt die Akten 1992 schließlich an das Kreisgericht (Amtsgericht) übergab, wies eine Liste über 130 Mitglieder der Raiffeisenbank- und Warengenossenschaft aus.²⁵⁷

Dass die Ehemaligen in der entscheidenden Umgründungsphase ausgegrenzt waren, wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht nicht sichtbar. Das Übersichtsblatt beginnt am 1.6.1990 mit der Neugründung der Raiffeisenbank e. G. mit Warenverkehr. Der Zusammenhang zur VdgB/BHG ist getilgt. Nur wer beharrlich auf der Vorlage der DDR-Altakte besteht, wird feststellen, dass es sich keineswegs um eine neue, sondern eine alte Genossenschaft handelte, und sich fragen, wie ein rechtmäßiger Übergang eigentlich zustande gekommen ist.²⁵⁸

2.6.2 BHG D.

Das Statut von 1985 wies die BHG D. als „sozialistische Genossenschaft und ... Einrichtung der sozialistischen Massenorganisation der Genossenschaftsbauern und Genossenschaftsgärtner“ aus.²⁵⁹ Auch hier fungierte als Generalversammlung die Kreisdelegiertenkonferenz der VdgB/BHG, das Statut räumte dem Vorstand weitgehende Befugnisse ein.

²⁵⁷ AG Potsdam GnR 275

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ AG Potsdam GnR 6, später GnR 65

In D. ergriff eine kleine Gruppe die Initiative, um sich der BHG zu bemächtigen. Am 4.4.1990 „wurde einstimmig beschlossen“, die VdgB-BHG D. aus dem Genossenschaftsregister zu streichen. Am gleichen Tage wurde die neue BHG e.G. D. gegründet. „Wir bitten um Eintragung in das Genossenschaftsregister“, heißt es in einem Schreiben an die Kreisverwaltung.

Die neuen Anteile zu 200 Mark zeichneten v. a. Mitglieder aus den Reihen der BHG-Beschäftigten, voran der BHG-Leiter. Später kamen Kapitalgeber aus der Altbundesrepublik hinzu. Dass gleichzeitig ein Reservefonds von 60.000 Mark gebildet wurde, lässt den Schluss zu, dass es durchaus ein Bewusstsein für die Altanteile gab.

1993 fand eine außerordentliche Generalversammlung statt, auf der eine Statutenänderung und die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschlossen wurden. Auch auf dieser Versammlung waren nur ein gutes Dutzend Mitglieder vertreten. Anwesende Gäste vom Genossenschaftsverband monierten, dass die „Rechtsverhältnisse nicht geordnet“ seien. Es wurde festgelegt, „die Mitgliederliste der BHG zu aktualisieren sowie Maßnahmen einzuleiten, um nicht mehr auffindbare Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen.“ Dieser Beschluss war ein spätes Eingeständnis, dass die Altgenossenrechte bislang ignoriert worden waren, gleichzeitig drohten Alteigentümersprüche nunmehr endgültig eliminiert zu werden. Auch die BHG verfügte über Immobilienbesitz, der freilich zeitweilig von der THA verwaltet wurde.

2.6.3 BHG B.

Die BHG B. bestand 1951 aus 658 Mitgliedern in 7 Orten. 1990 zum Zeitpunkt der Umgründung waren noch Mitgliederlisten mit 248 Mitgliedern nachweisbar.²⁶⁰ Obwohl sich die ersten Schritte der sogenannten Reaktivierung der BHG im kleinen Kreise vollzogen wie andernorts, waren schon ab der zweiten Jahreshälfte ungewöhnliche Aktivitäten zu verzeichnen. Bei der Generalversammlung vom 27.11.1990 wurde eine korrekte Mitgliederliste geführt, verhältnismäßig viele Personen, 28, waren anwesend. Die protokollierte Diskussion warf grundsätzliche Probleme auf. Der Vorstand musste sich drängenden Fragen stellen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung wurde hinterfragt, die Bewertung der Altanteile und die Vererbbarkeit der Anteile thematisiert. Die Teilnehmer wollten auch wissen, wie es 1990 zur Gründung der Raiffeisen-BHG gekommen war und wer deren Anteile hielt.

²⁶⁰ Ebd. Mitgliederliste vom 20. 6.1990

Der Vorstand war gezwungen, seine Einladungspraxis zu rechtfertigen. Zweimal sei in der Zeitung und durch Aushänge in zwei Zahlstellen auf die Versammlung hingewiesen worden, die Einladung damit „rechters“. Zur Zeit sei nicht bekannt, wo die Mitglieder wohnten, ein Teil sei verstorben und in der Kürze der Zeit kein besserer Weg als der gewählte gefunden worden. Entgegen dem Protest im Saal verkündete der Vorstand: „Die Generalversammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig!“

Unter dem Druck der Anwesenden musste der Vorstand offenbar Konzessionen machen. Die Beschlüsse fielen schon 1990 vollkommen anders aus, als im Fall von Beispiel II: „Notwendig ist, mit allen Mitglieder persönlich in Kontakt zu treten, um zu klären, ob die Mitgliedschaft weiter aufrecht erhalten bleibt oder die Geschäftsanteile ausgezahlt werden.“

Vor der Abstimmung wurde die Mitgliedschaft geprüft, von 28 Anwesenden waren nur 17 stimmberechtigt, weil sie nicht Mitglied oder ausgetreten waren. Welche Mitgliedschaft zugrunde gelegt wurde, die Alt- oder Neumitgliedschaft, ob die Austritte möglicherweise nur unter Vorspielung falscher Tatsachen, wie die Neueinzahlung von Anteilen erfolgten, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

Der Unmut der Altgenossen bewirkte immerhin, dass in der Generalversammlung vom 30.10.1991 schon 61 Mitglieder anwesend waren. Es wurde der Antrag gestellt, alle Anteile, die „bis zum Jahre 1989 eingezahlt“ waren, umzustellen, d. h. die Altgenossen sollten wieder in ihr Recht eingesetzt werden. Auf der Generalversammlung von 1992 waren schon 87 Mitglieder anwesend.

2. 6. 4 BHG Strausberg

Die Umgründungsgeschichte der BHG-Strausberg ist im Rahmen der Enquete des Deutschen Bundestages und in mehreren Fernsehsendungen vom Autor beschrieben worden.²⁶¹ Damals waren jedoch die Kenntnisse über die Hintergründe der BHG-Umwandlungen geringer. Zunächst wurde daher angenommen, es handle sich möglicherweise um einen atypischen Fall von Wendekriminalität. Später stellte sich heraus, dass mehrere BHG einem ähnlichen Muster gefolgt waren. Während schon das von der VdgB-Zentrale vorgegebene Schema Zweifel an der Rechtmäßigkeit erweckt, gab es jedoch

²⁶¹ Booß, Seilschaften. S.2330 ff

erhebliche Unterschiede bei dem Versuch, Umwandlungsmängel im Nachhinein zu heilen bzw. im Gegenteil die Altmitglieder auszugrenzen.

In Strausberg wurde am 30.7.1990 das Handelszentrum als Genossenschaft von 26 Personen, meist VdgB/BHG-Funktionären, Mitarbeitern der BHG, Agrarfunktionären, einem ehemaligen Rat des Kreises, einem Steuerberater und Genossenschaftsvertretern aus der Altbundesrepublik gegründet. Das Handelszentrum firmierte auf dem Gelände der alten BHG in der Kreisstadt Strausberg und verfügte über zahlreiche Nebenstellen in den Nachbarortschaften. In den Beständen des Kreisbauernverbandes konnte im Zuge von journalistischen Recherchen die alte VdgB-Mitgliederkartei nachgewiesen werden. An Hand dieser Kartei ließ sich die Entwicklungsgeschichte der Kreis-BHG nachvollziehen. Die Altmitglieder von 1951 waren mit ihren Anteilen entsprechend der ha-Größe ihres landwirtschaftlichen Grundstückes ausgewiesen. Hinzu kamen die später aufgenommenen VdgB-Mitglieder, die nur mit einem symbolischen Anteil gezeichnet hatten. Insgesamt waren es mehrere 100 Personen.

Von diesen Mitgliedern war bei den Gründungsversammlungen des HC kaum jemand anwesend. Es ist zweifelhaft, ob jemals rechtskonform eingeladen wurde. Die Altgenossen, die in den umliegenden Dörfern wohnten, gaben an, keine solchen Einladungen erhalten zu haben. Dennoch beschloss „Der Vorstand der Handelszentrum Strausberg e. G. i. Gr. ...“, dass das Handelszentrum Strausberg e. G. i. Gr. mit ihrer Gründung in die Rechtsnachfolge der BHG-Strausberg eintritt.“²⁶² Offenbar ohne die Legitimität dieser Übertragung jemals zu prüfen, trug das Genossenschaftsregister diese Rechtsnachfolge ein.²⁶³ Am 30.10.1990 erfolgte auf einer ebenso kleinen Generalversammlung die Umfirmierung zur Raiffeisenbank und Übertragung von Werten auf eine Warengenossenschaft. In den gleichen Räumen wurde ebenso am 30.10.1990 von 20 Mitgliedern die neue Handelszentrum Genossenschaft als Warengenossenschaft gegründet. Diese „erklärt ihre Bereitschaft und Zustimmung zur Übertragung und Übernahme des Warengeschäfts, der Vermögenswerte und Schulden“ des am 31.7.1990 registrierten HC. Per Notarsvertrag von 1990 wurde eine Liste mit zahlreichen Grundstücken zur Nutzung oder als Eigentum überschrieben.

Das Handelszentrum Strausberg entwickelte sich dank der günstigen Lage schnell zu einem auch überörtlich interessanten Einkaufsstandort, noch bevor die großen Einkaufszentren östlich von Berlin entstanden.

²⁶²

Erklärung vom 25.7.1990

²⁶³ AG Frankfurt/Oder. GnR 55

Die Gründergruppe verlegte sich immer stärker auf die Immobilienverwaltung, während der Warenhandel in verpachteten Läden stattfand.

Am 15.8.1995 berichtete das (RBB) ORB-Fernsehmagazin ‚Focus‘ über den ‚König von Strausberg‘, den ehemaligen BHG-Leiter. Erstmals wurden öffentlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umgründung geäußert. Der HC-Leiter behauptete auf die Frage nach den Altmitgliedern. „Wir kennen die nicht.“ In dieser und folgenden Fernsehsendungen konnte die alte Mitgliederkartei gezeigt und nachgewiesen werden, dass die Altmitgliedern nach wie vor in den umliegenden Dörfern wohnten und auch ihre alten Mitgliederbücher vorweisen konnten. Zunächst wurden mutmaßliche Informanten des Fernsehautors bedroht. Es wurden Autoreifen zerstochen, eine Person an der Haustür zusammengeschlagen, es gab einen Garageneinbruch und diverse Drohanrufe. Ein Nachweis über die Urheberschaft konnte trotz Strafanzeige nie erbracht werden.

Im Zuge der öffentlichen Kontroverse um die BHG wurde publik, dass schon zu DDR-Zeiten gegen Verantwortliche der BHG wegen des Verdachtes der Wirtschaftskriminalität vom MfS unter dem Stichwort „Kaufmann“ ermittelt worden war. Ein maßgebliches Mitglied der Leitung war schon zu DDR-Zeiten wegen Subventionsbetrug verurteilt, nach einer Bewährungsphase aber wieder rehabilitiert worden.²⁶⁴

Nach der Fernsehsendung kam es am 27.9.1995 im Schützenhaus Strausberg zu einer Art Gegenversammlung gegen die Gründungsinitiativen der Strausberger Seilschaft. Sie bezeichnete sich als „erste Mitgliederversammlung der VdgB/BHG nach der Wende“. Einige Dutzend Altgenossen, legitimiert durch ihre VdgB-Ausweise, waren zusammengekommen. Die Initiative war von einem Steuerberater aus der Altbundesrepublik ausgegangen, der sich selbst durch HC-Machenschaften betrogen sah.

Die zentrale Frage der Anwesenden war: „Was ist mit unserem Eigentum geschehen?“ Es wurde argumentiert, dass das „Handelszentrum nicht rechtmäßiger Nachfolger der Vermögenswerte der BHG (sei- C.B.)...und somit kein Recht hat, Waren und Grundstücke der BHG zu veräußern.“ „Eigentümer dieses Vermögens aber sind die Mitglieder der BHG“. Die Versammlung wählte Leiter und Vorstandsvorsitzenden ab und wählte einen Interimsvorstand. Seine Aufgabe sei die Sicherung der Vermögenswerte, die Frage nach den Liegenschaften der BHG, den Firmenbeteiligungen der BHG und den Karteien der Mitglieder.

²⁶⁴ Elgt. Strausberg. S. 49 f

Weil „Betrug“ vermutet und dem Leiter „Arroganz und Selbstherrlichkeit“ vorgeworfen wurde, beschloss man mit der Berliner Ermittlern gegen Regierungs- und Vereinigungskriminalität und der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten. Schon am 23.2.1994 war eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder erstattet worden.

Die Fernsehsendungen und die Initiative eines mutmaßlich geschädigten rechtskundigen Wirtschaftsfachmannes aus der Altbundesrepublik hatten für untypische Öffentlichkeit und Unruhe gesorgt. Auch der Ermittlungsdruck war vergleichsweise hoch. Die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) durchsuchte mehrfach Geschäfts- und Privaträume. Dennoch geschah vom Resultat her eigentlich nichts, was die Alteigentümer wirklich in ihr Recht gesetzt hätte, sieht man davon ab, dass in einigen Fällen möglicherweise Altanteile entschädigt oder anerkannt wurden. Im Jahr 2000 ging die HC-Genossenschaft in Gesamtvollstreckung. Die Bankgenossenschaft fusionierte mehrfach mit Berliner Genossenschaftsbanken.

Im Folgenden werden die Reaktionen verschiedener Institutionen aufgelistet.²⁶⁵

Der Genossenschaftsverband Berlin-Brandenburg²⁶⁶ berief sich Mitte der 90er Jahre auf ein „Auskunftsverbot“ auf Grund der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 62 Gen G. Immerhin räumte er ein, dass das Handelszentrum Strausberg Mitglied des Verbandes war. Das HC sei durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer, dann ab 1992 durch den Verband selbst nach § 53 des Genossenschaftsgesetzes überprüft worden.

Diese Prüfungsunterlagen wurden andernorts aufgefunden. Sie zeigten, dass ein Wirtschaftsprüfer im Prüfbericht zur DM-Eröffnungsbilanz vom 1.7.1990 bestätigt hatte, das HC habe die „Rechtsnachfolge“ der BHG übernommen. Lapidar wurde angemerkt „Ansprüche ehemaliger Eigentümer liegen uns nicht vor“. Im Jahr darauf erstellte der Genossenschaftsverband selbst ein Gründungsgutachten am 8.11.1991. Darin heißt es: „Die ehemalige BHG wurde am 15.4.1990 von 15

²⁶⁵ Diese Reaktionen wurden z.T. durch Anfragen des Autors hervorgerufen. Aus Datenschutzgründen, hatte er sich symbolisch einige Anteile von Altgenossen übertragen lassen, um als Auskunftsberechtigter auftreten zu können. Wirtschaftliche Interessen wurden damit nie verfolgt. Im Gegenteil waren die Recherchen Zeit und kostenintensiv, ohne irgendeinen wirtschaftlichen Nutzen abzuwerfen.

²⁶⁶ Später fusioniert als Genossenschaftsverband Hannover, heute Genossenschaftsverband mit Sitz Frankfurt/Main

Personen durch Satzungs- und Namensänderung als ‚Genossenschaft Handelscentrum Strausberg‘ reaktiviert.“ Die „Gründungshandlungen (wurden-C.B.) ordnungsgemäß durchgeführt.“ Wie sich bei weiteren Recherchen herausstellte, war einer der führenden Mitarbeiter des Genossenschaftsverbandes früher leitender Mitarbeiter im VdgB-Zentralvorstand, der dort die Konzeptionen zur BHG Aus- und Umgründung mit begleitet hatte. Danach war er maßgeblich im Raiffeisenverband Brandenburg tätig gewesen. Zugespitzt formuliert, bescheinigte nunmehr ehemaliges VdgB-Personal in einem Westverband die Korrektheit des eigenen Handelns.

Durch das Auftreten der Alteigentümer stand 1995 allerdings der Status Quo des HC in Frage. Statt sich jedoch auf die Seite der Altgenossenrechte zu stellen, schrieb der Prüfverband, dass er sich angesichts der öffentlich gewordenen Ansprüche von Altmitgliedern „neutral“ verhalten müsse und verwies auf den Rechtsweg.²⁶⁷

Der Verwalter, der sich seit 2000 um die Gesamtvollstreckung des HC zu kümmern hatte, wies Altanteilseigneransprüche ab. Sie seien, „lediglich Gläubiger“, die rechtzeitig hätten Ansprüche zur Liste anmelden müssen. „Aussonderungsrechte...bestehen nach meiner Rechtsauffassung nicht“, Auf eine Erörterung, ob das HC nicht insgesamt rechtswidrig über Vermögen oder gar die Grundstücke der BHG verfügt hätte, lies sich der Verwalter nicht ein.²⁶⁸

Die Berliner Volksbank, die inzwischen nach mehreren Fusionsschritten Rechtsnachfolgerin der BHG-Bank geworden war, behauptete, durch Fusion „mögen wir formell Rechtsnachfolger der BHG geworden sein, die wir allerdings als reine Kassenstelle ohne nennenswerte Vermögenswerte übernommen haben“. Dass die BHG Waren, Technik und Immobilien besessen hatte, die abgespalten worden waren, blieb in dieser Antwort außer acht.²⁶⁹

Auch die beiden zuständigen Registergerichte wurden angeschrieben. Für den Bankenteil war auf Grund von Fusionen mit Berliner Genossenschaftsbanken das Amtsgericht Berlin Charlottenburg zuständig. Das Genossenschaftsregister Berlin sparte die Zeit vor 1993 bei ihrer Rechtsbetrachtung einfach aus. Die Fusion mit der Grundkreditbank sei „ordnungsgemäß abgelaufen“ „Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Genossenschaft sind nicht aktenkundig.“ Da durch das

²⁶⁷ Schreiben an den Autor und ORB vom 7.8.1995

²⁶⁸ Udo Feser. Schreiben an den Autor. 4. und 08.02.2000

²⁶⁹ Schreiben an das AG Frankfurt. 17.1.2001

Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.12.1993 die Verantwortung für die Führung von Mitgliederlisten bei den Genossenschaften und nicht beim Register liege, könnten „irgendwelche Veränderungen in den hier noch vorhandenen Listen aus der Zeit davor nicht mehr wirksam vorgenommen werden.“²⁷⁰ „Sofern Personen -aus welchen Gründen auch immer- nicht in der vom Gericht geführten Liste eingetragen waren, sind sie nicht Mitglieder der Raiffeisenbank gewesen.“²⁷¹

Beim AG Frankfurt/Oder war 1996 ein Antrag der Altmitglieder der Strausberger Versammlung von 1995 auf Eintragung eines neuen Vorstandes eingegangen. Das AG wies ihn ab: „Zu diesem Zeitpunkt bestand aufgrund der Reorganisation der BHG (31.Juli 1990) keine Veranlassung“ mehr zur Entscheidung. Das AG berief sich bei dieser Rechtsauslegung auf die beschriebene Urkunde des Bauernverbandes der DDR und des Raiffeisenverbandes der DDR zur Reorganisation der BHG. Der Rechtscharakter beider Urkunden ist, wie oben dargelegt, allerdings höchst zweifelhaft.²⁷²

Die Sonderermittler der ZERV gaben ihre Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft Frankfurt ab, nicht zuletzt, nachdem sie über den Fortgang des Ermittlungsergebnisses enttäuscht waren. Die von Polizeibehörden aus der Altbundesrepublik ausgeliehenen Beamten, darunter ein Drogenfahnder, waren nicht auf Wirtschaftsdelikte spezialisiert und hatten vergeblich auf vordergründige Ermittlungsergebnisse, wie prall gefüllte Privatkonten gehofft.

In der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder war eine ehemalige DDR-Juristin mit dem Fall betraut, die auch nicht auf Wirtschaftsdelikte spezialisiert war. Ihre Ermittlungsergebnisse erwiesen sich als so mangelhaft, dass sie vom Landgericht Frankfurt/oder nicht zur Anklage zugelassen wurden. Damit gingen die Beschuldigten wegen Strafverbrauches schon aus rechtlichen Gründen straffrei aus.²⁷³

Nach einer Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft lebte ein Teil des Untreueverfahrens wegen einer Immobilie zunächst wieder auf. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte das Verfahren aber schließlich in 2001 ein. Sie kam zu dem Ergebnis, die BHG hätte die Aufbauten einst selbst gebaut, dass HC sei daher berechtigt gewesen, im Wege des Investitionsvorranges das Grundstück zum reinen Grundstückspreis von

²⁷⁰ AG Charlottenburg. Brief an den Autor. 7.9.1995

²⁷¹ AG Charlottenburg. Brief an den Autor. 21.8.1995

²⁷² AG Frankfurt/Oder. Brief an den Autor. 14 April 1997

²⁷³ Landgericht Frankfurt/Oder. Beschluss vom 25.9.1998

der Stadt zu kaufen.²⁷⁴ Der Frage, ob das HC überhaupt Ansprüche auf Vermögen der alten BHG erheben konnte, ging die Staatsanwaltschaft, obwohl ihr der Vorwurf bekannt sein musste, nicht ein.

Das Landgericht Frankfurt Oder argumentierte in seinem Nichteröffnungsbeschluss vom 25.9.1998, der BHG-Leiter habe keine „Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern“ allenfalls gegenüber der politischen Organisation gehabt. In den 1950er Jahren seien die genossenschaftlichen Strukturen „zerschlagen“ worden und die Genossenschaften seien als „Eigentum“ der politischen Organisation VdgB angesehen worden. Es sei dem Leiter nicht zu widerlegen gewesen, dass es kein „genossenschaftliches Leben und auch keine tatsächlichen Genossen“ mehr gegeben habe. Mitglieder und Geschäftsanteile seien „unbekannt“.

Bei seiner Beschlussbegründung zu dieser Auffassung stützte sich das Gericht auf die Expertise des Genossenschaftsverbandes Berlin-Hannover. Dieser war aus der Fusion mit dem Berliner Verband entstanden.²⁷⁵ Die Frage ist angebracht, ob nicht der Genossenschaftsverband in diesem Fall dem Gericht Rechtspositionen vortrug, um das eigene Verhalten bei der Beratung und Prüfung der Umgründungshandlungen zu kaschieren. In anderen Fällen hatte der Genossenschaftsverband nämlich genau umgekehrt argumentiert, dass es für die statutenmäßige Behauptung dass die BHG „Eigentum der VdgB“ sei, „keine Rechtsgrundlage“ gäbe.²⁷⁶

Dem Gericht in Frankfurt/Oder kam auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme des Genossenschaftsverbandes das zweifelhafte Verdienst zu, das Handeln von Genossenschaftsfunktionären zu exkulpiert und damit faktisch die finale Enteignung der Altgenossenschaftsmitglieder (hier auf dem Felde des Strafrechtes) zu sanktionieren. So weit war 1951 bis 1989 nicht einmal die SED gegangen.

2.7 Zu einigen rechtlichen Problemen bei den BHG-Umwandlungen

Der Versuch der VdgB-Funktionäre der DDR im Frühjahr 1990 die Zukunft der BHG mit zu gestalten, beruhte auf mehreren Fiktionen. Diese

²⁷⁴ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 19.12.2001, zit. nach Elgt. Strausberg. S. 278-282, hier S. 279 f

²⁷⁵ Aussage des Genossenschaftsverbandes gegenüber dem Autor

²⁷⁶ Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes Berlin Brandenburg vom 25.3.1991 zur Raiffeisenbank Berlin

waren zwar durch die DDR-Praxis gedeckt, rechtlich waren sie zweifelhaft, wie die ganze Fusion und die Praxis seit 1951.

Nummer 1.

Die BHG waren Eigentum der VdgB.

Nummer 2

Der Bauernverband der DDR ist Rechtsnachfolger der VdgB.

Nummer 3

Es gibt auch in der nunmehr selbstständigen BHG einen Rest von VdgB-Alteigentum.

Nummer 4

Die Reaktivierung kann von einer kleinen Gruppe von Personen um die alten Vorstände, mindestens 7, vorgenommen werden.

Aus der Gründungsgeschichte der BHG-VdgB konnte demgegenüber nachgewiesen werden, dass diese 1951 zwar durch vorgegebene Steuerung von oben entstanden waren, aber doch selbstständig im Sinne des Genossenschaftsrechtes weiterbestanden und auch als solche in den Registern der Kreise eingetragen waren. Spätestens durch die Entscheidungen der Volkskammer, ‚unabhängigen Kommission‘ und Treuhand war klar, dass der Bauernverband nicht über das Vermögen der VdgB, schon gar nicht das der örtlichen Genossenschaften bestimmen konnte. Dennoch floss die Vorstellung von einem Genossenschaftsanteil, der den örtlichen Genossenschaften von der VdgB angeblich zur Verfügung gestellt worden war, in die Reaktivierungskonzeptionen der BHG vor Ort mit ein. Das bestehende Eigentum der örtlichen Genossenschaft wurde so zu einer Art Lehen, das im Falle der Auflösung wieder in die Verfügung der Zentralorganisation zurückfallen sollte.

Das ‚unteilbare Eigentum‘ wurde dadurch der Verfügung der örtlichen Altgenossen entzogen. Theoretisch bestand die Möglichkeit, im Rahmen einer örtlichen Generalversammlung, die Genossenschaft aufzulösen. Laut Genossenschaftsgesetz war ein Verteilungsmodus für das Vermögen vorgegeben. „Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Mitglieder erfolgt bis zum Gesamtbeitrag ihrer auf Grund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren.“²⁷⁷ Diese Möglichkeit wurde Anteilseignern versperrt, die Verfügung über den Verbleib des Vermögens in die Hände von kleinen Gruppen um die örtlichen Vorstände gelegt, um die BHG zu reaktivieren.

²⁷⁷ GenG § 91 Abs. 1

Den Prüfern des Genossenschaftsverbandes war offenbar bewusst, dass diese Praxis rechtlich problematisch war. Sie stellten fest, dass die Mitglieder „zwar rechtstheoretisch der Ausgangspunkt für die ‚Reaktivierung‘“ der BHG sein könnten. Doch der Genossenschaftsverband Berlin-Brandenburg, der ehemalige VdgB-Mitarbeiter aufgenommen hatte, rechtfertigte die Praxis im Nachhinein. „Praktisch stand dem entgegen, dass eine Klärung der Mitgliedschaft rechtlich wie tatsächlich nicht mehr möglich war.“²⁷⁸ Diese am Beispiel der BHG-Berlin entwickelte Argumentation überrascht. Einerseits ist die Mitgliedschaft konstitutiv für den Genossenschaftsgedanken, andererseits zeigte sich in Berlin wie andernorts, dass Mitgliederlisten und Mitgliedsbücher durchaus vorhanden waren.

Die ersten Umgründungen wurden in der Regel als „Neugründungen“ deklariert. Die Frage des Eigentumsüberganges stellte sich damit nicht. Denn sieben Personen genügen dem Gesetz nach, eine neue Genossenschaft zu gründen.²⁷⁹ Problematisch wurde es erst, wenn diese neue Genossenschaft beanspruchte, mit dem Vermögen der alten zu wirtschaften, ohne dass ein Generalversammlungsbeschluss zur Vermögensübertragung vorlag. Dem Genossenschaftsverband muss dieses Problem bewusst geworden sein. Die Neugründungen wurden im Nachhinein mit Hilfe des Genossenschaftsverbandes beschönigend als Umgründungen uminterpretiert und damit die Usurpation von Altvermögen durch Wenige sanktioniert. Die „in der Handhabung genossenschaftsrechtlicher Fragen unerfahrenen“ Vorstandmitglieder protokollierten falsch. Die Protokolle seien daher „umzudeuten in eine Änderung des Namens der Genossenschaft und die Einführung einer neuen Satzung“. Es seien „Versammlungen zur Reaktivierung“, nicht Gründungsversammlungen für neue Genossenschaften.²⁸⁰

Eine Rechtsprechung zu derartigen Umwandlungen ist nicht bekannt. Interessant ist freilich ein Vergleich mit der höchstrichterlichen Beurteilung von LPG-Umwandlungen. Die Situation ist nicht ganz vergleichbar, weil die Eigentumsansprüche der LPG-Bauern, insbesondere resultierend aus dem eingebrachten Inventaranteil, konkreter umrissen werden konnten, als bei den BHG. Auch unterlagen die LPG-Umwandlungen anderen Rechtsgrundlagen und einem eigenen Umwandlungsrecht. Dennoch handelt es sich in beiden Fällen um Genossenschaften, so dass ein Vergleich legitim erscheint. Bei der LPG

²⁷⁸ Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes Berlin Brandenburg vom 25.3.1991 zur Raiffeisenbank Berlin

²⁷⁹ § 7 GenG

²⁸⁰ Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes Berlin Brandenburg vom 25.3.1991 zur Raiffeisenbank Berlin

hing die „Umwandlungswirkung davon ab, dass das Unternehmen die Kontinuität seiner Mitglieder wahrt. Der Grundsatz der Identität der Mitglieder als Voraussetzung für den Eintritt der Umwandlungswirkung gilt somit für alle Umwandlungen nach dem ‚Landwirtschaftsanpassungsgesetz.‘ Die Nichtbeachtung der Identität wurde als ein so schwerer Umwandlungsmangel angesehen, dass die Umwandlung nicht wirksam wurde.²⁸¹

Es ist fraglich, ob die BHG-Umgründungen den Maßstäben, wie sie für die LPG-Umwandlungen galten, genügen. Je mehr sich das ‚unteilbare Eigentum‘ in den Händen der VdgB bzw. des Bauernverbandes als Fiktion erwies, desto mehr gelangte diese Vermögensmasse in die Hände relativ kleiner örtlicher Gruppierungen. Offenbar nur widerstrebend, gelegentlich auch gar nicht, waren sie an manchen Orten bereit, diese Verfügungsmacht durch ein Wiederaufleben alter Mitgliedschaften und Aufnahme neuer Mitglieder zu teilen.

Auf dem Genossenschaftstag im März 1990 war der Reaktivierungsprozess relativ mitgliederfreundlich dargestellt worden: „Zunächst sind all diejenigen Bürger und Betriebe zu fragen, die... mit finanziellem Anteil geführt werden, ob sie diesen Anteil wieder aufleben lassen oder mit der Auszahlung ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft beenden möchten.“²⁸² Auch auf dem Landesbauerntag in Potsdam hatte der Präsident des DDR Bauernverbandes die Mitgliederinteressen betont. Die BHG seien jetzt „zu echten Genossenschaften umzugestalten“ in dem Bäuerinnen und Bauern „Anteile zeichnen.“²⁸³

Es mag dahinstehen, ob die Spitzenfunktionäre auf den Versammlungen ihre Mitglieder nur beruhigen wollten, um ihre Beschlüsse durchsetzen zu können oder ob sie mitgliederfreundlicher waren und die örtlichen Wirtschaftsfunktionäre und BHG-Vorstände und Mitarbeiter die Beschlusslage nur zu ihrem Vorteil interpretierten oder nutzten. Bei den Beispielen, die im Rahmen dieser Untersuchung analysiert wurden, fand in der Regel keine größere Generalversammlung im Zuge der Reaktivierung stand.

2.8 Zwischenresümee

²⁸¹ Abicht. S. 16, 295 f

²⁸² SAPMO DY 19 1632 T2. Protokoll Bl. 7,

²⁸³ SAPMO DY 19 1583

Der VdgB betrieb ab Frühjahr 1990 eine Strategie der Sicherung von Funktionärsinteressen. VdgB-Funktionäre sollten in neuen Verbänden, die denen der Bundesrepublik kompatibel waren, neue Aufgaben und damit neuen Einfluss erhalten.

Um einer Enteignung zuvorzukommen, wurden die örtlichen Handelsgenossenschaften in die ökonomische Selbstständigkeit entlassen. Über die Konstruktion eines ‚unteilbaren‘ Vermögensanteiles und Verbandsmitgliedschaften wollten die Altfunktionäre aber weiterhin auf diese Genossenschaften Einfluss ausüben bzw. von ihren Zuwendungen profitieren.

Die Reaktivierung der örtlichen BHG erfolgte nach einem Strickmuster, das von BHG-Leitern und VdgB-Funktionären entwickelt worden war. Anders als bei der Neubelebung der LPG, wo zumindest dem Grundsatz nach die Wiederbelebung der Rechte der Altgenossen im Vordergrund stand, blieb die Initiative zur Umwandlung allein bei den örtlichen VdgB-Funktionären.

Die Fallbeispiele aus Brandenburg zeigen, dass die Umgründungen im Wesentlichen nach den Vorgaben der VdgB erfolgt sind. Unter dem Stichwort ‚Reaktivierung‘ wandelten örtliche VdgB-Funktionäre die BHG in selbstständige Genossenschaften um. In einem zweiten Schritt wurden entsprechend der Vorschläge des BRV aus der Bundesrepublik zumeist Waren- und Bankgeschäft getrennt, wobei die Bankgenossenschaft in der Regel die eigentliche Rechtsnachfolge antrat. Auch diese Umgründung wurde von wenigen Personen vollzogen, die sich im Kern aus Mitarbeitern, v. a. Leitungskadern und Vorständen der örtlichen VdgB/BHG rekrutierten. In dieser Phase wurden Alteigentümer, sowohl die, die 1951 höhere Anteile gezeichnet hatten, als auch die, die als einfache VdgB-Mitglieder nur symbolische Anteile gezeichnet hatten, in ihrer Breite nicht systematisch einbezogen. Insofern gelang es relativ kleinen Gruppen die BHG-Nachfolger zu steuern und auch wirtschaftlich zu beherrschen und von ihnen zu profitieren.

Dieses konnte nur gelingen, da das Eigentümerbewusstsein zu DDR-Zeiten durch eine schrittweise und kontinuierliche Entrechtung langfristig geschwächt worden war. Nur dort, wo sich Altgenossen früh und intensiv regten und Widerspruch anmeldeten, wurden die Umgründungssünden teilweise korrigiert. Selten und erst in späterer Zeit ist auch ein Agieren der Prüfverbände nachweisbar, dies aber in Verbindung mit Altgenossenprotesten. Dort, wo wie im Fall Strausberg eine kleine

Gruppe entschlossen ihre Interessen verfolgte, gingen die Altgenossen überwiegend leer aus.

Es zeigen sich Parallelen zu den Ereignissen von 1950/51. Die vereinzelt Proteste gleichen sich frappant, allerdings auch deren Vergeblichkeit. 1990 wurde vergangenes Unrecht nicht korrigiert, sondern der Vorteil lag wiederum oftmals bei den VdgB-Funktionären und ihrer Entourage. In drastischen Fällen, wurde die Enteignung, die die SED eher auf schleichendem Wege betrieben hatte, überhaupt erst endgültig vollzogen.

Die Kontroverse um das örtliche VdgB-Eigentum spielte sich 1990 vor den Augen des Deutschen Bauernverbandes ab und konnte angesichts der hohen Beratungsdichte, später auch direkten Verwaltungshilfe der Genossenschaften und verschiedenen Raiffeisenverbände nicht verborgen bleiben. Es ist derzeit nicht nachvollziehbar, dass diese gegen die ‚Reaktivierung‘ ohne Alteigentümer deutlich Protest erhoben oder öffentlich die Alteigentümerinteressen mobilisiert hätten. Auch wenn möglicherweise ab der zweiten Jahreshälfte 1990 stärker auf die Rekonstruktion alter Mitgliedschaften gedrängt wurde, stand offenbar das Bemühen im Vordergrund, durch Kooperation mit ehemaligen VdgB-Funktionären Verbandstrukturen, Betriebe und Banken in Ostdeutschland zu erhalten oder aufzubauen. So konnten VdgB-Funktionäre ihre Zusammenarbeit mit westlichen Verbänden nutzen, um ihr damaliges Tun zu legitimieren.

Die Rechtsunsicherheiten bei den VdgB-Genossenschaften waren nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Gesetzgeber auf dem Weg zur Wirtschafts- und politischen Einheit weder im Staatsvertrag I noch im Staatsvertrag II für diese Genossenschaften ein Übergangsrecht geschaffen hat. Allerdings definiert das Genossenschaftsgesetz die Rechte der Genossen hinreichend deutlich. Ihre Rechte konnten nur deswegen zumindest zeitweise übergangen werden, da es keine effektiven staatlichen Kontrollmechanismen gab. Die primären Prüfkompetenzen lagen 1990 bei einem aus der VdgB abgespaltenen Verband und seinen Landesverbänden, der sich selbst für diese Aufgabe legitimiert hatte. Die Genossenschaftsregister bei den Kreisverwaltungen sahen sich offensichtlich nicht als Kontrollinstanzen, sondern vollzogen Eintragungen ohne genauere Prüfung ihrer Berechtigung. Die problematischsten Eintragungen waren vollzogen, bevor die Registergerichte überhaupt zuständig und arbeitsfähig waren. Es ist nicht ersichtlich, dass diese nachträglich korrigierend eingegriffen hätten. Initiativen der Landesregierung zugunsten der Rechtsansprüche von Altgenossen sind nicht bekannt. Auf Anfrage verwies die

Landesregierung auf die Zuständigkeit der Bankenaufsicht.²⁸⁴ Das Ministerium der Finanzen verwies darauf, dass die wegen Aktenvernichtungen ihr damaliges Handeln nicht mehr nachvollziehen könnten.²⁸⁵ Das Wirtschaftsministerium reagierte nicht auf die Anfrage.

In Brandenburg existieren nach einer Statistik des Raiffeisenverbandes im Jahre 2011 an 147 Standorten Genossenschaften, in Mecklenburg sind es 116, in Sachsen 227, in Sachsen-Anhalt 188, in Thüringen 155.²⁸⁶ Bezogen auf die Bevölkerung hat Brandenburg deutlich weniger Genossenschaften als alle anderen ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme von Sachsen. Diese Statistik differenziert allerdings weder nach Betrieben und Filialen, noch weist sie nach, ob es sich um umgegründete BHG oder neue Genossenschaftsstandorte handelt.

Nach Angaben des statistischen Landesamtes gibt es in Brandenburg 16 Genossenschaftsbanken.²⁸⁷ Nach einer Aufstellung des BRV von 2008 sind es 10 Banken. Sie sind zumeist durch Zusammenschlüsse von Raiffeisenbanken mit den Gewerbebanken zu Volksbanken, Raiffeisenbanken bzw. zu Volks- und Raiffeisenbanken entstanden. In gewisser Hinsicht ist auch die Volksbank Berlin als eine Brandenburger Bank anzusehen, da 9 Brandenburgische Raiffeisenbanken aus Altkreisen und mehrere Gewerbebanken mit ihr fusionierten.

3. Die Kooperationsbetriebe

Zwischenbetriebliche oder zwischengenossenschaftliche Einrichtungen waren DDR-spezifische Gebilde, für die es, rechtlich gesehen, in der Bundesrepublik kein wirkliches Äquivalent gab. Allgemein hieß es im Gesetz: „Kooperative Einrichtungen sind gemeinsame Betriebe oder Einrichtungen, die von LPG und ihren Kooperationspartnern gebildet werden, um bestimmte Produktionsaufgaben gemeinsam zu lösen.“²⁸⁸

Nach Abschluss der Kollektivierung bildeten sich seit 1964 die ersten Kooperationsbetriebe als „kleine Spezialabteilungen“ der LPG mit noch wenigen Arbeitskräften, um gemeinsam z. B. Obstanlagen, Rieselfelder

²⁸⁴ Antwort der Landesregierung vom 30.8.2011 an den Autor; Eine Anfrage bei der Bakred und beim Bundesfinanzministerium führte vor Abgabe der Arbeit zu keiner Antwort.

²⁸⁵ Antwort an den Autor vom 26. 8.2011

²⁸⁶ www.raiffeisen.com/raiffeisen/standorte. www.statistikportal.de/statistik-portal/de_jb01_jahrta1.asp

²⁸⁷ www.raiffeisen.com/raiffeisen/standorte; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hg.) Statistischer Bericht L IV 1 - j / 09 Umsätze und ihre Besteuerung im Land Brandenburg 2009, Berlin 2011

²⁸⁸ LPG Gesetz von 1982 § 13 Abs. 1, zit. nach Arlt, u.a., Kommentar, S. 63

oder Schafherden zu betreuen. Die Arbeitskräfte wurden von den einzelnen LPG abgestellt.²⁸⁹

In der DDR existierten zahlreiche Spielformen und Aufgaben für derartige Kooperationsbetriebe. Sie waren Ausdruck einer stärkeren innerbetrieblichen Arbeitsteilung, der Versuch durch Kooperation mit anderen ländlichen Betrieben bestimmte Arbeiten zu effektivieren. Sie waren auch ein Ersatz für marktwirtschaftliche Beziehungen, da sie den regionalen Bedarf der sie tragenden Betriebe auf dem Lande decken sollten. Horizontale und vertikale Kooperations- und Absprachebeziehungen stellten zumindest der Theorie nach die Proportion zwischen Bedarf und Nachfrage her, die in der Marktwirtschaft idealiter über den Markt geregelt werden.

„Kooperatives zwischenbetriebliches Zusammenwirken landwirtschaftlicher Betriebe zielte darauf, Rationalisierungs-, Kostenspar- und Produktivitätseffekte bei der Realisierung einzelbetrieblicher oder auch gemeinschaftlicher Vorhaben und Entwicklungsprojekte zu generieren.“²⁹⁰ Sie waren ein Produkt der forcierten Industrialisierung der Landwirtschaft durch die SED.²⁹¹

Im Gegensatz zu der gelegentlich vertretenen Auffassung, sie hätten „keinen eigenen Rechtsstatuts“²⁹², existierten Kooperationsbeziehungen in zwei Formen einmal als Einrichtungen ohne die Rechte einer juristischen Person. In der Regel wurde sie aber durch Registrierung beim Rat des Kreises „rechtsfähig und juristische Person“.²⁹³

Westliche Prognosen schätzten diese Betriebsform als eine „Übergangsform in der agrarstrukturellen Entwicklung der DDR“ ein.²⁹⁴ In der Tat nahm die Zahl der ZGE von 2.372 im Jahre 1975 auf 831 im Jahre 1988 stark ab. Der stärkste Rückgang in absoluten Zahlen war jedoch auf Einrichtungen der landwirtschaftlichen Primärproduktion zurückzuführen. Kooperative Betriebe der Pflanzenproduktion wurden in dieser Zeit in Spezial-LPG der Pflanzenproduktion umgewandelt und fielen damit aus der Statistik heraus.²⁹⁵ Drastisch senkten sich daher auch die Beschäftigtenzahlen von gerundet 345.000 auf 86.000.

²⁸⁹ Handbuch, S.805

²⁹⁰ Schmidt, S. 154

²⁹¹ Heinz S. 483

²⁹² Handbuch. S. 805

²⁹³ LPG Gesetz von 1982 § 13 Abs. 3 und 4, zit. nach Arlt, u.a., Kommentar, S. 64

²⁹⁴ Handbuch S. 805

²⁹⁵ Heinz S. 485 f Die sogenannten Kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion sind nicht Gegenstand diese Untersuchung.

Anders verlief die Entwicklung der ZGE im Bereich des Landbaus und der Melioration. Hier fand ein Konzentrationsprozess mit steigenden Betriebsgrößen statt. Die Zahl der Beschäftigten insgesamt stagnierte, nahm nur leicht ab oder wie bei den Meliorationen sogar leicht zu.²⁹⁶

1988 existieren noch insgesamt 831 Kooperationsbetriebe, davon 444 in der Landwirtschaft im engeren Sinne²⁹⁷, ansonsten vorrangig in der Agrochemie, als Bau-, Meliorationsbetriebe, Trocken- und Mischfutterwerke.²⁹⁸ Auch Großbetriebe wie Milchviehanlagen mit 2.000 Plätzen und Schweinemastanlagen mit 20.000 Plätzen wurden in dieser Rechtsform gegründet.²⁹⁹

Die Zahl der wichtigeren dieser Betriebstypen war nicht exakt mit der Zahl der 289 Kreise deckungsgleich, jedoch sind gewisse Korrelationen zu erkennen. Der Deckungsgrad lag bei ACZ bei 121%, es gab also etwas mehr ACZs als Kreise, bei Mischfutterwerken bei 57% also im Schnitt ca. eines für zwei Kreise. Die Zahl der ländlichen Baubetriebe entsprach in etwa der Zahl der Kreise, bei den Meliorationsbetrieben lag die Deckungsrate bei 75%.³⁰⁰ Es ist über einen längeren Zeitraum betrachtet unverkennbar, dass sich die Zahlen der wichtigsten Betriebstypen der Zahl der Verwaltungseinheiten auf Kreisebene weitgehend angleichen, was auf eine stärkere administrative Einbindung und Steuerung schließen lässt.

Die Entwicklung der Kooperationen war eng mit der Entwicklung zu „sozialistischen Großbetrieben“ verbunden.³⁰¹ In gewisser Hinsicht ist der Kooperationsgedanke der spezifische Beitrag der SED zur sozialistischen Landwirtschaft. Mit dieser Konstruktion wollte sie sich explizit von der Entwicklung zum ‚Agrarkombinat‘ nach dem Vorbild Jugoslawiens absetzen³⁰², allerdings wollten die SED-Agrarpolitiker auch nicht in dem Stadium verharren, wie er durch die Kollektivierung der landwirtschaftlichen Betriebe in den 1950er, Anfang der 1960er Jahre erreicht war. Einerseits hatten sie das ideologische Ziel der Industrialisierung der Landwirtschaft und der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität vor Augen, andererseits sollte der Genossenschaftsgedanke nicht aufgegeben werden. Die Antwort war die Kooperation. Damit wurde die Kooperation zu einem „Wesenszug

²⁹⁶ Statistisches Jahrbuch 1989, S. 185

²⁹⁷ Statistisches Jahrbuch 1989, S. 185

²⁹⁸ Schmidt. S. 155

²⁹⁹ Heinz S. 486

³⁰⁰ Eigenberechnung nach Schmidt S. 154

³⁰¹ Heinz S. 483

³⁰² Gabler. S.219

sozialistischer Agrarpolitik“³⁰³, genauer müsste man von einem Wesenszug der DDR-Agrarpolitik sprechen.

Diese Genese erklärt die merkwürdige Rechtsform der kooperativen Betriebe. Einerseits blieben sie im Kontext des Genossenschaftsrechtes. Es blieb also eine gewisse Verbindung zu den bäuerlichen Anteilen. Andererseits waren die Kooperativen Einrichtungen „gemeinschaftliches Eigentum“ der beteiligten LPG. Als kollektives Leitungsorgan fungierte eine Versammlung von Bevollmächtigten der beteiligten LPG. Für die Einzelleitung war ein Leiter zuständig.³⁰⁴ Manche dieser Betriebe, insbesondere im Baubereich verselbstständigten sich in den späteren Jahren stark von ihren Ursprungsbetrieben (s. u.). Die Verbindung zum Einzelgenossen war ein vermitteltes. Was für die kooperativen Betriebe der Pflanzenproduktion festgestellt wurde, ist übertragbar: „Das Eigentum an Produktionsmitteln war für den einzelnen Genossenschaftsbauern nicht mehr erkennbar, für die Nachfolgegenerationen nicht mehr überschaubar und teilweise nicht mehr interessant; es bestand zwar noch auf einer hohen Abstraktionsebene wurde aber mit ‚fortschreitender gesellschaftlicher Arbeitsteilung‘ regelrecht fiktiv.“³⁰⁵ Diese teilweise starke Verselbstständigung von Betrieben bei schwacher Eigentümerbindung sollte Auswirkungen vor allem in der Umbruchsituation von 1989/1990 haben. Dies wird an einigen exemplarischen Bereichen aus Brandenburg ausgeführt.

3.2 ZBO-Landbau

Idealtypisch kann die Entwicklung eines Kooperationsbetriebes an Hand des Baubereiches dargestellt werden. In den ersten Genossenschaften legten die Mitglieder selbst Hand an, wenn es galt, Ställe und Bürogebäude auszubauen. Ohnehin kamen zahlreiche der Neubauern, wie Flüchtlinge aus den Ostgebieten, aus handwerklichen oder gar Bauberufen. Aus diesem Potential bildeten sich zunächst Baubrigaden in den LPG.

Später erwies es sich als zweckmäßig, zumal die Anforderungen an die Gebäude quantitativ und qualitativ mit steigender Betriebsgröße gestiegen waren, Baueinheiten, die für mehrere ländliche Betriebe zuständig waren, zu bilden. Sie entstanden seit den 1960er Jahren zahlreiche ZBO, Zwischenbetriebliche Landbauorganisationen. Der Ministerrat der DDR bestätigte 1962 das „Musterstatut für die

³⁰³ Schmidt. S.154

³⁰⁴ Arlt, u. a., Kommentar. S.65

³⁰⁵ Gabler, S.228

zwischen genossenschaftliche Bauorganisation der LPG“.³⁰⁶ Es wurde der „Zweck verfolgt, eine planmäßige Bautätigkeit im Bereich der Gründerbetriebe zu leisten und dabei unter Ausnutzung der verfügbaren Arbeitsmittel und neuester Erkenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens die Arbeitsproduktivität zu steigern.“³⁰⁷

Nachdem im Jahr 1972 die Höchstzahl von 461 Betrieben erreicht war, wurde die Betriebszahl in den Folgejahren mehr als halbiert.³⁰⁸ Die Beschäftigtenzahl dagegen stieg von ca. 32.500 auf ca. 42.000 im Jahre 1982.³⁰⁹ In den 1980 Jahren hatte sich die Zahl der Betriebe eingependelt und betrug schließlich 217 im Jahr 1988.³¹⁰ Die Beschäftigtenzahl war leicht rückläufig und lag 1988 bei 40.687.³¹¹ Wegen der Ausgliederung dieser Arbeitskräfte aus den Ursprungsbetrieben kam es dort immer wieder zu personellen Engpässen.³¹²

Mit dem Machtwechsel zu Honecker musste sich der Landbau verstärkt in produktionsfremden Bereichen engagieren, um die zentralen Anforderungen der Wohnungsbaupolitik zu erfüllen.³¹³ Am Beispiel des Bezirkes Erfurt konnte nachgewiesen werden, dass solche Baubetriebe unter dem Druck der SED Bezirksleitung „immer mehr von ihren Gründerbetrieben entfremdet wurden“.³¹⁴ Über einen Landbauverband unter Anleitung des Rates des Bezirkes waren die genossenschaftlichen Baukapazitäten mit anderen Baubetrieben des Bezirkes eingeplant. Die ZBO baute in der Bezirksstadt und in Berlin Wohnungen und Schulen und Tiefbauten. Die Baulichkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben konnten derweil oft nur noch durch „heimlich neue Regiebrigaden“ erhalten werden, was an die Anfangszeiten der LPG erinnert. Es kam DDR-weit „schrittweise“ zu „erheblichen Einschränkungen der direkten Zugriffsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe auf die ZBO, deren Leistungen „vollständig Bestandteil der staatlichen Pläne und Bilanzierung geworden waren.“³¹⁵ Offenbar als Reaktion auf entsprechenden Unmut sagte Erich Honecker 1987 persönlich auf dem XIII. Bauernkongress unter Beifall zu, dass die ZBO „ihre Arbeit in den Dörfern verrichten“.³¹⁶

³⁰⁶ Gabler. S.249

³⁰⁷ Gabler. S.249

³⁰⁸ Statistisches Jahrbuch 1989. S.185

³⁰⁹ Handbuch. S.805

³¹⁰ Schmidt. S. 165

³¹¹ Statistisches Jahrbuch 1989. S.185

³¹² Heinz. S.335

³¹³ Heinz. S.301ff

³¹⁴ Gabler. S.250ff

³¹⁵ Schmidt. S.165

³¹⁶ zit. nach Heinz. S.302

Die Deutsche Einheit und Einführung der Marktwirtschaft brachten erhebliche Umstellungen und Probleme mit sich:

- Bis zum 31.12.1991 mussten die ZBO eine neue Rechtsform finden. Auch für Kooperationsbetriebe galt nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz das befristete Umwandlungsgebot. War die Umwandlung in eine Personen-, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht bis dahin erreicht, war der Betrieb Kraft Gesetz aufzulösen.³¹⁷

- Die alten Trägerbetriebe erteilten wegen eigener Umstrukturierungsprobleme in den ersten Nachwendejahre kaum neue Bauaufträge. Der durch Absprachen mit den Trägerbetrieben gesicherte lokale ‚Markt‘ ging verloren.

- Die Bindungen zu den vormaligen Gesellschaftern „wurden gelöst“.³¹⁸ Viele der LPG waren von den eigenen Problemen der Umstrukturierung so absorbiert, dass sie sich von ihren Beteiligungen lösen wollten.

Offenbar kam jedoch manchen Betrieben zugute, dass sie sich in den Jahren zuvor durch Entfernung von den heimischen Auftraggebern ‚diversifiziert‘ hatten. Dank des Baumbooms in den ersten Jahren nach der deutschen Vereinigung hat „eine Reihe“ dieser Betriebe überlebt, obwohl es erhebliche Umstellungen gab.³¹⁹ Dies dürfte gerade für den Berlin-Brandenburger Verflechtungsraum gelten, wo die Baubranche vom hauptstädtischen Bauboom profitieren konnte. Wo sie sich am Markt behaupten konnten, sind aus den ehemaligen ZBO bis in die Gegenwart mittelständische Betriebe unterschiedlicher Rechtsformen hervorgegangen.³²⁰ Anfangs wurden diese Betriebe „insbesondere von ehemaligen leitenden Angehörigen ausgegründet.“³²¹

Ein systematischer Überblick über diese Art von Um- und Ausgründungen existiert bis heute nicht. Es ist aber an Hand von Einzelbeispielen davon auszugehen, dass eine Reihe von Umwandlungen misslingen, sei es, dass diese Betriebe sich nicht dauerhaft am Markt behaupten konnten, sei es, dass es zu signifikanten

³¹⁷ LAnpG §69 Abs.3

³¹⁸ Schmidt. S.168

³¹⁹ Schmidt. S.168

³²⁰ Schmidt. S.168

³²¹ Schmidt. S.165 Diese an sich plausiblen Aussagen durch genauere statistische Zahlen zu untermauern, war nicht möglich. Statistiken, die diesen Betriebstyp weiterverfolgen, waren weder durch Behörden noch Verbände zu erhalten. Bei Bedarf müssten solche Entwicklungen in Regionalstudien an Hand von Einzelbetrieben nachvollzogen werden.

Unregelmäßigkeiten kam. Im ersten Fall gingen Arbeitsplätze verloren. In beiden Fallgruppen besteht der Verdacht, dass die ‚Wirren der Umgründungszeit‘ eher denen zu Gute kamen, die seinerzeit die faktische Verfügungsgewalt über diese Betriebe hatten. Im Folgenden soll exemplarisch die Geschichte einer ‚misslungenen‘ Umwandlung dargestellt werden.³²²

3.2.1 Fallbeispiel ZBE Landbau

Die ZBE Landbau X war in den 1970er Jahren gegründet worden. Die Trägerbetriebe waren überwiegend LPG, ein VEG und eine BHG. Daraus leitet sich die Bezeichnung Zwischenbetriebliche statt Zwischengenossenschaftliche Einrichtung ab. Die ZBE sollte Stall- und Betriebsanlagen und Wohnungen für die Trägerbetriebe bauen. Die ZBE gehörte mit der örtlichen BHG und dem ACZ zu den Großen im ländlichen strukturierten Kreis. Ihre Leiter wurde im Volksmund wegen ihres Einflusses ‚Rat der Götter‘ genannt. Ende 1991, kurz vor der durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz gesetzten Anpassungsfrist, beschloss eine Bevollmächtigtenversammlung die Auflösung der ZBE. Von den beteiligten Betrieben waren nur 3 vertreten. Es wurde ein Liquidator bestellt, dem die „Auflösung und Fortsetzung der ZBE“ aufgegeben wurde. Ähnlich schillernd war einerseits festgestellt worden, dass die noch vorhandenen Materialien als „physisch und/oder moralisch verschlissen (schrottreif) auszubuchen sind.“³²³ Andererseits sollten sie den Trägerbetrieben zu „marktgerechten Preisen“ angeboten werden.

In der Folgezeit bildeten sich an ehemaligen Betriebsstätten der ZBE Firmen unterschiedlicher Rechtsform, an denen ehemaligen Bereichsleiter maßgeblich beteiligt waren. Das war an sich nichts Verwerfliches, sondern ein im Prinzip erwünschter Effekt der Liquidation. Ende 1993 schaltete sich jedoch das Amtsgericht ein und eröffnete die Gesamtvollstreckung.³²⁴ Die Berufsgenossenschaft und eine Krankenkasse waren darauf aufmerksam geworden, dass die ZBE nicht im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes registriert war, „obwohl dieses Unternehmen als gewerbliches Bauunternehmen von zunächst erheblicher Größenordnung aufgetreten war.“ Auch hatten ehemalige Mitarbeiter gerichtlich Forderungen aus einem Sozialplan eingeklagt. Die Klage war erfolgreich, dennoch bekamen sie kein Geld, weil die ZBE in Gesamtvollstreckung ging.³²⁵ Die

³²² Ein weiterer Fall in: Booß. Brandenburg. S.53

³²³ AG Frankfurt/Oder Gen. Altreg. Nr. 103

³²⁴ AG Frankfurt Oder. Eröffnungsbeschluss vom 29.12.1993

³²⁵ DGB Frankfurt/Oder. Schreiben an den Autor vom 9.11.1995

ehemaligen Arbeitnehmer waren verbittert, konnten sie doch mit ansehen, wie auf dem alten Firmengelände ehemalige Leiter Maschinen, Fahrzeuge und Gebäude nutzten. Als der Verwalter im Zuge der Gesamtvollstreckung seine Arbeit begann, musste er feststellen, dass das Bürogebäude der ZBE vollkommen verwüstet war. Geprüfte Bilanzen waren nie erstellt worden oder verschwunden. Von den Sachwerten in Höhe von 4 Millionen waren Mitte der 90er Jahre 2 Millionen nicht nachweisbar.³²⁶ Die Verhältnisse bei der ZBE waren auch deswegen eskaliert, weil dieser Betrieb noch 3 Jahre nach der Deutschen Einheit beim Genossenschaftsregister des Landratsamtes, nicht beim Amtsgericht geführt wurde. Das Landratsamt nahm bis 1993 Eintragungen vor und stellte Bescheinigungen aus.³²⁷

3.3 Meliorationsbetriebe

Seit 1963 entstanden Meliorationsbetriebe für Planung, Bau und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen und meliorativen Anlagen. Im Jahr 1965 existierten 207 Meliorationsbetriebe.

Angesichts des Bestrebens, die landwirtschaftlichen Erträge zu steigern, bezog die DDR immer stärker auf meliorativ bearbeitete Nutzflächen ein die Landwirtschaft sein. Doch trotz zeitweise beträchtlicher Anstrengungen zeitigten die Aufwände nicht immer die erwünschten Effekte.³²⁸

Während die Zahl ihrer Beschäftigten auf über 15.000 im Jahr 1982 anwuchs, reduzierte sich die Zahl der Betriebe durch Konzentration auf 161.³²⁹ Während die Zahl der Betriebe bis zum Ende der DDR gleich blieb, nahm die Zahl der Beschäftigten noch einmal leicht auf gerundet fast 15.623 zu.³³⁰

3.3.1 Fallbeispiel Melioration

Die Meliorationsgenossenschaft X war einst von 70 Betrieben, überwiegend LPG, als Dienstleister zu Flächenbe- und -entwässerung gegründet worden. Vermutlich auf Grund von Betriebszusammenlegungen fungierten 1990 noch 7 LPG als Trägerbetriebe.³³¹ Der Meliorationsbetrieb stand offenbar gut da.

³²⁶ Aussage des Verwalters gegenüber dem Autor 1997

³²⁷ AG Frankfurt/Oder Genr. Altreg. Nr. 103

³²⁸ Heinz. S. 285 ff

³²⁹ Heinz. S. 285 ff

³³⁰ Statistisches Jahrbuch 1989, S. 185

³³¹ AG Cottbus HRB 0454

Zum Zeitpunkt der Wirtschafts- und Währungsunion wies die Bilanz fast 5 Millionen DM an Eigenkapital aus.³³² 1991 wurde der einstige Kooperationsbetrieb noch unter Beteiligung der Trägerbetriebe in eine GmbH umgewandelt. In der Folge gaben sie ihre Anteile ab. Über den Wert der Ablösesumme gibt es unterschiedliche Angaben. Nominell betragen die Anteile insgesamt 55.300,-DM. In einem Fernsehinterview räumte der ehemalige Leiter Z. ein, die Firma zum Nominalwert übernommen zu haben.³³³ Anderen Angaben zufolge waren es ca. 150.000. Eine LPG-Leitung behauptete, 100.000 DM für ihren Anteil bekommen zu haben.

Es herrschten in der Region erhebliche Zweifel, ob die Anteile richtig bewertet worden waren. Denn zum Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels hatte die GmbH Gewinnrücklagen von ca. 3 Millionen DM. Allein auf Betriebskonten waren über 700.000 DM vorhanden.³³⁴ Genossenschaftsmitglieder eines Trägerbetriebes monierten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Vermögensauseinandersetzungen nicht hinreichend über die offenbar lukrative Beteiligung aufgeklärt worden waren. In der Tat fehlte im entsprechenden Protokoll über den Vermögensbericht jeglicher Hinweis auf die potentiell werthaltige Beteiligung.³³⁵

3.4 Die Agrochemischen Zentren

Eine besondere Form der Zwischengenossenschaftlichen bzw. – betrieblichen Einrichtungen waren die ACZ, die Agrochemischen Zentren. Heute firmieren sie, wenn sie nicht untergegangen oder fusioniert sind, in der Regel als Agroservicebetriebe. Ihre Geschichte ist auf Grund der zu DDR-Zeiten existierenden ACZ-Berichte, einer zügigen Verbandsgründung nach der Wende und einer relativ offenen Verbandspolitik deutlich besser dokumentiert als die vergleichbarer Betriebsformen.

Die Anfänge der ACZ sind in der Zeit nach Abschluss der forcierten Kollektivierung zu suchen. In den 1960er Jahren sollte die „Chemisierung“³³⁶ Ertragszuwächse in der Pflanzenproduktion bringen. Zunächst wurden bei den BHG ‚agrochemische Brigaden‘, dann Abteilungen gebildet. Ausgehend von einem Modellversuch wurden diese Spezialgruppen Schritt für Schritt aus den BHG herausgelöst. Die nutznießenden Betriebe, die LPG und VEG, fungierten zusammen mit den BHG als Trägerbetriebe. „Die Mitgliedsbetriebe ..beteiligten sich mit

³³² Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 1.7.1990

³³³ Gegenüber dem Autor im Rahmen von Fernsehrecherchen 1995

³³⁴ Jahresabschluss zum 31. 12 1993

³³⁵ Booß. Seilschaften. S. 2375 ff

³³⁶ Schmidt. S.158

Einlageanteilen und Investitionen an der Finanzierung der Gemeinschaftseinrichtungen. Als oberstes Organ fungierte eine von den Trägerbetrieben getragene Bevollmächtigtenversammlung (BV). Dieser oblag es, das Statut, die Revisionskommission, den Vorstand, den Jahresplan und den Jahresabschlussbericht zu bestätigen. Die BV wählte den Vorstand, der den Leiter des ACZ berief.³³⁷ In dieser Darstellung wird freilich vergessen, dass in der DDR üblicherweise bei der Besetzung derartiger Leitungsfunktionen nicht frei verfahren werden konnte, sondern entsprechend der Nomenklaturordnung Vorgaben bzw. Kontrollen von Staat und Partei zu berücksichtigen waren.³³⁸

Die Verbindung zu den BHG wurde durch eine DDR-typische, agrar- und zivilrechtlich diffuse Lösung gekappt, die bis heute von einigen Autoren beschönigend als „Verselbstständigung“³³⁹ bezeichnet wird. Die BHG schieden als aktive Gesellschafter aus der Beteiligtenversammlung aus. Sie bestimmten also nicht mehr mit, während ihre Anteile weiter in den Bilanzen stehen blieben. Im Musterstatut von 1988 wurde die kooperative Einrichtung als „gemeinsame Einrichtung der LPG, GPG, VEG und anderen sozialistischen Betriebe der Land-Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“ als Trägerbetriebe genannt.³⁴⁰ Die BHG wurden nicht mehr explizit genannt. Selbst nach DDR-Recht war dies ein fragwürdiger Akt. Denn das LPG-Gesetz stand ja über den Musterstatuten und sah alle Trägerbetriebe als kollektives Leitungsorgan vor.³⁴¹ Zum anderen war die Frage der BHG-Beteiligungen damit nicht abschließend geklärt. Noch 1990 wiesen die VdgB-Bilanzen stellvertretend für die BHG Millionen an offenen Beträgen aus, allerdings auch Teilabzahlungen in den Jahren zuvor.³⁴² Im Zuge der Vereinigung und Einführung der Marktwirtschaft sollte diese ungeklärte Frage zu zahllosen Streitigkeiten zwischen den örtlichen BHG und ACZs führen, die wohl in der Regel zum Nachteil der BHG, und damit der Altgenossen aufgelöst wurden. „Die Berechtigung dieser Forderung wurden von den Agroservice-Unternehmen nicht akzeptiert. „Nur wenige ...haben einen Teil dieser Forderungen erfüllt. Die Masse der BHG sind bis auf einzelne Ausnahmen in Liquidation gegangen.“³⁴³

Auch wenn die letzte Behauptung übertrieben scheint, wirkte sich dieser

³³⁷ Schmidt. S. 159 f

³³⁸ Wagner, Matthias. Und morgen bist Du Direktor. Berlin 1998

³³⁹ Schmidt. S. 159

³⁴⁰ MSt für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und andere sozialistische Betriebe der Land, Forst und Nahrungsgüterwirtschaft von 1988

³⁴¹ LPG Gesetz von 1982 § 13 Abs. 1, zit nach Arlt, u.a., Kommentar, S. 63 ff, s. ebd. S. 64f

³⁴² SAPMO DY 19 1583. Offenlegung der Finanzen für den Zeitraum 1984-1989. Vorlage an das Sekretariat am 27.2.1990.

³⁴³ ASVN. Paper zur „Entwicklung der ACZ“. O.D.

Konflikt zweifelsohne nachteilhaft, im schlimmsten Fall existenzgefährdend auf die beteiligten Betriebe aus. Es ist nicht erkennbar, dass durch Aktivitäten der Landesregierung Brandenburg dieser Konflikt, der eher strukturell aus staatlichem Handeln herrührte und weniger als privatrechtlicher im eigentlichen Sinne anzusehen ist, in irgendeiner Weise entschärft wurde.

Entsprechend der herausgehobenen Rolle, die die ‚Chemisierung‘ bei der Industrialisierung des DDR-Agrarwesens spielte, erhöhte sich der Anteil, der in diesem Bereich Tätigen von 1,0 % auf 4,5 % der Beschäftigten im Agrarwesen.³⁴⁴ In den 1970er Jahren war in der DDR eine „flächendeckende Betreuung“³⁴⁵ der landwirtschaftlichen Betriebe mit ACZ gewährleistet. Die ACZ machten einen Konzentrationsprozess von 332 im Jahre 1973 auf 263 im Jahre 1988 durch.³⁴⁶ Während dieser Zeit stieg die Zahl der Beschäftigten deutlich von 16.693 auf 26.496 ständig Berufstätige.³⁴⁷ 1989 existierten mit 262 ACZs etwas mehr Betriebe als es Kreise und Kreisfreie Städte in der DDR gab. Jeder Betrieb beschäftigte im Durchschnitt 127 Arbeitskräfte.³⁴⁸ Ihnen kam letztlich eine „Monopolstellung“ zu.³⁴⁹

In den heute Brandenburg konstituierenden Bezirken verteilten sich die ACZ 1988 wie folgt: Potsdam 33 mit 3.269 Beschäftigten, Frankfurt 12 mit 1.728, Cottbus 13 mit 1.413 ständig Beschäftigten.³⁵⁰

Die Betriebe waren trotz DDR-typischer Schwierigkeiten bei der Erweiterung und dem Ersatz von Anlagen und Maschinen nach den von der DDR selbst gesetzten Kriterien leistungsstark und hatten zumindest auf dem Papier den Plan 1989 deutlich übererfüllt.³⁵¹ Leistungsschwerpunkte bei einem DDR-weiten Umsatz von 1.634 Millionen Mark lagen bei der Düngung, dem Pflanzenschutz, der Gülle- und Stallungsausbringung und dem Agrartransport für die Trägerbetriebe.

Dennoch wurde noch zu DDR beklagt, dass das Dienstleistungsniveau der ACZ nicht ausreichend sei. Kritisch waren die Betriebe auch unter

³⁴⁴

Heinz. S.280

³⁴⁵ Schmidt. S.160

³⁴⁶ DDR-Handbuch S. 811

³⁴⁷ Statistisches Jahrbuch 1989. S.190

³⁴⁸ Schmidt. S.160

³⁴⁹ Heinz. S.283

³⁵⁰ Statistisches Jahrbuch 1989. S.190

³⁵¹ Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ‚Thomas Müntzer‘ Bernburg (Hg). ACZ-Bericht 1989. S. 4

Umweltschutzgesichtspunkten zu sehen. Die DDR verwendete 40% mehr Pflanzenschutzmittel je ha Ackerland als in der Altbundesrepublik damals üblich. Die Pflanzenschutzmittel und ihre Ausbringung z. B. durch den Agrarflug erfüllten keineswegs den Umweltstandard bundesdeutscher Normen.³⁵²

Am Vorabend der Wirtschafts- und Währungsunion kamen aus Sicht der Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Thomas Müntzer' in Bernburg folgende –für die landwirtschaftlichen Betriebe der DDR nicht untypischen- Herausforderungen auf die ACZ zu: Erweiterung des Leistungsspektrums sowie eine Senkung des Produktionsverbrauchs und eine wesentliche Erhöhung der Arbeitsproduktivität, um wettbewerbsfähig zu bleiben.“ Als „Standortvorteil“ wurde die „relativ billige Arbeitskraft“ angesehen, die vorerst „wettbewerbswirksam zum Erhalt und Ausbau von Marktanteilen genutzt werden“ sollte.³⁵³

Diese durchaus realistische Analyse und Empfehlung zeigt, dass der betriebswirtschaftliche Kostendruck, zunächst über der Senkung der Lohnkosten ausgeglichen werden konnte. Damit waren, wie sich auch in Brandenburg zeigte, Konflikte zwischen Leitung bzw. Eignern und Arbeitskräften in den Betrieben vorgezeichnet.

Als weitere Transformationsprobleme werden vom Agroservice-Verband selbst folgende Probleme genannt:

- Mit der Wirtschafts- und Währungsunion wurden die Verbindlichkeiten der ACZs voll als Kredite zugunsten der DG-Bank angerechnet. Diese Altschulden waren im Prinzip mit marktgängigen (1990 auf Grund des allgemeinen Finanzierungsbedarfes sehr hohen) Zinsen zu bedienen. Schuldenerlass bekamen zunächst nur die Primärproduzenten (LPG etc.) Umgerechnet lasteten nach der üblichen Abwertung von 2:1 auf jedem ACZ eine Altschuld von 1,6 Millionen DM.³⁵⁴

- Die Bestände an Grundmitteln (Anlagen und Maschinen), Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln hatten durch Lagerung, den qualitativen und finanziellen Vergleich mit internationalen Produkten und Rechtsänderungen an Wert verloren. Nach Angaben des Agroserviceverbandes Nordost e. V., ASVN, entsprach der Wert jedenfalls nicht mehr der ausstehenden Kreditforderung. So wurden die

³⁵² Heinz. S.281ff

³⁵³ ACZ-Bericht 1989. S.5

³⁵⁴ Paper S. 2ff; Im Agrarbericht der Bundesregierung 1991 wurden die Altschulden der ACZ von vornherein analog zu denen der LPG gesehen. S. 148

Pflanzenschutzchemikalien auf Grund der schärferen Umweltschutzbedingungen der Altbundesrepublik von einem Tag auf den anderen entwertet.³⁵⁵

- Die Auseinandersetzungen mit den Trägerbetrieben waren keineswegs komplikationslos. Zahlreiche LPG wollten auf Grund eigener Liquiditätsprobleme oder um Ballast abzuwerfen, ihre Beteiligungen zurückfordern oder gar die Betriebe auflösen.
- Ein spezielles Problem waren die nicht unerheblichen Beteiligungen der BHG an den ACZ-Bilanzen. (S.o.)
- Die Auflösung der Interflug und damit (in Kombination mit den Rechtsänderungen) das Ende der Kooperation der Stickstoffdüngung und der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln beim Agrarflug
- Die Treuhandpolitik, die laut ASVN staatliche Getreidehandelsbetriebe vorrangig westlichen Mitbewerbern zusprach und damit die Erweiterung des Geschäftsfeldes der ehemaligen ACZ verhinderte.³⁵⁶
- Die Klärung der Eigentumsverhältnisse an Gebäude und Boden, zumal sich die Aufbauten der ACZ oft auf Grundstücken Dritter befanden.
- Die rechtliche Umwandlung nach § 40 bzw § 69 Landwirtschaftsanpassungsgesetz bis zum 31.12.1991

In der gesamten ehemaligen DDR wandelten sich 1991 von 262 ZBE ACZ fast 80% in selbstständige Unternehmen um, die dem Fachverband angehörten. Knapp 6% gingen sofort in Liquidation.³⁵⁷

In Brandenburg gingen von den ACZ mit ca. 33 % deutlich mehr in Liquidation als in Gesamtostdeutschland. Ob dies auf mangelnde politische Unterstützung, geringere Eigenkapitalausstattung, Vermögensauseinandersetzungen, schlechtes Management oder Kooperation mit den Landwirtschaftsbetrieben zurückzuführen ist, ist nicht auszumachen. Möglicherweise ist es auch eine Folge der Preispolitik altbundesrepublikanischer Agrargroßhändler. Auffällig ist, dass sich die Betriebsauflösungen vor allem im ehemaligen Bezirk Potsdam häuften (39%) wo es auch die meisten Übernahmen durch die Märka, Hauptgenossenschaft Hannover und die Baywa gegeben hat.³⁵⁸

³⁵⁵ Interview mit dem Geschäftsführer des ASVN, Hans Jochen Conrad im Frühjahr 2011

³⁵⁶ Schmidt. S.162

³⁵⁷ ASVN. Paper. S. 3

³⁵⁸ Eigenberechnungen auf Basis von Zahlen die der ASVN dem Autor zur Verfügung gestellt

Ähnlich hohe Übernahmen gab es nur in Sachsen-Anhalt (1991: 23 %). Möglicherweise hat das mit der Nähe zur ehemaligen innerdeutschen Grenze zu tun, was eine offensivere Marktpolitik und Eingliederung in die Handelsstruktur der Großhändler erleichterte. Andererseits hat diese Entwicklung ein plurales Angebot begünstigt.

Entgegen den negativen Faktoren gab es auch eine Anzahl begünstigende Faktoren:

- Westliche Firmen, die an einer Markteinführung ihrer Produkte interessiert waren, nutzten die Infrastruktur der ACZ und gewährten Zahlungsaufschub für Düngemittellieferungen und Landmaschinen, was sich faktisch wie Sonderrabatte oder zinslose Kredite auswirkte.³⁵⁹

- Die Altschulden wurden zwar bilanziell und von der DG-Bank in voller Höhe plus Zinsen angerechnet, aber zunächst nach dem sogenannten Rangrücktrittsprinzip eingetrieben. Wenn die Gewinne nicht eine bestimmte Höhe überstiegen, konnte die Tilgung ausgesetzt und somit die Aufzehrung des Eigenkapitals vermieden werden. Da es auf Dauer offenbar keine Chance gab, Altschulden und Zinsen der Agrarbetriebe einzutreiben, wurden 2008 durch eine Altschuldenregelung 90% der Schulden getilgt. Damit konnten die ACZ-Nachfolgebetriebe ihre Bilanzen und ihre Kreditfähigkeit deutlich verbessern.³⁶⁰

Die wirtschaftliche Lage der ACZ-Nachfolgebetriebe, die überlebt haben, schien sich insgesamt konsolidiert zu haben. Nach einer Umfrage des ASVN unter Mitgliedern der Regionen Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen-Anhalt und auch Brandenburg beurteilten 47% die wirtschaftliche Situation mit „gut“ und 53 % mit „befriedigend“.

Der Umsatz pro Betrieb betrug im Durchschnitt jährlich 5,1 Millionen Euro, der Arbeitsplatzbesatz im Durchschnitt 27 pro Unternehmen³⁶¹ gegenüber durchschnittlich 107 Arbeitnehmern pro Betrieb im Jahr 1990.³⁶² Dies entspräche einem Rückgang um 75% pro Betrieb. Drastischer stellt sich der Rückgang dar, wenn man den Rückgang für den gesamten Betriebstyp berücksichtigt. Von einst 6.410 ACZ-Beschäftigten in Brandenburg sind heute noch 8,4% in den Agroserviceunternehmen tätig. Damit wäre der Rückgang in diesem Bereich noch deutlich höher als der Rückgang der Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Sektor

hat

³⁵⁹ ASVN. Paper. S. 4

³⁶⁰ ASVN. Paper. S. 5

³⁶¹ Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e.V.

³⁶² ASVN. Paper Entwicklung der Agrochemischen Zentren. S. 1

insgesamt.³⁶³

Allerdings sollte man derartige Berechnungen nicht überstrapazieren. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass im Rahmen von ACZ-Insolvenzen Betriebe kleine Fuhrunternehmen oder Heizölhandel gründeten, die neue Arbeitsplätze schufen. Auch drängten in diesem Segment neue Betriebe, wie die Hauptgenossenschaft auf den Markt, die den Düngemittel-, Getreide-, Brennstoffhandel bedienen bzw. als Lohnunternehmer tätig sind, und von den Verbandsstatistiken des ASVN nicht erfasst sind. Insgesamt dürfte jedoch für den Bereich der ehemaligen ACZ gelten, dass aus ihnen einige solide mittelständische Unternehmen entstanden sind, die allerdings ihre Monopolstellung verloren haben. Auch hat langfristig nur ein knappes Drittel überlebt, was einerseits auf die zur Wende veralteten Produktionsbedingungen, aber auch auf die schwierigen und manchmal chaotischen Umstellungsbedingungen nach 1990 zurückzuführen ist. Die ehemaligen ACZ haben, sofern sie überlebten, den Absturz des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum geringfügig gemildert, aber keine wirklich kompensatorische Wirkung entfaltet, da sie auf Grund veränderter Marktbedingungen und der Rationalisierungsnotwendigkeiten selbst stark Arbeitskräfte abbauen mussten.

In Ostdeutschland insgesamt ist es „etwa der Hälfte der ehemaligen ACZ gelungen, in Fortführung traditioneller Dienstleistungen für die landwirtschaftlichen Betriebe und durch die Aufnahme neuer Geschäftsfelder diese vormals kooperativen Einrichtung...in die Marktwirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik zu transformieren.“³⁶⁴ In Sachsen-Anhalt haben nur unterdurchschnittlich 15 % den Strukturwandel überstanden, in Brandenburg rund 27%.³⁶⁵

Nach der Altschuldenregelung sieht der ASVN eine gute „Zukunft für die nächsten 20 Jahre als „Dienstleister im ländlichen Raum“, für „alles was es gibt“: Agrarhandel, Kohle, Grüne Märkte, Dünger oder als Lohnunternehmer.³⁶⁶

Diese Gesamtentwicklung wäre erfreulich, gäbe es nicht das heikle Kapitel der Vermögensauseinandersetzung. Selbst der ASVN räumt ein, dass es bei den BHG-Anteilen zu Problemen gekommen ist, die oft nachteilig und offenbar oft auch entgegen den Rechtsansprüchen der

³⁶³ Heinz. S.500

³⁶⁴ Schmidt. S.163

³⁶⁵ Eigenberechnung auf Basis von Zahlen die der ASVN dem Autor zur Verfügung gestellt hat

³⁶⁶ Interview mit dem Geschäftsführer des ASVN Hans Jochen Conrad im Frühjahr 2011

BHG aufgelöst worden sind. Einen Gesamtüberblick über die Vermögensauseinandersetzungen gibt es nicht.

Nach Darstellung des ASVN gab es 1990 eine Tendenz der Trägerbetriebe, zur Sicherung ihrer Liquidität oder aus anderen Gründen sich aus den ACZs zurückzuziehen „und ihre Anteile zurückzufordern“.³⁶⁷ „Um die Selbstständigkeit“ der Kooperationsbetriebe zu sichern, wurden die Anteile der ausscheidenden Gesellschafter durch den Betrieb oder „einen seiner Mitarbeiter zu erwerben.“³⁶⁸ Wie viele ehemaligen ACZs diesen Weg des ‚Management Buy Outs‘ gewählt haben und wie dies von statten ging, ist nicht belegt. Kundige beim ASVN schätzen für Brandenburg ein, dass die Trägerbetriebe, also in der Regel die LPG bzw. die Treuhand für die VEG eine Abfindung bei Ausstieg entweder nach dem Nominalwert des eingelegten ‚Stammkapitals‘, Bilanzwert oder Ertragswert bekamen.

Offenbar waren aber viele LPG überfordert, sich auch noch genau um ihre Beteiligungen zu kümmern. „In der Regel sind die Trägerbetriebe weggelaufen, wussten selber nicht, wie es weitergeht, keiner hat so genau hingeguckt.“ Mehrere Betriebe hätten wohl „bloß die Anteile zum Nennwert“ bekommen.³⁶⁹ Nun ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Wert eines Betriebes ca. 25 Jahre nach seiner Entstehung unter grundsätzlich anderen gesellschaftlichen rechtlichen und ökonomischen Bedingungen dem Nominalwert der einstigen Einlage entspricht. Es scheint, dass die Situation doch zugunsten derjenigen gewirkt hat, die die Anteile übernahmen. Andererseits ist es damit offenbar manchem Betrieb gelungen, seine Eigenkapitalausstattung zu verbessern.

In Brandenburg entstanden im Wesentlichen zwei Formen selbstständiger ACZ-Nachfolgebetriebe, entsprechend der Beratung durch die Räte der Bezirke. Im ehemaligen Bezirk Frankfurt wurde auf Genossenschaften orientiert, in Potsdam auf GmbHs. Dort wo GmbHs entstanden, gingen sie nach der Wende nach Einschätzung des ASVN in der Regel an die Leiter, die späteren Geschäftsführer.³⁷⁰

Woher die ehemaligen ACZ-Mitarbeiter das Geld hatten, ihre Betriebe zu erwerben, darüber gibt es keine Aufstellungen und keinen Nachweis. Es gibt allerdings einen auffälligen Befund, der noch vom Landwirtschaftsministerium der DDR zusammen mit seinen wissenschaftlichen Einrichtungen ermittelt wurde. Im Jahre 1989 war ein

³⁶⁷ ASVN. Paper S. 2

³⁶⁸ ebd. S. 4

³⁶⁹ Interview mit dem Geschäftsführer des ASVN Hans Jochen Conrad im Frühjahr 2011

³⁷⁰ Ebd.

starker Rückgang der Gewinnumverteilung an die Trägerbetriebe und eine beachtliche Erhöhung der Zuführungen zum Prämienfonds“ der ACZ-Mitarbeiter zu beobachten. Auch die „Vergütungen und Ausgaben für soziale Zwecke“ war gegenüber dem Vorjahr „wesentlich angestiegen“.³⁷¹ Es liegt also der begründete Verdacht nahe, dass sich manche ACZ-Mitarbeiter und auch das Management in der Wende auf Kosten der LPG, BHG und ihrer Genossenschaftsmitglieder am ACZ-Vermögen schadlos hielten. Dieses kann jedoch auf Grund der rechtlichen Konstruktion nur mit dem Einverständnis, der Duldung oder auf Grund der Naivität oder Überforderung der Trägerbetriebe, d. h. der BHG und LPG-Vorsitzenden bzw. Vorstände geschehen sein.

Dort, wo der ehemalige Leiter den Betrieb übernahm und wirtschaftlich am Mark überlebte, sind aus ehemaligen DDR-Wirtschaftsfunktionären Mittelständler geworden. Von den heutigen ACZ-Nachfolgebetrieben in Brandenburg haben nur noch 7 die Form einer Genossenschaft mit rechtlich vorgegebener Eigentumsstreuung. Die übrigen sind selbstständige GmbH bzw. Gesellschaften, die von der Märka oder der Hauptgenossenschaft Hannover übernommen worden sind.

Den heutigen Betrieben sieht man ihre Herkunftsgeschichte meist nicht mehr an. Die ‚Umgründer‘-Generation ist oft schon abgetreten, heute ist dort schon die „zweite Generation“ in Verantwortung. In den Genossenschaften werden die Geschäftsführerposten meist ausgeschrieben, bei den rein privaten sind es inzwischen meist die Kinder, die nach einschlägiger Ausbildung die Geschäfte übernommen haben.³⁷²

3.4.1. Fallbeispiel ACZ

Das ACZ X. unternahm zu DDR-Zeiten weitverzweigte Aktivitäten im Kreis. Es war nicht nur im Düngestoffe-Handel für die Landwirtschaft tätig. Auch Fuhrleistungen, Brennstoffhandel gehörten zum Leistungsspektrum. Ein besonderer Zweig war die Düngestoffaufbereitung aus Seeschlamm, die die DDR wegen Devisen- und Rohstoffknappheit forcierte. Zum Eintritt der DDR in die Wirtschafts- und Währungsunion am 1.7.1990 beschäftigte das ACZ noch knapp 500 Mitarbeiter. Die Eröffnungsbilanz wies Gebäude, Maschinen, Vorräte, Umlaufmittel etc. in 2-stelliger Millionenhöhe aus, was unabhängig von ihrem wirklichen Wert zumindest einen Eindruck von der ehemaligen Wirtschaftskraft vermittelte.

³⁷¹ ACZ-Bericht 1989. S.22

³⁷² Interview mit dem Geschäftsführer des ASVN Hans Jochen Conrad Conrad im Frühjahr 2011

Im Jahre 1991 wurde der Kooperationsbetrieb entsprechend den Anforderungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in die X-GmbH umgewandelt. Faktisch übernahm sie die Rolle einer Holding. Die stark unterschiedlichen Betriebsteile wurden in eigenständige Gesellschaften ausgegründet, in denen die X-GmbH ursprünglich der Hauptgesellschafter bleiben sollte.

Zu DDR-Zeiten hatten dem ACZ noch 22 Trägerbetriebe, zumeist LPG aus der Region, gehört. Ihre Einlagen waren 1:1, manche auch entsprechend dem Wert ihrer früheren Einlage 1:2 in DM-Anteile umgewandelt worden.

Laut DM-Eröffnungsbilanz haben „einige der am ACZ beteiligten LPG nach dem 1.7. eine Auszahlung der Genossenschaftsanteile bestimmt.“ Diese Stammeinlagen waren daher als „Verbindlichkeiten“ nicht mehr als „Kapitalanteile“ in die Bilanz eingestellt. Die Behauptung des freiwilligen Ausstiegs dieser Trägerbetriebe war in der Folge höchst strittig. Zunächst gelang es dem ehemaligen ACZ-Leiter und späteren GmbH-Geschäftsführer, jedoch alle Trägerbetriebe auszuzahlen. 1993 konnte er über die Stammeinlagen aller ehemaligen Agrarbetriebe und damit über den Betrieb verfügen.

Aktenüberlieferungen legen den Schluss nahe, dass zumindest in Einzelfällen die Einlage zum Nominalwert abgekauft wurde. Ein wichtiges Indiz ist, dass sie nicht als anteiliger Eigenkapitalanspruch, sondern zum Nominalwert als Verbindlichkeit in die Bilanzen eingestellt wurden. In diesen Fällen war also nicht das Gesamtvermögen anteilsmäßig zugrunde gelegt worden, sondern nur der Anteil an den Einlagen. Vor allem eine LPG zweifelte die Umwandlung an. Die Y-LPG wurde nur noch als „ehemalig“ beteiligte in der Bilanz geführt, da sie angeblich der Auszahlung zugestimmt habe. Demgegenüber machte der Liquidator der Y-LPG schon 1991 geltend, der Beschluss sei „nichtig weil in vielen LPG keine Vollversammlungsbeschlüsse“ vorlagen, nach § 42-44 LwAnpG „keinerlei Kenntnis vom Zahlenmaterial des Betriebsvermögens“ bestanden habe und das „Einverständnis aller Gesellschafter nicht vorliegt“. Konkret warfen die Mitglieder der LPG Y dem ehemaligen ACZ vor, dass sie in der betreffenden Versammlung der Trägerbetriebe zwar anwesend gewesen seien, ihrem Austritt aber nicht zugestimmt hätten. Die Bevollmächtigten anderer Betriebe hätten über ihr Schicksal bestimmt und seien dafür nicht ausreichend von ihren Mitgliedern legitimiert gewesen.³⁷³

³⁷³ Schreiben an das Kreisgericht Potsdam. 5.9.1991

Der Rechtsvertreter der X-GmbH hielt dagegen, dass die Y-LPG am Umwandlungsbeschluss „teilgenommen“ habe, wo beschlossen wurden, dass sie „mit sofortiger Wirkung wie auch andere LPG ausscheidet, (und-C.B.) eine Abfindung in Höhe von DM 105.560,-erhalten soll.“³⁷⁴

Trotz des Einspruches der Y-LPG wurde ihr diese Summe einfach überwiesen. Jenseits der Frage, ob das Ausscheiden aus dem ehemaligen ACZ überhaupt rechtens war, war auch die Höhe der Abfindungssumme strittig. Die Mitglieder der Y-LPG sahen ihren alten Betrieb erfolgreich weiter wirtschaften, und wollten nun prüfen, ob sie wenigstens angemessen ausgezahlt worden waren.

Doch die X-GmbH weigerte sich über Jahre hartnäckig, den Vertretern der Y-LPG Akteneinsicht zu gewähren und damit den tatsächlichen Wert der Gesellschaft ermitteln zu lassen. Durch zwei Instanzen mussten die Bauern vor Gericht klagen, um in den Akten überhaupt Argumente finden zu können, mit denen sie eine Vermögensauseinandersetzung führen konnten.³⁷⁵ Auf Basis dieser Unterlagen wurde 1996, also erst fünf Jahre nach dem angeblichen Ausstieg, ein Wertgutachten erstellt, das der GmbH in einigen Punkten Fehlbewertungen zu Lasten der ehemaligen Beteiligungsbetriebe vorwarf.

Die DM-Eröffnungsbilanz hatte beispielsweise Rückstellungen in Millionenhöhe für die „Grundwassersanierung des Sees“ an dem einst der Klärschlamm gewonnen worden war, vorgesehen. Angeblich eine „Auflage der Gemeinde“. Demgegenüber stellten die Gutachter fest, dass statt Rückstellungen Erlöse in Millionenhöhe dem Eigenkapital zugerechnet werden müssten. Der noch gelagerte Seeschlamm sei nicht kostenintensiv zu entsorgen, sondern als hervorragender Bodenzusatz weiter zu vermarkten, wie die GmbH schon tausende Tonnen Seeschlamm „verarbeitet und verkauft hat“.³⁷⁶

Auch die korrekte Bewertung von Sachanlagen wurde angezweifelt. In der DDR produzierte Lkw Marke W 50, die mit einem Erinnerungswert von 1 DM im Buchwerk standen, sollten laut einem Kaufvertrag in Wirklichkeit für 17.100 DM verkauft worden sein.³⁷⁷

Summa summarum liege der Abfindungsanspruch für die LPG-Y bei 630.000 DM bis 833.000 DM statt 106.000 DM, argumentierte der

³⁷⁴ Schreiben an die LPG (T) Blankenfelde-Mahlow. 30.7.1992

³⁷⁵ Booß, Brandenburg. S. 52 f

³⁷⁶ Betriebsgutachten vom 27.6.1996

³⁷⁷ Kaufvertrag vom 14.3.1991

Liquidator.³⁷⁸

Faktisch blieb es allerdings bei der ursprünglich ausgezahlten Abfindungssumme. Nach Angaben des Liquidators habe er zwar in der zweiten Hälfte der 90er Klage beim Agrargericht Königs-Wusterhausen eingereicht, aber nie eine Antwort erhalten.³⁷⁹ Entscheidend für das Ende des Bemühens der Y-LPG war, dass ihre Mitglieder, nachdem eine lange Zeit verstrichen war und Gelder für Gutachten und die Verlängerung der Liquidation geopfert werden mussten, nicht mehr an den Sinn eines weiteren Rechtsstreites glaubten. Der ehemalige ACZ Leiter, ein früherer SED-Wirtschaftsfunktionär, der in der Wende auch als Landrat und Aufsichtsrat in der Genossenschaftsbank maßgeblich die Geschicke seines Kreises mitbestimmen konnte, hatte sich durchgesetzt.

3.4.2 Fallbeispiel ZGE-Düngestoffe

ZGE X war 1977 gegründet worden, die sieben, später acht Trägerbetriebe, waren zumeist Obstproduktionsbetriebe in der Form von GPG und LPG aus der Umgebung. Der Zweck bestand im Wesentlichen darin, Düngerschlamm aus Seen für den Obst- und Pflanzenbau zu gewinnen.³⁸⁰ Neben Klärschlammanlagen verfügte der Betrieb über Hallen und mehrere Flusstransportschiffe.

Kurz vor Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion tagte die Bevollmächtigtenversammlung. Das Protokoll vom 28. Juni 1990 hielt fest, die 8 Trägerbetriebe „scheiden... durch Beschluss... aus.“ Sie überlassen der ZGE das „alleinige Verfügungsrecht“. Das Protokoll wies mehrere auch formale Ungereimtheiten auf. Die Teilnehmer waren nicht konkret benannt. Offen blieb, welchen Status der Betrieb nun haben sollte. War er aufzulösen oder weiterzuführen? Und wem sollten die Anteile, das Kapital, das vorher die Genossenschaften gehalten hatten übertragen werden? Der Gesamtbelegschaft oder nur einzelnen Personen? Der Beschluss warf mehr Fragen auf, als er zu beantworten vorgab. Zeitzeugen meinten, dass die Genossenschaften mit ihren eigenen Umgründungsproblemen überfordert waren, die ökonomische Perspektive der ZGE unklar war, und sie sich einfach entlasten wollten.

In dieser Situation ergriff der ehemalige Parteisekretär und stellvertretende Leiter Z., der bisherige Leiter war abgesetzt worden, die Initiative. In der Folgezeit gründete er mit einer Vertrauten die Y-GmbH

³⁷⁸ Zusammenstellung für die Vermögensauseinandersetzung. 17.7.1996

³⁷⁹ Telefonat mit dem Autor vom 2. Mai 2011

³⁸⁰ AG Potsdam Genr Alt IV725

und übertrug dieser das verbliebene Vermögen der ehemaligen ZGE. Z. sei der „einzig handlungsfähiger Repräsentant“ gewesen, die GmbH hätte „das Vermögen der ZGE einschließlich der Verbindlichkeiten“ übernommen, legitimierte sein Anwalt dieses Verhalten.³⁸¹

Als erstes gingen Mitglieder der ehemals über 100 Mitarbeiter zählenden Belegschaft gegen diesen fragwürdigen Vermögensübergang vor. Sie hatten am 30.6.1990 einen Sozialplan mit Abfindungen an ausscheidende Mitarbeiter bzw. für den Konkursfall erarbeitet. Nachdem die Trägerbetriebe ausgeschieden waren, ging die Belegschaft davon aus, dass ihnen das erarbeitete Betriebsvermögen zustehe. Doch der nunmehrige Leiter weigerte sich, den Plan anzuerkennen. Das AG Potsdam entschied, dieser Sozialplan sei „niemals wirksam geworden“, weil er vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von einem nicht regulären Betriebsrat vereinbart worden wäre.³⁸²

In der Folgezeit fragten sich mehrere Trägerbetriebe, ob in ihrer ehemaligen ZGE alles mit rechten Dingen zugehen würde. Ein Gutachten kam zu dem Schluss, dass der Beschluss von 1990 gar nicht wirksam sein konnte, da entsprechend der einschlägigen Musterstatuten zuvor Beschlüsse der Vollversammlungen der beteiligten LPG und GPG hätten eingeholt werden müssen.³⁸³ Im Falle einer erfolgten Auflösung hätte das Vermögen „unter die Trägerbetriebe oder Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Anteile verteilt“ werden müssen. Im Jahr 1998 forderte der Liquidator zweier weiterer ehemaliger Trägerbetriebe³⁸⁴ die Y-GmbH dazu auf, „über Vermögensverfügungen Auskunft zu geben“ und Bilanzen, Kaufverträge, Geschäftsunterlagen vorzulegen. Er vertrat die Auffassung, dass keine „ordnungsgemäße Auflösung erfolgt“, daher keine „Entscheidung über das Restvermögen getroffen“ worden sei und keine wirksame Erklärung auf Vermögensverzicht vorliege. Bis Ende der 90er Jahre konnten keine Nachbesserungen festgestellt werden. Nachrecherchen im Rahmen dieser Expertise erbrachten keine neuen Erkenntnisse.

Zu der Verwirrung hatten auch die Genossenschaftsregister beigetragen. Die ZGE war ursprünglich bei der zuständigen Kreisverwaltung registriert worden. In Nachfolge führte das Landratsamt Potsdam das Register weiter, nahm bis Ende 1992 Umregistrierungen vor und stellte Bescheinigungen aus. Den Beschluss der

³⁸¹ Schreiben an den ORB.8.8.1996

³⁸² Beschluss AG Potsdam 1993

³⁸³ Nach MStKE Ziff 42 und Ziff 61 MStLPG. Rainer Arlt/Lothar Schramm. Wissenschaftliches Gutachten. 2.4.1991

³⁸⁴ Schreiben vom 29.6.1998

Bevollmächtigtenversammlung interpretierten die Sachbearbeiter als Auflösungsbeschluss und bestellten „als Liquidatoren“³⁸⁵ den ehemaligen Stellvertretenden Leiter Z. und eine weitere Person. Später bescheinigten sie Z. „allein zeichnungsberechtigt“ für den ZGE-Nachfolgebetrieb zu sein.³⁸⁶ Mit diesen Bescheinigungen erhielten die Vermögensübertragungen und Handlungen von Z. einen amtlich korrekten Anschein.

Doch dann schaltete sich das Amtsgericht Potsdam ein und kassierte die Eintragungen des Landratsamtes.³⁸⁷ Sie seien „unzulässig. Einmal fehlte es dem Landratsamt an der Zuständigkeit, zum anderen läge ein formwirksamer Beschluss über die Einsetzung der Genannten als Liquidatoren nicht vor.“ Die als „zeichnungsberechtigte Liquidatoren... (wurden –C.B.) von Amts wegen gelöscht“. An der Weiterexistenz der GmbH, der das Vermögen übertragen worden war, änderte sich durch diese Löschung nichts.

3.5 Zwischenresümee

So heterogen und punktuell das Bild ist, lassen sich doch in aller Vorsicht einige Punkte verallgemeinern. Die Umwandlung der ZGE war ein komplizierter und schmerzhafter Prozess. Konflikt verschärfend wirkte, dass keinerlei Spezialregelungen für diese Betriebe entwickelt worden waren. Sei es wegen der verhältnismäßig geringen Zahl oder weil diese Art von Betrieben in der Altbundesrepublik so gut wie unbekannt waren, hatte der Gesetzgeber die Kooperationsbetriebe im Landwirtschaftsanpassungsgesetz nur cursorisch, im Einigungsvertrag gar nicht separat berücksichtigt. Da sie zu DDR-Zeiten als Unterkapitel im LPG-Recht geführt worden waren, subsumierte man sie auch im Übergangsrecht einfach unter das LPG-Recht. Hierbei wurde übersehen, dass diese Betriebe durchaus den Kern für einen ländlichen gewerblichen Mittelstand bilden konnten. Zum zweiten wurde übersehen, dass die Eigentumsbindungen wesentlich geringer waren als bei den LPG. Zwar ist es etwas übertrieben, wie in früheren Zeiten überspitzt formuliert, von „quasi herrenlosem Eigentum“³⁸⁸ zu sprechen, da dies die faktisch noch existierende Eigentumsbeziehungen negiert. Aber die Eigentumsbeziehungen waren bei solchen Betrieben noch abstrakter als bei den LPG, was zur geringeren Kontrolle und Kontrollfähigkeit durch die Eigentümer führte. Insofern beruht die rein privatrechtliche

³⁸⁵ Landratsamt Potsdam. Auszug aus Genossenschaftsregister.8.1.1992

³⁸⁶ Auszug aus Genossenschaftsregister.20.12.1992

³⁸⁷ Beschluss vom 5.7.1994

³⁸⁸ Booß, Seilschaften. S. 2374

Vermögensauseinandersetzung auf einer Fiktion. Es ist nicht erkennbar, dass der Staat dieses Defizit durch Regelungen oder Kontrollen entscheidend ausglich. Im Gegenteil zeigte sich an einzelnen Beispielen, wie die damaligen Verhältnisse in den Genossenschaftsregistern keineswegs ein Mehr an Transparenz schafften. Es ist nicht erkennbar, dass die Landesregierung in Brandenburg durch gesetzliche Nachbesserung, Aufklärung oder Beratung und durch eine frühe aufsichtliche Intervention bei den Registern entgegensteuerte.

Sowohl bei einer Reihe missglückter als auch erfolgreicher Umgründungen kam es zu Unregelmäßigkeiten. „Aus heutiger Sicht“ wäre es richtig gewesen, die Betriebe zu bewerten und entsprechend der Höhe der jeweiligen Einlage nach Buchwert oder Verkehrswert aufzuteilen, urteilt heute auch der Bauernverband.³⁸⁹ Auch wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung sich vorrangig mit den LPG selbst befasste, dürften einige Prämissen dieser Rechtssprechung auch auf die ZGE übertragbar sein. Danach waren im Grundsatz Ansprüche entsprechend der Beteiligungsquoten aus dem Eigenkapital zu berechnen, wobei sich das Eigenkapital „bei einer an den Bilanzierungsvorschriften, des DM-BilG Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden unter Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven und notwendiger Hinzurechnungen oder Kürzungen ergibt.“³⁹⁰

Es ist nicht erkennbar, dass damals von den Bauernverbänden oder dem Landwirtschaftsministerium in dieser Richtung beraten wurde. Fritz Lohlein, der in Brandenburg als Steuerberater und Anwalt mehrere Dutzend von ZGE-Umgründungen bzw. Ausgründungen betreute, war der Auffassung, dass diese nur in wenigen Fällen einigermaßen korrekt verlaufen seien. Der verstorbene Potsdamer DDR-Agrarrechtsexperte Prof. Dr. Rainer Arlt hat die Höhe von Vermögensverschiebungen bei ZGE auf 1-2 Milliarden DM geschätzt.³⁹¹ Wie es scheint, wurde nicht selten zum Nachteil der Anteilseigner orientiert am Nominalwert, nicht am anteiligen Gesamtwert des Unternehmens gerechnet, wenn es darum ging, Trägerbetriebe auszuzahlen. In diesen Fällen wurden die Interessen der Genossenschaftsmitglieder geschädigt.

Andererseits hatten viele der ZGE mit ähnlichen Problemen zu kämpfen. Eine geringe Arbeitproduktivität, ein relativ hoher Personalbestand erwiesen sich als Handicap für die Marktwirtschaft. Auch hatten die Betriebe zu DDR-Zeiten im Rahmen der Planwirtschaft bzw. durch Anbindung an ihre Gründungsbetriebe ihren Absatz gesichert. Den

³⁸⁹ Interview mit dem Justitiar des LBV UWE Tiet. Mai 2011

³⁹⁰ Lohlein. S.80; Voigt S.64

³⁹¹ In einem Interview mit dem Autor 1997

Übergang zu marktwirtschaftlichen Bedingungen überlebten vieler dieser Betriebe nicht, wo doch, sind a la longue durchaus erfolgreiche mittelständische Unternehmen erwachsen. Oft sind es die ehemaligen Leiter, die die Betriebe oder Teile von ihnen weiterführten. Dort wo sich in ländlichen Regionen solche Fälle häuften, ist bei manchen der Eindruck entstanden, dass ‚die Alten auch die Neuen sind‘. Dennoch dürfte inzwischen in dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich eine mehr oder minder plurale Eigentumsstruktur entstanden sein. Dies erscheint allerdings weniger als eine Folge politischer Entscheidungen, sondern eher als der Kollateralschaden des Umbruchs und des Wirkens der Marktwirtschaft. Und die, die sich durchsetzten und die Gelegenheit rechtzeitig, ergriffen, scheinen nicht in jedem Fall diejenigen mit der besten Wirtschaftsethik gewesen zu sein. Andere profitierten schlicht von den Rechtsunsicherheiten, der Überforderung der Anteilseigner und den geringen Kenntnissen der Genossenschaftsmitglieder, die die Bindung zu ihrem Eigentum in diesem Sektor auf Grund der schleichenden Enteignungspolitik der SED verloren hatten.

4. Staatliche Probleme beim Übergang

4.1. Die Register

Register dienen einerseits der Publizität, der Transparenz der gesellschaftsrechtlichen Grundkonstruktion von Betrieben, Genossenschaften und Vereinen. Zum anderen soll im Rahmen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Minimum an Verlässlichkeit bei der Einhaltung von formellen rechtlichen Voraussetzungen gewahrt werden.

Seit der stalinistischen Verwaltungsreform von 1952 waren die Genossenschaftsregister in der DDR nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei den Kreisverwaltungen angesiedelt. Gegen Ende der DDR gehörten sie in den Zuständigkeitsbereich des Stellvertreters des Rates des Kreises für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Hier wurden die LPG registriert, aber auch die VdgB/BHG und Kooperationsbetriebe. Gemäß dem Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von 1959³⁹² war das beschlossene Statut der Genossenschaften dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen. Die Registrierung der Statuten von LPG, GPG und LPG

³⁹² Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 GBl. I S. 577 in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – Registrierung der Statuten- vom 11. Februar 1960 GBl. I Nr. 14 S. 135

höheren Typs erfolgte gemäß §§ 2 ff der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Register der LPG.³⁹³

Mit dem Einigungsvertrag von 1990³⁹⁴ waren Handels- und Genossenschaftsregister, solange das jeweilige Land die gerichtliche Organisation noch nicht neu geregelt hatte, von den Kreisgerichten in den Bezirksstädten zu führen. Die sofortige Überführung der Register in die Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit war freilich eine Regelung, die an den verwaltungstechnischen Gegebenheiten vorbeiging. Faktisch wurden in Brandenburg die Altregister bei den Kreisverwaltungen zunächst einfach weiter geführt. Im Verlauf des Jahres 1992, „gelegentlich aber auch erst 1994“³⁹⁵, wurden die Altakten laut Ministeriumsangaben an die Gerichte übergeben. Demgegenüber bezeugte ein Rechtspfleger, die Akten seien noch 1995 nicht vollständig abgegeben gewesen.³⁹⁶ Rechtsanwalt Fritz Lohlein sprach von einem „Durcheinander“,³⁹⁷ das die Umgründungen erheblich erschwert habe. Das MdJ musste mehrfach auf eine vollständige Abgabe der Unterlagen drängen.³⁹⁸

Die an sich rechtswidrige Weiterführung der Altregister durch die Verwaltungen wurde 1993 mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz³⁹⁹ und später mit der Novellierung des §155 des Genossenschaftsgesetzes⁴⁰⁰ geheilt.

³⁹³ Antwort des MIL an den Autor vom 8.6.2011

³⁹⁴ Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 13 Buchstabe c S. 125

³⁹⁵ Antwortschreiben des MdJBE an den Autor vom 1.4.1998

³⁹⁶ Interview des Autors mit dem Rechtspfleger R. beim AG Potsdam 1997

³⁹⁷ Interview des Autors. 1997

³⁹⁸ MDJ. Antwort an den Autor vom 23. 8.2011

³⁹⁹ RegVBG Bundesgesetzblatt 1993 Teil I Seite 2182 Abschnitt 4 Artikel 19 Abs. 8

⁴⁰⁰ GenG in der Fassung vom 01.09.2009 geändert durch Artikel 77 G. v. 17.12.2008 BGBl. I S. 2586

Danach galten Register, „in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder andere Genossenschaften oder kooperative Einrichtungen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 3. Oktober 1990 eingetragen waren, ... als Genossenschaftsregister im Sinne dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Wirksamkeit von Eintragungen in diese Register wird nicht dadurch berührt, dass diese Eintragungen vor dem Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 am 25. Dezember 1993 von der Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind.“

Was genau sich in den Registern der Kreisverwaltungen nach dem 3. Oktober 1990 abspielte, ist schwer rekonstruierbar. Wie aus den zahlreichen Schriftsätzen und Eintragungen ersichtlich, führten oft die ehemaligen Verwaltungsmitarbeiter die Register einfach weiter. Richter dürften gar nicht beteiligt gewesen sein. Wer die Verantwortung und die Rechtsaufsicht für diesen Bereich hatte, ist vollkommen offen. Theoretisch kommen mehrere Verwaltungen infrage. Zunächst hätte sich in Fortführung der DDR-Zuständigkeiten der Bereich Landwirtschaft auf Kreis- und Landesebene verantwortlich fühlen können. Vom Einigungsvertrag, wäre es das Justizministerium gewesen. Die Kommunalaufsicht über die Kreisverwaltungen lag beim Ressort Inneres.

Mehrere Versuche, eine Klärung über die fachaufsichtliche Anbindung der Register herbeizuführen, scheiterten. Das Landwirtschaftsministerium sowie das Justizministerium verneinten eine damalige Fachaufsicht.⁴⁰¹ Eine Anfrage an die Staatskanzlei, welches Ministerium in der Übergangszeit die Rechtsaufsicht über die perpetuierten Altregister ausübte, blieb unbeantwortet. Vieles spricht dafür, dass die Landratsämter in dieser Frage sich weitgehend selbst überlassen blieben.

Hinsichtlich der früheren Arbeitsweise in den Genossenschaftsregistern, ob es Anweisungen gab, liegen im MdJ „keine Informationen“ vor. Es wurden, weil Rechtspfleger und Richter fehlten, Richterinnen und Richter aus den ehemaligen Vertragesgerichten der DDR herangezogen, die von abgeordneten Fachkräften aus Nordrheinwestfalen unterstützt wurden. Kontakte gab es auch zum AG Berlin Charlottenburg.⁴⁰²

⁴⁰¹ Antwortschreiben an den Autor vom 30. 8.2011 und 23.8.2011

⁴⁰² Antwort an den Autor vom 23.8.2011

Am Beispiel Thüringens wurde die Qualität von Registerunterlagen bei LPG-Umwandlungen überprüft und festgestellt, „dass nur in seltensten Fällen eine ordnungsgemäße Anmeldung der Rechtsträger unter Vorlage aller gesetzlich geforderten Umwandlungsunterlagen erfolgte“. Offenbar unternahmen dort die Verantwortlichen auch wenig, derartige formelle Mängel zu beheben. „Fast nie (wurden- C.B.) fehlende Unterlagen nachgefordert“.⁴⁰³ Auch bei der materiellen Prüfung der eingereichten Unterlagen, die nach Amtsermittlungsgrundsatz bei „schwersten“ Mängeln zur Nichtigkeit der Eintragung führen müsste waren Versäumnisse festzustellen.⁴⁰⁴

Die Untersuchung führte diese Versäumnisse auf Qualifikationsdefizite bei den Rechtspflegern und Richtern, Rechtsunsicherheiten und ein gewisses Verständnis für die Betriebe zurück, die in wirtschaftlich schwieriger Zeit Arbeitsplätze sichern sollten.

Bedauerlicherweise werden nicht die organisatorischen Probleme der Registerführung untersucht. Der zeitliche Druck, eine adäquate Rechtsform zu finden, bestand für die LPG und damit auch die Kooperationsbetriebe mit dem gesetzlich gesetzten Enddatum des 31.12.1991. Danach drohte die Auflösung. (LwAnpG § 69 Abs 3). Für die BHG war der Zeitrahmen durch den Staatsvertrag I und II eher noch enger gesetzt. Die Reaktivierungen und Aufspaltungen fanden, wie dargelegt, im Wesentlichen 1990 statt. Die Umgründungen haben in Brandenburg also in einer Zeit stattgefunden, in der die Register noch gar nicht gesetzeskonform funktionierten und größtenteils von nicht hinreichend ausgebildetem Personal, vermutlich ohne funktionierende Fachaufsicht betreut wurden. Es ist wahrscheinlich, das bestätigen auch die eigene Anschauung und Gespräche, die der Autor in den 90er Jahren mit diesem Personal führte, dass in den Ämtern alte Mentalitäten weiterwirkten. Es ist zu bezweifeln, dass die Registermitarbeiter sich als eine Kontrollinstanz im Sinne der heutigen freiwilligen Gerichtsbarkeit sahen. Vielmehr ist zu vermuten, dass sie zu DDR-Zeiten im Wesentlichen protokollierten, was andernorts, beim Rat des Kreises oder Bezirkes, in den Parteileitungen beschlossen worden war. Schwer vorstellbar ist, dass zu DDR-Zeiten einem LPG-Vorstand wegen nicht ausreichender Unterlage die Aufspaltung von Tier- und Pflanzenproduktion, wie sie politisch gewünscht war, versagt worden wäre. Ohnehin war die Geltung förmlicher juristischer Regeln, oft als ‚Formalismus‘ geächtet, geringer ausgeprägt als im Rechtsstaat. Ferner ist zu unterstellen, dass es oftmals Empathien gab, da man ‚sich kannte‘ und auf den Ämtern früher schon mit dem Leitungspersonal der

⁴⁰³ Bayer. S.502

⁴⁰⁴ Bayer. S.492 f

Genossenschaften kooperiert hatte. Dass Leiter Druck machten mit dem Argument, Umwandlungen nicht an Förmlichkeiten scheitern zu lassen, um Arbeitsplätze zu sichern, erscheint auch für Brandenburg plausibel. Unabhängig von der Frage, ob damit immer der wirklich beste Weg für die Betriebe beschritten wurde, eröffnete die damalige Situation den ehemaligen Leitern erhebliche Vorteile.

„Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Übergabe“ von Akten wurden dem Präsidenten des OLG nicht bekannt, hieß es 1998.⁴⁰⁵ Diese Auffassung bezog sich freilich nur auf eine Prima Vista Feststellung der Vollständigkeit. Eine vollständige Überprüfung der Unterlagen war „aufgrund der Fülle der übernommenen Unterlagen und der beschränkten Kapazitäten an den Gerichten nicht möglich.“⁴⁰⁶ Die Möglichkeit einer fachaufsichtlichen Kontrolle entfiel mit dem Übergang auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. „Die seitens der Gerichte vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen, gehört jedoch nicht zur Aufgabe des Justizministeriums“.⁴⁰⁷

4.2 Überprüfung der Genossenschaftsumgründungen

Die beiden deutschen Regierungen hatten 1990 im Bereich der ländlichen Genossenschaften anders als in der volkseigenen Wirtschaft auf eine unmittelbare Steuerung der Transformation verzichtet. Man ging davon aus, dass diese Betriebe de jure privatwirtschaftlich verfasst waren. Insofern beschränkte sich der Gesetzgeber seit der Regierung Modrow darauf, die eigentumsrechtliche Stellung der Genossenschaftsmitglieder zu akzentuieren und einen grundsätzlichen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessensgruppen vorzugeben. Erst als sich zeigte, dass es erhebliche Konflikte zwischen den Kontrahenten gab, schuf der Gesetzgeber mit dem § 70 des LwAnpG vom 3. Juli 1991 die rechtliche Möglichkeit staatlicherseits kontrollierend und damit moderierend in diesen Prozess einzugreifen.

Nach Abs. 3 konnte die zuständige oberste Landesbehörde, in Brandenburg seinerzeit das MELF, die Geschäftsführung der LPG prüfen. Sie hatte das Recht, Berichte zu verlangen und Akten und Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie vor Ort Prüfungen vorzunehmen.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Antwortschreiben des MdJBE an den Autor vom 1.4.1998

⁴⁰⁶ Antwortschreiben des MdJBE an den Autor vom 1.4.1998

⁴⁰⁷ ebd.

⁴⁰⁸ GenG. S.263

In Brandenburg wurde ab Oktober 1991 eine Prüfungskommission gebildet.⁴⁰⁹ Sie bestand zur Hälfte aus Personen, die selbst als Berater für LPG-Leitungen tätig waren. Manche hatten „Dutzende von LPG bei der Umwandlung in Genossenschaften oder GmbH beraten und sie sogar gegenüber renitenten ehemaligen LPG-Bauern vertreten.“⁴¹⁰

Der damalige Landwirtschaftsminister Edwin Zimmermann, sah es nicht als problematisch an, dass „juristische Vertreter, die bei uns freiberufliche angestellt sind, das Recht haben, in ihrer Kanzlei jeden zu vertreten“.⁴¹¹

Angesichts der hohen Summen, die solche LPG-Berater verdienen konnten, sahen das andere wesentlich kritischer. Professor Dr. Rainer Arlt, lange Jahre Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung in Potsdam, immerhin einer der hervorragenden Experten und Verteidiger des DDR-Genossenschaftsrechts, weigerte sich wegen der Interessensverquickung mehrerer Mitglieder in der Kommission mitzuarbeiten.⁴¹² Selbst aus dem Bundesgerichtshof (BGH), zumeist letzte Instanz in Vermögensfragen, kamen mahnende Worte.⁴¹³

Mehrere Mitglieder waren nicht unumstritten: Rechtsanwalt Robert Neixler z.B. trat mit Kommentaren hervor, die den Eindruck erwecken, dass sie Rechtspositionen der bestehenden LPG-Vorstände nahe standen.⁴¹⁴ Auch die Mitarbeiterin des MELF in der Kommission war nicht unumstritten, sie stand in der Öffentlichkeit unter Verdacht, versucht zu haben, ohne Rechtsanspruch an Bodenreformgrundstücke zu kommen.⁴¹⁵

Mit Minimalvorkehrungen, so durften die Prüfer z.B. den Prüfbericht zu den von ihnen selbst betreuten Betrieben nicht mitfertigen⁴¹⁶, versuchte das Landwirtschaftsministerium, Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Dennoch blieb das Wirken der Prüfungskommission ominös. Sie beendete buchstäblich über Nacht und vollkommen unerwartet „ihre praktische Tätigkeit“⁴¹⁷, als sich das Fernsehpolitmagazin „Kennzeichen D“ genauer mit ihr beschäftigte.

⁴⁰⁹ Bayer. S. 759

⁴¹⁰ Der Spiegel 24/95

⁴¹¹ ZDF. Kennzeichen D.1995

⁴¹² Interview des Autor 1997

⁴¹³ Joachim Wenzel, Bundesgerichtshof, in: ZDF. Kennzeichen D. 1995

⁴¹⁴ Abicht. S.10

⁴¹⁵ Booß. Seilschaften. S.2385 ff

⁴¹⁶ So der damalige Staatssekretär im MELF, Günter Wegge. In: Kennzeichen D. 1995

⁴¹⁷ Ders. ebd.

Nicht zuletzt derartige Umstände führten seinerzeit zu einer polarisierten Bewertung der brandenburgischen Landwirtschaftspolitik: „Wohl in keinem Land wurden die LPG-Chefs so zuvorkommend bedient wie in Brandenburg,“ resümierte der Spiegel.⁴¹⁸ Politiker griffen derartige Wertungen vereinzelt auf.⁴¹⁹ Der damalige Landwirtschaftsminister wies dagegen als „Unterstellung“ zurück, dass „trotz Feststellung von Unregelmäßigkeiten in den Bilanzen der LPG-Nachfolgeeinrichtungen dies im Interesse des Weiterbestehens dieser Betriebe von meinem Haus toleriert wird.“⁴²⁰

Die Arbeit der Kommission ist aus heutiger Sicht kaum objektiv abschließend zu bewerten. Das MIL gab keine Antwort auf entsprechende Fragen. Es wird allgemein darauf verwiesen, dass keine Akten und Beteiligten mehr greifbar seien.⁴²¹ Diese Antwort erscheint in Teilen unglaubwürdig.⁴²²

Bis 1993 war die Kommission in 270 Fällen den Beschwerden von Bauern über deren Probleme bei der Vermögensauseinandersetzung und zu anderen Widersprüchen nachgegangen.⁴²³ Im Jahre 1995 beendete die Kommission die Arbeit, die angeblich wegen „abnehmendem Prüfungsbedarf“⁴²⁴ danach im Ministerium fortgesetzt wurde.

Wenn Beanstandungen festgestellt wurden, stellte die Regierung den Betroffenen einen Tiefenbericht zur Verfügung. Die Regierung wurde nicht selbst tätig, etwa durch Benachrichtigung der Registergerichte, sondern überließ den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung den Beteiligten.⁴²⁵

Allerdings war das Land gezwungen, bei bundesrechtlichen Förderungen, das Ergebnis der Prüfung an die Ämter für Landwirtschaft in den Kreisen weiterzumelden, mit der Folge, die Förderung zurückzustellen. Ob und in welchem Ausmaß dies geschehen ist, kann mangels Zahlenmaterial nicht überprüft werden. Landeseigene

⁴¹⁸ Der Spiegel 24/95

⁴¹⁹ Der Abgeordnete Dieter Helm, CDU. Landtag Brandenburg 1. Wahlperiode. 72. Sitzung. 23. Juni 1993. Frage 613

⁴²⁰ Edwin Zimmermann . ebd.

⁴²¹ Antwort der Landesregierung an dem Autor vom 29.7.2011

⁴²² Im Zuge der Recherchen hatte der Autor telefonischen Kontakt zu der Ministeriumsmitarbeiterin, die seinerzeit zuständig für die Prüfungskommission war.

⁴²³ Antwort der Landesregierung. Landtag Brandenburg. 1. Wahlperiode 72. Sitzung. 23. Juni 1993. Frage 613

⁴²⁴ Bayer. S.759

⁴²⁵ Antwort der Landesregierung Landtag Brandenburg.1. Wahlperiode 72. Sitzung. 23. Juni 1993

Förderprogramme wurden im Unterschied zum Land Sachsen nicht mit solchen Einschränkungen versehen.⁴²⁶

Beim Anteil der beanstandeten Fälle fällt Brandenburg deutlich aus dem Rahmen. Es gab nur in 17,3% Fällen Beanstandungen, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt lagen die Beanstandungsquoten bei ca. 50% und damit deutlich höher, allerdings wurden hier auch weniger Fälle untersucht.⁴²⁷

Eine Prüfmöglichkeit, vergleichbar mit der für LPG und die Kooperationsbetriebe gab es für die BHG-Genossenschaften nicht.

Eine gewisse Kontrolle wäre indirekt über die Erteilung des Prüfrechtes für Genossenschaftsprüfverbände gegeben. Mangels Auskünften der Ministerien ist derzeit nicht nachvollziehbar, wer seinerzeit wann dieses Prüfmandat vergeben und ggf. kontrolliert hat bzw. ob es überhaupt jemals förmlich erteilt worden ist .

4.3. Agrargerichte

Durch die Rechtsverordnung des MdJ vom 24. Juli 1991 wurden vier Kreisgerichte für Landwirtschaftssachen benannt. Nach Auskunft des MdJ waren sie nach Berufung der ehrenamtlichen Richter im zweiten Halbjahr 1992 arbeitsfähig⁴²⁸

Über die Bearbeitungszeiten liegen beim MdJ „keine Erkenntnisse“ vor, da sie „nicht statistisch erhoben“ würden.⁴²⁹ Demgegenüber weist der DFG-Forschungsbericht für das AG Königs-Wusterhausen als brandenburgischem Referenzgericht im Vergleich zu anderen Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen relativ hohe Verfahrenszeiten aus. Fast 30% dauerten über 3 Jahre, gegenüber 15,8 bzw. 12 %. Darüber lag Oschatz mit 33%. Allerdings wurden in KW auch 36,5% der Verfahren in maximal einem halben Jahr abgeschlossen.⁴³⁰

Durchaus bezeichnend für die rechtliche Betreuung der Betroffenen fiel die Reaktion des MdJ und des MIL auf die Frage nach Rechtshilfefonds aus. Beide Ministerien kannten die Existenz solcher Fonds nicht. Auch wenn ein solcher Fonds sich nicht in staatlicher Regie befand, ist es doch verwunderlich, dass beiden Fachministerien der ‚Hilfsfonds Ost‘, der aus der Rest-Masse der VdgB finanziert worden war, nicht (mehr)

⁴²⁶ Bayer. S.760f

⁴²⁷ Bayer. S.758f

⁴²⁸ Landtag Brandenburg. 1. Wahlperiode, Antwort auf die kleine Anfrage Nr. 247 vom 29.6.1992

⁴²⁹ Antwort an den Autor vom 23.6.2011

⁴³⁰ Bayer S. 787

bekannt ist. In Brandenburg war dieser ganz überwiegend beim Landesbauernverband angesiedelt. Für die Vermögensauseinandersetzungen der hier genannten Betriebe scheint er keine Rolle gespielt zu haben, sei es dass keine Nachfrage von Betroffenen existierte oder diese durch den Landebauernverband bzw. die Landesministerien auch nicht stimuliert wurde.

5. Gesamtresümee

Zu DDR Zeiten waren durch Eingriffe in die traditionelle Agrarverfassung und Entwicklung der ‚sozialistischen Landwirtschaft‘, Betriebsformen entstanden, für die es in der Bundesrepublik kein Äquivalent gab. Das galt für die Genossenschaften, die durch Anleitung von Staat, Partei und Massenorganisation und ihre politisch gewollte regionale wirtschaftliche Monopolstellung ihren Charakter vollkommen verändert hatten. Das galt insbesondere für die Kooperationsbetriebe, die eine DDR-typische ländliche Betriebsform darstellten.

Auf Grund ihrer ungewohnten Rechtsform war mit der Einführung der Marktwirtschaft und Rechtsangleichung beider deutscher Staaten eine Umwandlung dieser Betriebe geboten. Der Weg dorthin war rechtlich, im Vergleich zu LPG oder PGH gering normiert. Die Kooperationsbetriebe fielen zwar unter das LPG-Anpassungsrecht, ohne dass jedoch ihre Besonderheiten gewürdigt wurden. Die BHG fielen unter das althergebrachte Genossenschaftsrecht, ohne dass genau vorgegeben war, wie diese Genossenschaften aus dem genossenschaftsrechtlich eingefrorenen Zustand zu DDR-Zeiten wieder in normales Recht eintreten sollten.

Die geringe Regelungsdichte im Übergangsrecht ist offenbar darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe in der Altbundesrepublik kaum bekannt waren bzw. als privatrechtlich verfasst angesehen wurden, die man ihrem Schicksal überlassen konnte. Dabei wurde übersehen, dass die Stellung der Eigentümer auf Grund der nur geringen Eigentumsbeziehung nur noch schwach ausgebildet war. Es hätte daher nahegelegen, diese schwache Eigentümerstellung durch staatliches Handeln, gesetzliche Normen, Beratung, Kontrollen zu kompensieren.

Die geringe Regelungsdichte führte zu Rechtsunsicherheit. Im Falle der VdgB-Genossenschaften konnte dargestellt werden, wie Altfunktionäre eigenes Übergangsrecht schufen. Im Falle der Kooperationsbetriebe ist vor allem eine Überforderung der Anteilseigner festzustellen. Beides erleichterte aber das Handeln von Personen und Gruppen, die ihren Vorteil suchten. Nicht nur in Einzelfällen wurden bei

der Umwandlung oder Liquidation Einzelpersonen oder örtliche Cliques begünstigt, die sich nicht zuletzt aus dem ehemaligen Leitungspersonal rekrutierten.

Im Falle der Kooperationsbetriebe ist fraglich, ob die anteilmäßige Beteiligung am Eigenkapital bei Ausstieg oder Liquidation beachtet wurde. Im Falle der VdgB-Genossenschaften ist fraglich, ob überhaupt die ehemaligen Genossenschaftsmitglieder mit ihren werthaltigen Einlagen angemessen bei der Umwandlung beteiligt wurden. In beiden Fällen begünstigte dies Einzelpersonen oder Gruppierungen aus der Belegschaft, voran die Leitung und lokale Seilschaften, während die Anteilhaber der Genossenschaften zumindest in ihren Rechten beschnitten, wenn nicht materiell geschädigt wurden.

Die Umwandlung dieser Betriebe begann in der Regierungszeit Modrow, dann De Maiziere, setzte sich seit dem Oktober 1990 in einer Zeit fort, als die Länder auf dem Papier bestanden, aber noch kein funktionierender Regierungsapparat existierte. Die regionale Ebene wurde zwar durch Regierungsbevollmächtigte administriert. Ob die regionale Verwaltung sich aber damals in einem ‚geordneten‘ Zustand befand, kann bezweifelt werden.

In dieser Zeit wurden die ersten Umwandlungen in den Registern der Kreisverwaltungen eingetragen. Es ist höchst zweifelhaft, dass diese durch Nachfragen, Eintragungsverweigerungen, etc. eine wirkliche staatliche Kontrollfunktion wahrnahmen. Dies änderte sich auch nicht umgehend nach der Deutschen Einheit, als die Registerführungskompetenz de jure auf die Gerichte überging. Auf Grund der späten Abgabe der Altregister an die Registergerichte, waren diese kaum in der Lage, die Rechtmäßigkeit von Umgründungshandeln zu überprüfen. Die Menge der Vorgänge machte es schon praktisch unmöglich, dieses im Nachhinein nachzuholen. Mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz von 1993 wurden diese Mängel zwar geheilt, was aber eher der Sanktionierung eines schlechten Zustandes und nicht eine wirkliche Korrektur zur Folge hatte.

In Bereich der VdgB konnte gezeigt werden, wie Altfunktionäre versuchten, die von der Mitgliederschaft angemahnten Reformen zu nutzen, um ihre Funktion zu sichern. Der große Einfluss dieser Altfunktionäre war im ersten Quartal 1990 bei allen wichtigen Entscheidungen, der Gründung neuer Verbände, wie der partiellen Ausgliederung und Umwandlung der örtlichen Genossenschaften dominant.

Die lokalen Wirtschaftsfunktionäre schoben sich nach vorne. Innerhalb der VdgB, aber auch in der Gegengründung, im Genossenschaftsverband der LPG und GPG, machten sie ihren Einfluss geltend, der am Weiterbestand ihrer Einzelbetriebe und ihrer dort dominierenden Rollen orientiert war. Es überwog das gemeinsame Interesse, möglichst viel von ihrer dominierenden Stellung in die neuen Zeiten hinüberzuretten und die neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung im eigenen Interesse zu nutzen. Je mehr sich die Interessen ausdifferenzierten, desto mehr waren allerdings auch Interessensunterschiede, teilweise sogar Gegensätze zu beobachten.

Schon lange bevor die Länder existierten und die Landesregierungen und –verwaltung arbeitsfähig waren, organisierten die neuen Agrarverbände einen Lobbyismus, der nicht nur auf die Regierungsebene, sondern auch auf die regionale Ebene der Verwaltung abzielte. Der Einfluss der strukturkonservativen Verbände auf die Agrarverwaltung bestand also schon, bevor die neue Politik in Brandenburg überhaupt einen Durchgriff auf ihre Verwaltung hatte.

Die Umwandlung der ländlichen Betriebe stand Anfang 1990 ganz im Zeichen der Sicherung der Interessen von Verbands- und Wirtschaftsfunktionären. Dieser Prozess wurde im Fall der VdgB aber zunehmend von Verbänden aus der Bundesrepublik begleitet. In der zweiten Hälfte des Jahres 1990 übernahmen diese zunehmend die Regie, wobei ihnen ihr Know-how, ihre Finanzausstattung und die Rechtslage zu gute kam.

Der Prozess erinnert fatal an die Umwandlung der Raiffeisengenossenschaften von 1951. In beiden Fällen war der Prozess weitgehend von oben gesteuert, die Masse der Mitglieder wurde zu Statisten degradiert. Die Motive waren freilich unterschiedlich. Anfang der 50er Jahre ging es um die politische Vorherrschaft der SED auf dem Lande, Anfang 1990 um die Funktionärsinteressen, im Zuge der Deutschen Einheit um das Verbandsinteresse, auch im Osten Deutschland ein existenzfähiges Genossenschaftswesen im Rahmen der Marktwirtschaft zu etablieren. Allerdings gab es, wenn auch nicht vollkommen überzeugende Versuche, die Umwandlungsmängel zu Lasten der Genossen zumindest im Nachhinein zu heilen oder zu mildern. In nachweisbaren Einzelfällen wurden die Altgenossen allerdings fast vollständig ausgebootet. Im Zuge der Aufbauhilfe wurde altes Leitungspersonal in Banken durch Experten aus der Altbundesrepublik und Berlin ergänzt oder gar abgelöst.

Psychologisch wurde dieser Protest von vielen ähnlich wahrgenommen wie 1951. Wie der gelegentlich dokumentierte Protest zeigt, fühlten sich einfache Mitglieder oft überfahren. Mangelnde Transparenz und Klarheit von Regeln und Verfahren nährten den Verdacht der Unrechtmäßigkeit. Unverkennbar paarten sich Ohnmachtserfahrungen aus den agrarpolitischen Umbrüchen zu DDR-Zeiten mit den neuen Erfahrungen. Einerseits gab es ein Gefühl für eigene Ansprüche und Rechte, andererseits waren die Eigentumsbindung und das Wissen um ihre Regeln so gering geworden, dass die Gegenwehr in diesem Bereich sehr schwach ausfiel. In Summe ist zu bezweifeln, dass dieser Prozess sich auf die Stärkung des Rechtsstaats- und Demokratiebewusstseins der ländlichen Bevölkerung in Brandenburg positiv ausgewirkt hat.

Zu DDR-Zeiten war die traditionelle ländliche Ober- und Mittelschicht vertrieben oder in den in Status von Arbeitskräften oder Genossenschaftsmitgliedern herabgedrückt worden. An ihre Stelle trat eine Funktionärsschicht, die durch Auswahl, Ausbildung, Stellung und Bindung an Partei- und Massenorganisation und Kontakte untereinander gekennzeichnet war. Auf der anderen Seite waren sie in betriebliche und örtliche Beziehungsgeflechte eingebunden. Später kam noch die Abhängigkeit von der Expertise und Experten aus der Bundesrepublik hinzu. In dieser Gemengelage kam es zu örtlichen Ausprägungen eines Umwandlungsschemas. Die Leitungsschicht verfügte 1990 im Umwandlungsprozess über Startvorteile. Informationsvorsprünge, der Zusammenhang über Verbände, die Verfügung über Betriebskapital, was auch den Einkauf von juristischem Know-how ermöglichte, Kontakte zu Ansprechpartnern in Westverbände erhöhten ihre Startchancen, die Betriebe als Geschäftsführer Vorstände oder sogar als Eigentümer weiterführen zu können. Wo die alten Leiter ausschieden, rückte in der Regel die Nummer 2 nach.

Wenn diese Betriebe überlebten, entstanden mittelständische Unternehmen, Einzelhandelsbetriebe, fusionierte Banken. Dass sie nicht in toto überlebten oder die ländliche Wirtschaft dominieren, ist weniger Folge eines politischen Konzeptes, sondern des Marktes. Die politisch dekretierte und gesicherte Monopolstellung, die sich zu DDR-Zeiten an administrativen Kreisgrenzen orientierte, war nicht zu halten. Anders als in Mitteleuropa waren diese Betriebe sogleich der Konkurrenz aus dem Westen unmittelbar ausgesetzt. Dies beschleunigte den Untergang vieler Betriebe mit Ausnahme im Bankenbereich. Dort konnten im Rahmen von Bilanzbereinigungen faktisch staatliche Unterstützungen mobilisiert werden. Außerdem wurden sie von ihren Verbänden aus der Bundesrepublik gestützt.

Viele der dargestellten ehemaligen Kooperationsbetriebe hatten mit ähnlichen Produktivitätsproblemen zu kämpfen wie die Landwirtschaft selbst. Insofern wurde ein Überleben durch einen Abbau von Arbeitsplätzen erkaufte, der dem in der Landwirtschaft kaum nachstand. Daher kompensierten diese Betriebe den Abbau an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft nicht. Andererseits sind in den Sektoren, die diese Betriebe einst monopolartig besetzten, heute Arbeitsplätze in neuen Betrieben oder Filialen entstanden z.B. im Banksektor, in Einzelhandel, Getreidehandel-, Baumarktbereich. Dort wo Altbetriebe weitergeführt wurden, begünstigte dies tendenziell alte Führungskader, dort wo sie untergingen, dominierten Geschäftsketten aus dem Westen' das Marktgeschehen .

Es ist nicht nachvollziehbar und zweifelhaft, ob die Landesregierung in diesen Prozessen überhaupt eine entscheidende Rolle spielte. Die Entwicklungen waren meist eingeleitet, bevor sie handlungsfähig war. Eines der Grundprobleme dieser Betriebe wie auch der LPG scheint zu sein, dass die Umwandlung in einer Zeit begann, als die betriebsnahe Verwaltung auf kommunaler Ebene noch weitgehend unverändert existierte bzw. selbst verunsichert war.

Die Landes- und Kommunalpolitik hätte allerdings durch Nachbesserung beim Übergangsrecht, Beratung und v. a. Kontrolle über die Register zumindest korrigierend eingreifen können. Es ist nicht nachweisbar, dass dies erfolgt ist. Inwieweit Fehlentwicklungen bei der Umwandlung von Kooperationsbetrieben durch die Überprüfungen nach § 70 LANwG korrigiert wurden, kann mangels Daten nicht überprüft werden. Im Bereich der VdgB-Genossenschaften sind Aktivitäten der Landesregierung gar nicht nachweisbar.

Ein deutliches Versäumnis liegt darin, dass die Bedeutung der Register in den Kreisverwaltungen unterschätzt worden ist. Eine geregelte und energische Rechtsaufsicht über diese Register, eine geregelte und frühere Kooperation mit den Gerichten, ein beschleunigter und intensiverer Aufbau der Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten sind Versäumnisse, die Unregelmäßigkeiten bei den Umwandlungen ländlicher Genossenschaften begünstigt haben. Eine strengere staatliche Kontrolle in diesem Bereich hätte das Fehlen einer effektiven Kontrolle durch Anteilseigner kompensieren können.

Es ist nicht erkennbar, dass auf Grund von Verjährungen, Statutenänderungen, abgeschlossenen Liquidationen und in manchen Fällen mehreren Betriebsumwandlungen bzw. Fusionen angesichts komplizierter Beweis- und Rechtslagen noch zivilrechtliche Ansprüche

geltend gemacht werden können, bzw. noch sinnvoller Weise gemacht werden sollten.

Insofern müssen sich in diesen Fragen Korrekturen, wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch, eher auf symbolische Handlungen beziehen. Die historische Darstellung der politischen Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in der DDR sollte die Entrechtung der Brandenburger Bauern und die Entdemokratisierung des ländlichen Genossenschaftswesens stärker berücksichtigen. Auch sollte die Umwandlung der ländlichen Betriebe nicht nur als eine Frage des wirtschaftlichen Misserfolges oder als Erfolgsgeschichte von neuen Unternehmen und Verbänden dargestellt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass unter dem wirtschaftlichen wie politischen enormen zeitlichen Druck von 1990, weniger die Mitbestimmungsrechte der Genossenschaftsmitglieder bei der Umwandlung der Betriebe im Vordergrund standen als das wirtschaftliche Überleben unter dem Vorzeichen der Leitungskader.

Bedenklich ist es nicht nur unter historischen, sondern auch verfassungsrechtlichen Aspekten, dass auf Grund von Aktenvernichtungen durch die Landesregierung offenbar Teile des ländlichen Transformationsprozesses und das Handeln der Regierung nicht mehr nachvollziehbar sind. Dies entzieht die Exekutive der nachvollziehenden Kontrolle durch die Öffentlichkeit und Legislative und erschwert auch die historische Aufarbeitung bzw. macht sie partiell unmöglich. Das Abgabeverhalten gegenüber dem Landesarchiv wäre zu prüfen. Das gleiche gilt für Unterlagen der Registergerichte. Zu prüfen wäre auch, inwieweit VdgB-Unterlagen, bzw. Unterlagen aus der Frühgeschichte des Landesbauernverbandes wegen dessen Verquickung mit der VdgB nicht abgabepflichtig sind, und allgemein zugänglich in BLHA liegen sollten.

Die historische Aufarbeitung des für das Land Brandenburg wirtschaftlich wie kulturell so wichtigen ländlichen Raumes befindet sich erst in den Anfängen. Es wäre zu begrüßen, wenn sich Forschungseinrichtungen des Landes verstärkt diesem Thema widmen, oder ein Studienzentrum mit diesem Schwerpunkt eingerichtet wird. Auch entsprechende Stipendien wären denkbar. Auch im Rahmen von Ausstellungen, im Rahmen des Gedenkens und politischen Diskussion sollte der Aspekt der Entmündigung und Entrechtung der ländlichen Bevölkerung und deren Auswirkungen bis heute erinnert werden. Sinnvoll erschiene es, wenn sich die Betriebe, insbesondere die Genossenschaftsbanken, die sich unter Nutzung der Umstände von 1990 erfolgreich am Markt bewähren konnten, finanziell an solchen Forschungen beteiligen. Dies

gilt auch für die entsprechenden Verbände. Durch ein geeignetes Aufsichtsgremium müsste allerdings sichergestellt sein, dass auch die Gesichtspunkte derjenigen, die bei diesen Prozessen zu kurz kamen, Berücksichtigung finden.

6. Literatur

Abicht, Yvonne. Fehlgeschlagene Umwandlungen als stecken gebliebene Sachgründungen. Tatbestand und Rechtsfolgen am Beispiel unwirksamer Umwandlungen ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in den neuen Bundesländern. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2004.

Arlt, Rainer. u.a. (Hg.). Kommentar zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz- vom 2. Juli 1982 und zu den Rechtsvorschriften vom 28. Juli 1977. Berlin 1989

[Bayer](#), Walter. Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern nach 1989. Abschlussbericht des DFG-Forschungsprojekts. Berlin 2003

Bastian, Uwe. Sozialökonomische Transformationen im ländlichen Raum der neuen Bundesländer. Dissertation, Freie Universität Berlin, 2003

Bauerkämper, Arndt. Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur. Zwangsmodernisierung und Tradition in Brandenburg 1945-1963. Köln 2002

Beleites, Michael/ Graefe zu Baringdorf, Friedrich Wilhelm/ Grünbaum, Robert (Hg.). Klassenkampf gegen die Bauern. Die Zwangskollektivierung der ostdeutschen Landwirtschaft und ihre Folgen bis heute. Berlin 2010

Booß, Christian. Seilschaften vor und nach der Wende- Fallstudien aus dem ländlichen Brandenburg. In: Enquete-Kommission 'Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit'. Baden-Baden. Bd. III,3 S. 2323-2393

Booß, Christian. ‚Es ist in Brandenburg leichter einen Betrieb zu klauen, als ein Auto.‘ Anmerkungen zur Umwandlung von ländlichen Genossenschaften. Horch und Guck. 41 (2003) S.48-53

Booß, Christian. Was ist Aufarbeitung? In: Horch und Guck 15(2006)56, S. 47–51

Busse, Tanja. Ostdeutsche Landwirtschaft nach der Wende. Berlin 2001

DDR-Handbuch. Köln 1985

DRV (Hg.) Meilensteine 1948-1998. 50 Jahre Deutscher Raiffeisengeschichte. Bonn 1998

Engels, Friedrich. Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland. In: Marx, Karl/ Engels, Friedrich. Werke. Bd.22, Berlin, S.483-505.

Elgt, Jochen/Frank, David. Strausberg. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte. O.O. 2003

GenG. Genossenschaftsgesetz und zugehörige Gesetze. München 1995

Gabler, Diethelm. Entwicklungsabschnitte der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR: Berlin 1995

Gerke, Jörg. Nehmt Euch und Euch wird gegeben. Das ostdeutsche Agrarkartell. Hamm 2008

Gerke, Jörg. Die Auswirkungen der DDR-Agrarstrukturen auf Landwirtschaft und ländliche Regionen in Ostdeutschland nach 1990. In: Beleites, u.a.. S. 87-108

[Grund, Elvira. Die Entwicklung der ZGE Schweinemast Bremsdorf Kreis Eisenhüttenstadt \(Land\).](#) Diplomarbeit. Berlin 1973

Heinz, Michael. Von Mähdreschern und Musterdörfern. Industrialisierung der DDR-Landwirtschaft und die Wandlung des ländlichen Lebens am Beispiel der Nordbezirke. Berlin 2011

Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ‚Thomas Müntzer‘ Bernburg (Hg). ACZ-Bericht 1989

Kurek, Wolfgang. [Die VdgB in der bündnis- und agrarpolitischen Konzeption der SED \(1945 bis 1952\)](#). Berlin, Freie Univ., Diss., 1996

Langer, Kai. In: Zeitgeschichte Regional 6 (202) 1. S. 37-46

[Lenin contra Raiffeisen](#). Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen. Berlin, Bonn 1966

Last, George. After the 'Socialist Spring' : Collectivisation and economic transformation in the GDR. New York 2009

Langer, Kai. In: Zeitgeschichte Regional 6 (202) 1. S. 37-46

Lohlein, Fritz. Gesellschaftsrechtliche und Bewertungsfragen im Landwirtschaftsanpassungsgesetz. In: Theissen, S. 71-88

Marx, Karl/Engels, Friedrich. Manifest der kommunistischen Partei. Berlin 1973

Münkel, Daniela. Der Abschluss der Kollektivierung der Landwirtschaft im Spiegel der MfS-Berichte an die SED-Führung. In: Beleites u. a.. S.67-86

Neide, K. von der. Raiffeisens Ende in der sowjetischen Besatzungszone Bonn 1952

Pollack, Peter. Die Landwirtschaft in der DDR und nach der Wende. In: Enquete-Kommission. Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit' Bd. III /2 S. 1429-1499

Poutrus, Patrice G.. Die Erfindung des Goldbroilers. Über den Zusammenhang zwischen Herrschaftssicherung und Konsumententwicklung in der DDR. Weimar 2002

Schmidt, Klaus. Landwirtschaft in der DDR . VEG, LPG und Kooperationen,- wie sie wurden, was sie waren, was aus ihnen geworden ist. Clenze 2009

Schöne, Jens. [Das sozialistische Dorf](#). Bodenreform und Kollektivierung in der Sowjetzone und DDR. Leipzig 2011

Schöne, Jens. Frühling auf dem Lande? Die Kollektivierung der DDR-Landwirtschaft. Berlin 2005

Schöne, Jens. Die Raiffeisengenossenschaften in der SBZ. 1945-1954. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen.47 (1997). S.180-186

Schöne, Jens. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und Agrarpolitik in der SBZ/DDR 1945-1950/51. In: Kluge/Halder/Schlenker (Hg.) Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. S. 157-174

SED-Bezirksleitung Potsdam. Die Führende Rolle der Bezirksorganisation der SED bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im Bezirk Potsdam 1952-1961. Potsdam o. J.

SED-Kreisleitung Lübben. Zahlen und Fakten zur gesellschaftlichen Entwicklung des Kreises Lübben seit dem XI. Parteitag der SED 1986 bis 1988. Lübben 1988

Theissen, Frank (Hg.). Zehn Jahre Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Köln, Berlin, Bonn, München. 2001

Voigt, Max. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz aus dem Blickwinkel der Gerichtsbarkeit. In: Theissen. S. 21-54

Wagner, Mathias. Und morgen bist Du Direktor. Berlin 1998

Wernet-Tietz. Bernhard. Bauernverband und Bauernpartei in der DDR : die VdgB und die DBD 1945 - 1952 ; ein Beitrag zum Wandlungsprozess des Parteiensystems der SBZ/DDR. Köln 1984

Zinke, Olaf. Die Transformation der DDR-Agrarverfassung in der Zeit von 1945 bis 1960/61. Berlin 1999

Zivilgesetzbuch sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Berlin 1988

r